

Andreas Zajic und Petr Elbel

## WAPPENMARKT UND MARKTWAPPEN

DIPLOMATISCHE UND PERSONENGESCHICHTLICHE ÜBERLEGUNGEN  
ZUM WAPPENBRIEF KÖNIG SIGISMUNDS FÜR MOHELNO AUS DER ZEIT DES  
KONSTANZER KONZILS

Mit einem Quellenanhang

Das Marktarchiv Mohelno im Staatlichen Bezirksarchiv Trebitsch verwahrt als Inv.-Nr. 1 eine in ihrer Bedeutung für heraldisch-diplomatische Studien bislang unerkannte Urkunde. Ihre eingehende hilfswissenschaftliche Analyse und Interpretation führt zusammen mit der Beleuchtung des historischen Umfelds ihrer Entstehung einerseits in lokal-historische Zusammenhänge und wirft andererseits weitergespannte Fragen zur Praxis der Vergabe von Wappenbriefen aus den Kanzleien König/Kaiser Sigismunds auf. Der vorliegende Beitrag zerfällt daher in zwei Teile. Andreas Zajic untersucht die Urkunde unter paläographischen und diplomatischen Gesichtspunkten, Petr Elbel stellt eingehend den mutmaßlichen Petenten und Empfänger vor und spürt schließlich den Motiven für die Entstehung des Stücks nach.

Andreas Zajic

ZUM WAPPENBRIEF FÜR MOHELNO VON 1417 –  
EIN UNIKAT, SEIN VORBILD UND SEIN UMFELD

### I. Beschreibung der Urkunde

Das 55 mal 28 cm im Querformat messende Pergamentblatt<sup>1</sup> (Abb. 1) wurde in 25 Zeilen beschrieben. Die erste Zeile wurde (mit Ausnahme des letzten Worts) in einer reichlich

---

<sup>1</sup> Staatliches Bezirksarchiv Trebitsch, Marktarchiv Mohelno, Inv.-Nr. 1 (SOKA Třebíč, AM Mohelno, inv. č. 1). Siehe MUŽIKOVÁ, KREJČÍK, Okres Třebíč 283 und Taf. XVI; ČAREK, Městské znaky 254; Znaková privilegia, hg. MÜLLER, ŠTARHA 1 und 5 (Nr. 2; Abb. des Wappenfelds); NOVÁČEK, SUCHARDA, Stručné dějiny Mohelna 14 (Abb.). Die im MZA Brno, Bestand G 2 – Nová sbírka sub dato erliegenden zwei Pa-

ungelenken und starren Fraktur ausgeführt, Zeile zwei zeigt eine wenig stilisierte Frakturkursive (Halbkurrent), der übrige Text steht (ausgenommen einzelne Wörter in der hier als Auszeichnungsschrift fungierenden Frakturkursive) in Deutscher Schreibrift.

In den Textblock wurde ein etwa 20 mal 11 cm großes, mit Deckfarben ausgeführtes Bildfeld (Abb. 2) zentral eingestellt, das aus zwei nebeneinander liegenden moderat hochrechteckigen Feldern und einem diese voneinander abgrenzenden schmal hochrechteckigen Feld besteht und die Zeilen 9 bis 22 unterbricht. Die beiden äußeren Felder zeigen auf stark beriebenem blauen Grund links ein Vollwappen mit gelehntem Schild<sup>2</sup>, rechts einen gelehnten Wappenschild<sup>3</sup>, dessen Schildränder von feinen schwarzen vegetabilen Ranken begleitet werden. Das mittlere Feld weist auf weißem Grund rote Rankenmuster auf.

Im Bereich einer älteren senkrechten Faltung im rechten Drittel des Pergaments befinden sich am Oberrand und in der Mitte des Blatts zwei größere, hinterklebte Fehlstellen mit entsprechendem Textverlust. Die zu beiden Seiten der Faltlinie anschließenden Textpassagen sind jeweils stark abgeschabt und schwer lesbar bis völlig unlesbar. Das gesamte Pergamentblatt weist kleinflächige Verschmutzungen und Schimmelstellen auf<sup>4</sup>.

Das untere Ende des Blattes wurde zu einer etwa 4,5 cm weit eingebogenen Plica geformt, in die an ausgebleichten und verschmutzten blau/roten Seidenschnüren das stark beschädigte, an den Rändern (rezent) farbig neutral ergänzte Majestätsiegel König Sigismunds eingehängt wurde<sup>5</sup> (Abb. 3).

Die dorsal unbeschriftete, in deutscher Sprache abgefasste Urkunde gibt sich als ein vom böhmischen König Sigismund am 25. Juli 1417 in Konstanz ausgestellter Wappenbrief (siehe die Edition des Stücks in Anhang A). Sigismund verleiht damit dem Markt

---

piereinzelblätter mit Transkription aus dem ersten Viertel des 20. Jahrhunderts, auf die Tomáš Borovský mich dankenswerterweise hingewiesen hat, halten die Abmessungen mit 56 mal 27 und eine Breite der Plica von 4 cm fest. – Für wichtige Hinweise danke ich herzlich meinen Kolleginnen und Kollegen Petr Elbel, Karel Hruza, Alexandra Kaar und Márta Kondor. In unterschiedlicher Weise haben sich auch Thomas Just, Tomáš Krejčík, Gustav Pfeifer und Martin Roland verdient gemacht.

- 2 In Schwarz ein goldener Schrägbalken; geschlossener goldener Helm mit schwarz-silberner Helmdecke, darüber ein goldenes (Hift-)Horn, aus dessen Mitte ein gestielter goldener Federstutz aufragend.
- 3 In Schwarz ein goldener Schrägbalken, darauf ein auf grünem Feld liegender weißer (silberner) Damhirsch.
- 4 Die meisten dieser Beschädigungen scheinen erst in jüngerer Zeit eingetreten zu sein, da die in Anm. 1 genannten zwei Papierblätter aus dem ersten Viertel des 20. Jahrhunderts eine zwar in Details fehlerhafte, doch vollständige Transkription bieten, die auch in den heute verlorenen Passagen des Textes offenbar auf dem damals noch weniger beeinträchtigten Bestand und nicht auf Konjekturen beruht.
- 5 Nach *Znaková privilegia*, hg. MÜLLER, ŠTARHA 5 und NOVÁČEK, SUCHARDA, *Stručné dějiny Mohelna 14*, handelt es sich um schwarz-goldene Schnüre. An mehreren Stellen lässt sich jedoch die hellere Farbe noch gut als ursprünglich rot erkennen.

Mohelno in Mähren auf Bitte von Rat und Gemeinde sowie in Ansehung der dem Aussteller vom Inhaber des Markts, Peter Gewser (zu ihm siehe ausführlich den Beitrag von Petr Elbel), geleisteten Dienste für immerwährende Zeiten ein Wappen. Dieses wird in der Dispositio ausführlich blasoniert und zugleich bildlich – neben dem Gewsers – dargestellt.

Schon früher war aufgefallen, dass die äußeren Gestaltungsmerkmale der Urkunde keineswegs einer zeitgenössischen Ausfertigung entsprechen. Spätestens seit 1979 wird das Stück in einschlägiger Literatur ohne hinreichende Argumentation als Fälschung des 16. Jahrhunderts bezeichnet<sup>6</sup>, eine Einschätzung, die auch im Archiv selbst bislang geteilt wurde. Nur ein jüngerer Beitrag bewertet das Stück nicht als Falsifikat, sondern als Abschrift eines verlorenen echten Wappenbriefs von 1417<sup>7</sup>.

Der Entstehungszeitpunkt des Stücks ist indes anhand der paläographischen Merkmale leicht zu klären. Sowohl der Einsatz der oben umrissenen auszeichnungsschriftlichen Hierarchie als solcher als auch die stark rechtsgeneigte, mit spitzer Feder ohne nennenswerten Unterschied von Haar- und Schattenstrichen, mit ausgedehntem Ober- und Unterlängbereich und moderater Zeilenverschränkung ausgeführte Schrift weisen eindeutig in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts. Während der Schreiber im Bereich der Kontextschrift einen durchaus geübten Eindruck vermittelt, ist die Fraktur der ersten Zeile als wenig routiniert zu bezeichnen. Im Detail (etwa bei *G* in *Gottes* und *B* in *Behmischer*) verrät sich geringe Vertrautheit mit der praktischen Gestaltung von Frakturversalien.

## II. Zum Echtheitswert des Wappenbriefs

Der Verdacht, dass es sich bei diesem Stück inhaltlich und formal um eine Fälschung handelt, ist durch die Tatsache, dass es sich um keine kanzleigemäße Ausfertigung, sondern um eine gegenüber dem angegebenen Ausstellungsdatum um gut 250 Jahre spätere besiegelte Abschrift oder Wiederholung handelt, noch keineswegs ausreichend begründet, wie noch zu zeigen sein wird.

---

6 Siehe MUŽIKOVÁ, KREJČÍK, Okres Třebíč 283; danach ČAREK, Městské znaky 254; Znaková privilegia, hg. MÜLLER, ŠTARHA 1 und 5 (Nr. 2). Die Ansicht geht offenbar auf die in Anm. 1 genannten zwei Papierblätter aus dem ersten Viertel des 20. Jahrhunderts zurück. Der anonyme Bearbeiter, dessen Transkription des Textes Berthold Bretholz korrigiert hatte, vermutete in dem Stück die deutsche Übersetzung eines lateinischen Sigismund-Originals, die man im 16. Jahrhundert stark fehlerhaft auf ein palimpsestiertes Pergament geschrieben hätte.

7 NOVÁČEK, SUCHARDA, Stručné dějiny Mohelna 14 (Abb.), bezeichnen das Stück zwar als Abschrift, vermuten aber als Grundlage unzutreffend ein lateinisches Original und behalten die irrige Datierung ins 16. Jahrhundert bei.

Zunächst ist das angehängte abgeriebene und an den Rändern stark beschädigte Siegel samt seinen Schnüren wohl unzweifelhaft ein echtes Majestätssiegel Sigismunds als römischer König<sup>8</sup>. Weiters erregen weder die Person des Ausstellers (mit Ausnahme der weiter unten zu erörternden merkwürdigen Intitulatio) noch des Inhabers des Marktes Mohelno, noch auch vorgeblicher Ausstellungsort und Datum Bedenken. Auch das mit der Urkunde verliehene Wappen selbst ist schon durch ein wohl aus dem späteren 15. Jahrhundert stammendes Siegel des Markts belegt. Der in einen mit spätgotischem Maßwerk ausgefüllten Vierpaß eingeschriebene Wappenschild, bewinkelt von der Umschrift *sigillu(m) // opidi : // in : mo//hilna :*, entspricht genau dem des Wappenbriefs<sup>9</sup> (Abb. 4).

Auch inhaltliche Überlegungen (siehe dazu weiter unten) nähren den Fälschungsverdacht nicht. Hätte das Bestreben, die seit dem Spätmittelalter offenbar unbeanstandete Wappen- und Siegelverwendung des Markts durch eine fingierte Urkunde Sigismunds abzusichern, in der Frühen Neuzeit tatsächlich Anlass zur Anfertigung eines entsprechenden Falsifikats gegeben? Es ist wohl nicht anzunehmen, dass ein Fälscher das tingierte (!) Wappen des in den 1420er- oder spätestens den 1430er-Jahren verstorbenen Grundherrn des Markts gekannt hätte und dieses korrekt zu reproduzieren imstande gewesen wäre. Kaum wäre auch im Marktarchiv ein zweites, von einer anderen Urkunde stammendes echtes Siegel Sigismunds für eine Fälschung zur Hand gewesen.

Darüber hinaus liefern mehrere Stellen, an denen sich eine Überforderung des barocken Schreibers durch seine mittelalterliche Vorlage äußert, die überzeugendsten Indizien für das tatsächliche Zugrundeliegen einer verlorenen kanzleigemäßen Ausfertigung der Sigismund-Urkunde.

Dies betrifft etwa die zweimalige Fehlinterpretation der geläufigen *et cetera*-Kürzung durch die kursive Form des tironischen *et* mit angeschlossenem *c*. Das (*et*) *c(etera)* in der Intitulatio zwischen dem in der Abschrift zu *Gränen* völlig entstellten *Croacien* und dem den Titel abschließenden, zu *Ging* verballhornten *kunig* erklärte sich der Kopist fälschlich als Präposition *ze*. Dieselbe Kürzung im Rahmen der Datierung bereitete dem Abschreiber so großes Kopfzerbrechen, dass er den in der Vorlage zu konstatierenden Zeichenbefund gewissermaßen wörtlich, also durch „Abmalen“ zu reproduzieren versuchte. Die über den beiden Zeichen stehenden Punkte bzw. kurzen steil rechtsschrägen Striche dürften die Wiedergabe des in der Vorlage befindlichen Kürzungszeichens darstellen. Unverstanden geblieben und darum „zeichnerisch“ nachempfunden ist auch der Versal *R*, der in der Vorlage das Wort *Richs* einleitete. In der frühneuzeitlichen Abschrift

8 POSSE, Siegel 2, Taf. 13, Nr. 3; vgl. zuletzt Sigismundus, hg. TAKÁCS Kat.-Nr. 3.12 (Tünde WEHLI).

9 Siehe MUŽIKOVÁ, KREJČÍK, Okres Třebíč 282f. mit Taf. XLIII. Den von ČAREK, Městské znaky 254, konstatierten Unterschied zwischen dem Damhirsch des „gefälschten“ Wappenbriefs und dem Hirsch des Siegels vermag ich nicht zu erkennen.

erscheint der Buchstabe als schleuderhaft ausgeführtes epsilonförmiges *E* unter einem epigraphischen Kürzungszeichen und entzieht sich damit im Grunde einer sinnvollen Transkription. Ein Vergleich mit der Schrift zeitnaher Sigismund-Urkunden macht klar, dass an dieser Stelle in der Ausfertigung von 1417 ein *R*-Versal gestanden haben muss, bei dem der Schaft des Buchstabens in einen weiten Bogen nach links gezogen und eingerollt wurde, während der Bogen in der oberen Hälfte des Buchstabens flach zum Schaft zurückgeführt wurde und etwa in der Mittellinie den Schaft – nach links etwas überstehend – durchstieß.

Auch an anderen Stellen lassen sich auffällige Schreibungen des Kopisten durch Vergleich mit Ausfertigungen der Sigismund-Kanzlei erklären. Das konsequent gebrauchte Adjektiv *vorig/-e/-r* usw. etwa entspricht nicht den Kanzleiusancen Sigismunds, erklärt sich aber als flüchtige Interpretation eines usuell gekürzten *vorgen(annt)* bzw. *vorgenan(nt)* usw. der Vorlage.

Schließlich spricht unter den übrigen sprachlichen Unzulänglichkeiten des Stücks auch noch das unübersehbare Auftreten mehrerer syntaktischer Brüche des Texts – davon ist etwa auch die Blasonierung des Wappens betroffen – gegen einen Fälschungscharakter des Stücks: zweifellos hätte man dem freien Diktat eines gefälschten Urkundentextes mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Vielmehr könnten einzelne defekte Sätze und Wiederholungen auf die vom Abschreiber der Vorlage sichtlich in Verwirrung gebrachte Zeileneinteilung der mittelalterlichen Ausfertigung zurückzuführen sein.

Freilich bleiben immer noch einige Unklarheiten, auch sprachlicher Natur, bestehen. Offensichtlich war der Kopist der deutschen Sprache zwar in so hohem Maß mächtig, dass er – trotz aller syntaktischen Defekte und Versehen – einen im Grunde sinnvollen Text konstituieren konnte oder wenigstens den Versuch dazu unternahm. Diese Feststellung wird auch durch das Vorliegen einzelner Lapsus – etwa das gleich in der ersten Zeile in der Intitulatio wohl aufgrund des langsamen Schreibfortschritts in kalligraphisch bemühter, aber qualitativ nicht überzeugender Fraktur zunächst verschriebene *vote* statt *von* (offenbar hatte der abmalende Schreiber in der Vorlage bereits zu *Gottes* weitergelesen) – und längerer sinnentleerter Passagen, wie etwa des zweiten Teils der Intitulatio, nicht wesentlich beschädet. Dass der barocke Kanzlist mit den Königstiteln Sigismunds nicht viel anzufangen wusste, muss nicht weiter verwundern, war ihm doch schon eine böhmische statt einer römischen Königswürde Sigismunds als führender Hauptbestandteil der Intitulatio natürlicher erschienen, was freilich zu der kuriosen Konjektur *mehrer des Römischen reichs* führte. Auch, dass er einzelne Wörter der Vorlage nicht sinnvoll zu erhellen vermochte – unter ihnen ist das weiter unten zu diskutierende *jezer* anzuführen – ist nicht weiter abwegig. Signifikant für sein Bemühen um einen lesbaren Text ist dagegen die willkürliche Bezeichnung des Wappentiers als *daniek* – noch dazu in Frakturkursive (Halbkurrent) als Auszeichnungsschrift. Das tschechische Wort *daněk*

(Damhirsch) trat hier wohl bewusst an die Stelle des entsprechenden unverstandenen deutschen Begriffs der Vorlage. Damit wird aber klar, dass der Schreiber seine Vorlage sinnerfassend zu lesen imstande und sich bewusst war, dass an dieser Stelle der Dispositio das Wappentier als zentraler Bestandteil der Blasonierung genannt wurde. In dieser inhaltlich wichtigen Passage wollte der Kopist sichtlich unter Preisgabe des ihm selbst dunklen Wortlauts der Vorlage für Klarheit sorgen.

Tatsächlich ist die Urkunde nach dem Gesagten als eine innerhalb gewisser Grenzen durchaus um getreue Wiedergabe bemühte *copie figurée* eines zum Anfertigungszeitpunkt vermutlich bereits stark beschädigten und darum nicht mehr als Schaustück tauglichen Prestigeobjekts<sup>10</sup> des Marktarchivs, bzw. als ohne Fälschungsabsicht hergestellte Wiederholung der heute offenbar verschollenen Vorlage zu bezeichnen. Augenscheinlich fehlt auch ein konkreter Anlass für eine Abschrift in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, etwa die notwendige Vorlage des Stücks im Rahmen eines Konflikts zwischen dem Markt und dessen Inhabern, den Grafen von Verdenberg, sodass wohl tatsächlich nur die Erneuerung eines hochgeschätzten und vorzeigbaren – sonst hätte eine einfache vidimierte Abschrift ohne bildliche Wappendarstellung genügt – Dokuments von ehrwürdigem Alter aus dem Marktarchiv beabsichtigt war.

Ähnlich scheint der Fall einer vom Notar und Prokurator des Münchener Rats, Mag. art. Oswald Stadler, am 3. Mai 1604 in München vidimierten *copie figurée* eines am 13. September 1467 in Wiener Neustadt von Kaiser Friedrich III. für den Münchener Bürger Hans Hundertpfund ausgestellten Wappenbriefs zu liegen<sup>11</sup>. Der Urkundentext des (allerdings unbesiegelten) querformatigen Pergamentblatts ist in anspruchsvollen zeitgenössischen (Schrift-)Formen mündlich und mit einer mittig positionierten, sorgfältigen Deckfarbkopie des Wappenfelds der wohl verlorenen friderizianischen Urkunde versehen. Im Übrigen fehlen alle Hinweise auf die Anfertigungsumstände der Kopie bzw. auf ihre konkrete Verwendung.

Auch die großformatige Kopie eines am 17. August 1563 in Wien von Kaiser Ferdinand I. für Michael Meier ausgestellten Wappenbriefs deutet auf einen ähnlichen Zusammenhang mit Repräsentationsbestrebungen des Auftraggebers hin<sup>12</sup>. Nach paläographi-

10 PFEIFER, Wappenbriefe 647, konstatiert für kaiserliche bzw. königliche Wappenbriefe des Mittelalters „erheblichen Prestigewert“ und versteht diese Urkunden als „sichtbares Zeichen der Gunst des Herrschers“ und als „hervorragendes Mittel der Repräsentation“. BRUN, Vom Sinn und Unsinn 179, hatte mit Bezug auf die Urkunden Sigismunds für die Aargauer Kleinstädte um 1415 festgehalten: „Der symbolische Wert der Schriftstücke [...] an sich galt [...] als wichtig, weniger der Textinhalt“.

11 Vorarlberger Landesarchiv, Urk. 5615, online zugänglich unter <http://www.monasterium.net> (Mai 2011), Bestand Vorarlberger Landesarchiv, ohne Herkunftsangabe.

12 Stadtarchiv Krems, Urk. 878, online zugänglich unter <http://www.monasterium.net> (Mai 2011), Bestand Stadtarchiv Krems.

schen wie stilistischen Kriterien wohl im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts angefertigt, übertrifft das unbesiegelte Pergamentblatt mit dem in der Mitte aufgemalten Wappenfeld und den zusätzlichen historisierten Initialen *W*, *F* und *G* der ersten Zeile, ungemein qualitätvolle und kleinteilige Federzeichnungen, die offenbar verlorene Vorlage in Hinblick auf eine eindrucksvolle Ausstattung zweifellos bei weitem<sup>13</sup>.

Dagegen lässt sich – um ein sachlich naheliegendes Beispiel zu nehmen – für die Kopie des Wappenbriefs Kaiser Sigismunds für Görlitz<sup>14</sup> (die Ausfertigung des Ratsarchivs Görlitz ist 1945 verlorengegangen) mutmaßlich ein konkretes Motiv annehmen. Mehrere knappe Dorsualvermerke geben dafür einen kleinen Hinweis. Der älteste, vielleicht bald nach 1600 anzusetzende, stark verblasste Vermerk *der stadt Gorlitz wappen/ briff* wurde im späteren 17. Jahrhundert erweitert, indem das Wort *briff* durch *betreffend* überschrieben und den Zusatz *bestätigt und aus anerkennung amplificirt in suis signis honorabilibus* ergänzt wurde. Dieser Vermerk meint wohl die 1536 von Kaiser Karl V. ausgestellte – und wiederum mit Goldbulle besiegelte – Wappenbesserung für die Stadt Görlitz<sup>15</sup>. Obwohl in der Narratio dieser Urkunde nicht explizit von der Vorlage eines älteren Wappenbriefs die Rede ist, liegt doch nahe, dass die Supplik der Görlitzer von einem entsprechenden Nachweis des bis dahin geführten Wappens begleitet war. Es ist anzunehmen, dass die Görlitzer Kopie der Sigismund-Urkunde vielleicht zum Zweck der Vorlage bei der Reichskanzlei 1536 angefertigt worden war, weil man die kostbare Ausfertigung samt ihrer Goldbulle nicht auf Reisen schicken wollte. Diese Mutmaßung liegt sowohl angesichts des paläographischen Befunds der routinierten, noch bastardesk geprägten Deutschen Schreibschrift des Urkundentexts und der mit Einzelformen aus Deutscher Schreibschrift durchsetzten Humanistischen Kursive des Kanzleivermerks der Plica als auch der stilistischen Merkmale des in Deckfarben und Gold ausgeführten Wappens nahe. Unerklärlich bleibt in jedem Fall, weshalb in die Plica das aus paläographischen wie stilistischen Rücksichten in das erste Viertel des 16. Jahrhunderts zu setzende Rotwachssiegel der Stadt Löwenberg eingehängt wurde, ein Umstand, der durch keinerlei Dorsualvermerke Aufklärung findet<sup>16</sup>.

13 Zum komplexen Fall einer neuzeitlichen Urkundenfälschung, die unter anderem 1663 zur Anfertigung einer illuminierten Kopie eines angeblichen Wappenbriefs Sigismunds von 1433 führte, siehe VON GERLACH, Ritter- und Wappenbrief 25–64.

14 29. August 1431, Perugia, siehe HEINRICH, Siegel 34–36; zuletzt HOCHÉ, Wappenbrief; vgl. auch KAAR, Kaiser Sigismund 83. Ich benütze ein mir freundlicherweise von Kollegin Kaar zur Verfügung gestelltes Digitalfoto der Abschrift der Urkunde.

15 2. Oktober 1536, Genua, siehe HEINRICH, Siegel 37–41.

16 Die Umschrift in sehr schlanker, in Proportionen und Schaftstärke dem Formgefühl Frühhumanistischer Kapitalis verpflichteter Majuskelmischschrift (eine durch einzelne Formen aus Frühhumanistischer Kapitalis angereicherte Gotische Majuskel) lautet: · *SI(GILLUM) · CIVITATIS · LEOPOLIS · INNOVATVM* ·

Doch zurück zur Urkunde von Mohelno. Späteren Betreuern des Archivs mag die beschädigte – und infolge der Übertragung des Siegels vom mittelalterlichen Stück auf die neuzeitliche Kopie unbesiegelte – Ausfertigung von 1417 angesichts der besser erhaltenen Reproduktion verzichtbar erschienen und einer Skartierung zum Opfer gefallen sein.

### III. Königliche und kaiserliche Wappenbriefe für Städte und Märkte aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Zum Sonderstatus der Urkunde aus Mohelno

Jede weitere Beschäftigung mit dem Wappenbrief für Mohelno zwingt zur Suche nach Vergleichsbeispielen, also vor allem nach zeitlich naheliegenden königlichen und kaiserlichen Wappenbriefen für Städte und Märkte. Das Ergebnis fällt – nicht nur wegen des Fehlens einschlägiger, vor allem vergleichender neuerer Literatur<sup>17</sup> – quantitativ

---

Offenbar übertrug jedoch die Stadt Görlitz der Stadt Löwenberg in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mehrfach Archivalien zur Vidimierung, worauf mich Kollegin Kaar dankenswerterweise aufmerksam machte. HOCHÉ, Wappenbrief 8, datiert die Kopie sichtlich ohne Bezug auf den Wappenbrief von 1536 „um 1530“.

- 17 Spezialliteratur zu städtischen und Markt-Wappenbriefen, die nicht bloße deskriptive Kataloge darstellt und über die meist sehr knappe Vorstellung jeweils einzelner Urkunden (vgl. etwa SEYLER, Geschichte 381–387; aus neuerer Zeit BURAN, Medzi dvorom; KREJČÍK, K problematice) hinausgeht, scheint kaum vorzuliegen. Vgl. jedoch zur Wappenführung der böhmischen Städte den knappen Katalog samt synthetischen Ausführungen von NOVÝ, Počátky. Weit ausblickend und mit ausführlicher, problembewusster Einführung versehen ist neuerdings SCHÖNTAG, Siegel, zu Wappen- und Siegelverleihungen an Städte im Spätmittelalter bes. 88–104. Den besten Überblick über Wappenbriefe im Allgemeinen gibt jetzt PFEIFER, Wappenbriefe; vgl. auch Wappen und Kleinod, bearb. PFEIFER 9–28; einen soliden und umfangreichen, überwiegend jedoch die frühneuzeitliche Produktion beleuchtenden Abriss bietet ARNDT, Entwicklung (1971) (die hier, VII, gebotene Definition des Gegenstands als „Urkunde, in der ein bestimmtes Wappen für eine bestimmte Person bzw. Familie von obrigkeitlicher Seite bestätigt und durch Gewährung von Rechtsschutz gegen Verletzungen bekräftigt wurde, ohne daß dabei lehenrechtliche Beziehungen vorausgesetzt oder begründet wurden“ ist freilich hinsichtlich der Empfänger um juristische Personen und Korporationen wie eben Städte und Märkte zu ergänzen; übrigens verwenden auch die Urkunden selbst regelmäßig den über eine reine Bestätigung hinausweisenden Begriff „verleihen“, der auch angesichts des bis ins 16. Jahrhundert hinein vom Kaiser wenigstens nach Ausweis einer einschlägigen Urkundenformel beanspruchten Rechts zur Neuausgabe von ihm heimgefallenen Wappen unbedingt beizubehalten ist; siehe auch SCHÖNTAG, Siegel 10, wonach sich „gewisse Phänomene der adeligen Wappenführung ohne eine Anleihe bei der Besitz- und Herrschaftstheorie [der Wappenentstehung; Anm. AZ] jedoch nicht erklären“ lassen); vgl. weiters knapp JÄGER-SUNSTENAU, Wappenverleihungen; KREJČÍK, Diplomatika; gewinnbringend MARIAN, Katalog; eine knappe Bibliographie zu katalogartigen Publikationen regionaler Wappenbriefbestände bietet MÜLLER, Nad soupisy; kunsthistorische Analysen liefern RADOCSAY, Cimereslevelek; DERS., Wappenbilder (1958) und (1964); DERS., Urkunden; DERS., Stil; DERS., Wappen-

bescheiden aus. Im engeren regionalen Umkreis der Markgrafschaft Mähren und des Königreichs Böhmen ist als älteste erhaltene entsprechende Urkunde für eine Stadt der Wappenbrief (richtiger die Wappen- und Siegelverleihung) König Wenzels IV. für Austerlitz von 1416 bekannt<sup>18</sup>.

---

briefe; einen kleinen Auswahlkatalog zu böhmischen Wappenbriefen bietet KREJČÍK, Šest století; ZOLDA, Wappenbriefe, präsentiert im Wesentlichen einen Katalog von 75 Wappenbriefen aus dem angegebenen Zeitraum aus Österreich, der Slowakei und Ungarn, ist aber für historisch-diplomatische Fragestellungen weitgehend unbrauchbar; zuletzt JÉKELY, Rolle, bes. 298–300. Dass noch wenigstens bis ins erste Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts die Ausstellung von Wappenbriefen durch die Reichskanzlei einen signifikant häufig von italienischen Petenten geäußerten Bedarf befriedigte, mag einer älteren italienischen Tradition von Wappenbriefen zuzuschreiben sein, siehe BOCK, Wappenbrief 52; ARNDT, Entwicklung (1971) IX; JÄGER-SUNSTENAU, Wappenverleihungen 20f.; KREJČÍK, Šest století 3; DERS., K počátkům 25; Wappen und Kleinod, bearb. PFEIFER 17; DERS., Wappenbriefe 649f. Wie oft eine Verknüpfung von Ernennungen der – deutlich überwiegend aus Reichsitalien stammenden – Petenten zu Pfalzgrafen und Wappenverleihungen vorliegt, ist vorerst nicht festzustellen. Nach SEYLER, Geschichte 357f. waren noch alle 15 Palatinatsprivilegien Karls IV. an italienische Empfänger gerichtet; erst unter Ruprecht von der Pfalz seien auch nordalpine Begünstigte zu Pfalzgrafen ernannt worden. ARNDT, Entwicklung (1964) XV schätzte die Zahl der urkundlichen Palatinatsverleihungen unter Sigismund auf etwa 140; vgl. auch JÄGER-SUNSTENAU, Wappenverleihungen 24 (mit Betonung der Lombardei). Nach den Regesten Altmanns (RI XI) lassen sich zwischen 12. Februar 1412, Ofen, und 26. Februar 1414, Piacenza, neun Wappenbriefe Sigismunds im weiteren Sinn nachweisen. Da bis auf den ersten alle in Italien ausgestellt wurden, ist die Tatsache, dass sie – mit Ausnahme des Wappenbriefs (und Palatinatsverleihung) vom 21. Jänner 1414, Cremona, für den Kanzleiangehörigen und Protonotar Johannes Kirchen (d. Ä.; siehe FORSTREITER, Reichskanzlei 25–28) – italienischen Empfängern gelten, jedoch nicht besonders signifikant. Allerdings gehen in zwei Fällen mit den Wappenprivilegien auch Palatinatsverleihungen einher, siehe RI XI, Nr. 191, 426, 467, 470, 550, 834, 917, 957, 960a. Vgl. auch BEINHOF, Italiener 20–25, 43, 84–86, 89, die allein 119 Palatinatsverleihungen und 33 Wappenverleihungen an Italiener unter Sigismund zählt. Unter den Wappenverleihungen befinden sich immerhin fünf Palatinatsprivilegien. Von den neun Wappenbriefen Ruprechts von der Pfalz im engeren Sinn aus den Jahren 1401 und 1402 haben fünf (bei freilich ebenfalls italienischen Ausstellungsorten) italienische Empfänger, siehe ANTHONY VON SIEGENFELD, Wappenbriefe 396–401 (Nr. IV–VI; VIII f.); Weiters stellte Ruprecht noch am 16. Februar 1409, Heidelberg, zwei Palatinatsurkunden für italienische Empfänger und am 5. Dezember 1409, Heidelberg, einen Wappenbrief für einen italienischen Empfänger aus, siehe ANTHONY VON SIEGENFELD Nr. XXXIII f., 413–416 und Nr. XXXVII, 420. Instruktiv zu einem späteren Fall der Verleihung der Palatinatswürde und weiterer Privilegien an einen gelehrten italienischen Juristen siehe BAUMGÄRTNER, Standeserhebung. – Der Verfasser hat nach Fertigstellung des Manuskripts zum gegenständlichen Beitrag zusammen mit Martin Roland eine ausführliche Abhandlung zu illuminierten Urkunden des Mittelalters in Mitteleuropa vorbereitet, die 2012 in französischer Sprache in einem von Ghislain Brunel hg. Sonderband der Bibliothèque de l'école des chartes zu illuminierten Urkunden des Mittelalters erscheinen wird. Die dort gebotenen reichen Informationen vor allem zu den Wappenbriefen des 14. Jahrhunderts (mit Unterscheidung in „Wappenbriefe älteren Typs“ und solche „jüngeren Typs“) können hier auch nicht verknüpft wiedergegeben werden, sind aber für den Entwurf eines Gesamtbildes unerlässlich.

<sup>18</sup> Staatliches Bezirksarchiv Vyškov, Stadtarchiv Austerlitz Inv.-Nr. 1 (1. Juli 1416, Prag), vgl. ZVOLSKÝ,

Diese nur wenig ältere Urkunde wurde in keiner Hinsicht vorbildhaft für die Urkunde für Mohelno (siehe deren Edition in Anhang A). Dies lässt sich zunächst am Diktat ablesen: Der ebenfalls deutschsprachige Wappenbrief für Austerlitz verzichtet völlig auf eine Arenga, die Bürger und Einwohner der Stadt *Nawssedlicz* erhalten ihr Wappen ohne das Wirken eines explizit als solchen angeführten Petenten bzw. ohne mittelbaren Hinweis auf einen weiteren Intervenienten wegen deren treuer Dienste an Wenzel und der Böhmisches Krone. Das durch Verschränkung der Wappen des Reichs, der Markgrafschaft Mähren und des Königreichs Böhmen in einem halbgespaltenen und geteilten Schild gebildete Wappen<sup>19</sup>, auf dessen bildliche Darstellung im Text verwiesen wird (*derselben wappen, als sie hyrynne mit pilden, farben, strichen und figuren eigentlich geczyret und gemalet sind*) sollte explizit für das Austerlitzer *stat insigele* Verwendung finden<sup>20</sup>. Das Wappen wird in der Dispositio nicht blasoniert, dagegen die Wappenverleihung mit der Verlegung des Wochenmarkts von Samstag auf Montag verknüpft.

---

Znaky 13f. und 51f. sowie Taf. XXIII; SEDLÁK, Ursprung 429; PROCHÁZKOVÁ, ŠTARHA, Okres Vyškov 335 und Taf. XIX; NOVÝ, Počátky 395; ČAREK, Městské znaky 349; Znaková privilegia, hg. MÜLLER, ŠTARHA 5, Nr. 1; KREJČÍK, Heraldické památky 625 (Abb.). Ich benütze für meine Überlegungen ein von Archividirektor Karel Mlateček mit Mail vom 16. Dezember 2009 dankenswerterweise zur Verfügung gestelltes Digitalfoto der Urkunde.

- 19 Dabei werden die Figuren der drei Wappen jeweils in der Weise am Spalt bzw. der Teilungslinie dargestellt, dass sie zusammen einen gemeinsamen Körper (halb Adler, halb Löwe) bilden. Es handelt sich also um eine Sonderform des heraldischen *dimidating* bzw. *mi-parti*, vgl. BLEISTEINER, Doppeladler 14. SEDLÁK, Ursprung 429 interpretiert den schwarzen Adler in Gold im ersten Feld wohl unzutreffend als schlesisches Wappen.
- 20 SEDLÁK, Ursprung 429 erkennt deshalb in diesem Stück zusammen mit der Urkunde für Kaschau von 1369 (siehe unten Anm. 54) „noch keine Wappenbriefe, sie verurkunden nur die Berechtigung[,] das vom Wappen des Herrn der Stadt abgeleitete Hoheitszeichen zu benützen, und zwar auf den Siegeln. Die mittelalterlichen Städte hatten eigentlich keine andere Möglichkeit[,] ihre Merkmale geltend zu machen als auf den Siegeln und Markzeichen [!]. Als harte militärische Einheiten standen die Städte in Diensten ihrer Herren, und es waren darum die Wappen der Obrigkeiten, bei den königlichen Städten des Königs, bei den Untertansstädten des Adels, die wie die Stadtmauern, Türme und Tore, so auch die Schilde und Panniere bezeichneten [...]. Die Erhebung eines anderen Wappens oder Panniers war die Äusserung des Aufstandes und der Tatsache, dass sich die Stadt aus der Ober[ge]walt ihre Herrn ausreisst [Ergänzung durch AZ]“. Doch erübrigt sich letzterer Einwand schon durch den Verweis auf die häufig explizit in den Wappenbriefen vorgesehene Führung der Wappen auf Stadtfahnen und Bannern, siehe oben im Text und vgl. Edition B und C. Zur Bewertung der kommunalen Wappenbriefe als regelrechte Vertreter ihrer diplomatischen Gattung („Wappenbriefe älteren Typs“) vgl. in Zukunft ROLAND, ZAJIC (wie Anm. 17). Die Ursprünge städtischer Siegel- und Wappenführung werden seit geraumer Zeit kontrovers diskutiert, vgl. den guten Überblick zum Forschungsstand bei SCHÖNTAG, Siegel 1–19, hier bes. 17: „Im späten Mittelalter gehen bei den Städten das Siegelbild und das Wappen eine enge Verbindung ein, indem das Wappen auch im Siegelbild geführt wird“ sowie 88: „Häufig wird mit dem Wappen auch das Siegelrecht verliehen oder anerkannt“.

Als zeitlich wie inhaltlich engstes und mit der Urkunde für Mohelno mutmaßlich sogar in direkter Verbindung stehendes Parallelstück darf der nur wenige Tage zuvor, am 10. Juli 1417 in Konstanz auf Bitte des Seitz Geuder von Nürnberg ausgestellte, heute verlorene, doch dem Eintrag im Reichsregister nach bekannte Wappenbrief Sigismunds für den dem Petenten gehörigen Markt Heroldsberg bei Nürnberg gelten (siehe Edition B im Anhang). 1391 hatten die dem Nürnberger Patriziat angehörenden Brüder Heinrich und Kunz Geuder Heroldsberg samt Zubehör und anderen Gütern von Herzog Swantibor (III.) von Pommern-Stettin angekauft. Der Wappenbrief gehörte zweifellos – ebenso wie die Urkunde für Mohelno (siehe den Abschnitt von Petr Elbel) – in den Gesamtzusammenhang eines planmäßigen Ausbaus des Markts zum prestigeträchtigen Residenzort der Familie in der Nähe von Nürnberg, der jedoch erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu einem ersten Abschluss kam<sup>21</sup>.

Neben der verlorenen Urkunde für Seitz Geuder<sup>22</sup> existiert jedoch auch ein im September desselben Jahres in Konstanz ausgestellter, identisch diktiertter Wappenbrief für Heroldsberg, der als Petenten Seitz' Onkel Kunz Geuder zu Kammerstein, offenbar ebenfalls im Besitz von Herrschaftsanteilen des Markts, nennt<sup>23</sup>. Diese – bislang offenbar von der diplomatischen Forschung unbeachtet<sup>24</sup> – im Familienbesitz erhalten gebliebene Urkunde (Abb. 5) darf hier ebenso wie das im Reichsregister eingetragene Stück im Anhang erstmals in Edition (B und C) vorgestellt werden.

Im unmittelbaren Vergleich der Urkunde von Mohelno mit den zeitnahen Heroldsberger Wappenbriefen – für den verlorenen Wappenbrief aus dem Hochsommer 1417 darf wohl analoge Gestaltung zum erhaltenen aus dem Spätsommer vorausgesetzt werden – werden neben den inhaltlichen wie gestalterischen Parallelen jedoch auch die Unterschiede sofort augenfällig. Im Fall Mohelno tritt – wenigstens in der Narratio – nicht der Grundherr des Marktes selbst, also Peter Gewser, als Petent auf<sup>25</sup>. Das mährische Stück weist ferner eine

---

21 Vgl. BRUNEL-GEUDER, Heroldsberg 10f. (Abb.), 25–27 (Abb.) und 31. Der Verfasser, Herr Brunel-Geuder, sandte mir nicht nur dankenswerterweise die zitierten Angaben aus seiner Veröffentlichung zu, sondern gestattete darüber hinaus freundlichst die Publikation der Urkunde aus dem Geuder Archiv Heroldsberg in Anhang C. Vgl. parallele Erscheinungen im Fall der Bozner bürgerlichen Aufsteigerfamilie Vintler, die dem älteren Erwerb der Burg Runkelstein u. a. auch einen Wappenbrief Sigismunds vom 7. Mai 1415 folgen ließen, siehe Wappen und Kleinod, bearb. PFEIFER 13f.; DERS., Wappenbriefe 647f. (mit weiterführender Literatur); zur symbolischen Aufwertung adeliger Residenzstädte in Böhmen um 1500 durch königliche Wappenbriefe siehe auch knapp KREJČÍK, K problematice 223.

22 RI XI, Nr. 2460.

23 In RI XI, Nr. 2555 (14. September 1417, Konstanz) fälschlich registriert als „[Sigmund] verleiht Konz Geuder ein Wappen“, siehe jedoch die Edition im Anhang C.

24 Korrekt behandelt und im Volltext abgedruckt jedoch bei SEYLER, Geschichte 381.

25 Dahingehend unrichtig das Kopfregeest bei Znaková privilegia, hg. MÜLLER, ŠTARHA 5 (Nr. 2: „na žádost Petra Jevičského z Mohelna“ [auf Bitte Peter Gewitschers von Mohelno]).

wohl durch den frühneuzeitlichen Kopisten entstellte knappe Arenga auf. Vor allem aber liegt ein heraldisch-diplomatisches Kuriosum darin, dass neben das mit der Urkunde verliehene Wappen des Markts auch die bildliche Darstellung des Wappens des Marktinhabers tritt, um die Unterschiede beider Wappen, auf die in der Dispositio explizit verwiesen wird, klar vor Augen zu führen<sup>26</sup>. Die Heroldsberger Urkunden hatten sich darauf beschränkt, mit einer auch früher wie später öfters anzutreffenden Kautelformulierung als unorganischem Anhang zur Sanctio unmittelbar vor dem Datum die Unschädlichkeit der aktuellen Wappenverleihung für etwaige ältere Führer desselben Wappens<sup>27</sup> festzuhalten. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Geuder für sich selbst offenbar erst durch Andreas (Endres I.) Geuder am 24. April 1471, Graz, einen Wappenbrief (eigentlich eine Wappenbesserung) von Friedrich III. erwirkten. Das Wappenbild dieser ebenfalls in Familienbesitz erhaltenen Urkunde weist wiederum starke Parallelen zu dem älteren des Markts auf<sup>28</sup>.

In beiden Fällen, Heroldsberg und Mohelno, wurden von den bei Sigismund um Wappenbriefe einkommenden Petenten sichtlich bewusst Markt- oder Stadtwappen nachgefragt, die Abwandlungen der (Familien-)Wappen der Inhaber darstellten und damit deren Herrschaft über die jeweiligen Orte sinnfällig zum Ausdruck bringen sollten<sup>29</sup>.

Freilich sind deshalb auch in beiden Fällen Vertreter der als Märkte bezeichneten Siedlungen in keiner Hinsicht als initiative, handelnde Personen im Rahmen des Urkundenerwerbs vorzustellen. Ganz zweifellos gehören dagegen die genannten Urkunden in den Zusammenhang der Repräsentation der eigentlichen Empfänger, die entweder (wie die Geuder) an der Schwelle zum Adel standen, oder den wohl noch jungen Niederadel durch prestigeträchtige Objekte zu untermauern suchten (wie Gewser)<sup>30</sup>. Damit gliedern

26 Die beiden am 26. März 1416 für Nikolaus (II.) Garai von König Karl VI. und König Sigismund in Paris ausgestellten Wappenbriefe (siehe Anm. 50) zeigen in einem gemeinsamen Bildfeld die zwei einander zugewendeten Vollwappen des Ausstellers, die jeweils unterschiedliche Oberwappen aufweisen, und zwischen deren gelehnten Schilden die ineinander verschlungenen Bilddevisen des Drachen- und des böhmischen Tuchordens dargestellt sind.

27 Siehe ARNDT, *Entwicklung* (1971) XVIIIff.

28 Gute Farabbildung bei BRUNEL-GEUDER, ALBERTI, Martin Geuder 21.

29 Ähnliches geht implizit etwa auch aus der weiter unten zu besprechenden Urkunde für Trebnitz (S. 320, Anm. 51) hervor. Das der Stadt verliehene Siegel zeigte *in clipeo sancti Georgii effigiem, in extenso brachio ense nudatum habentis, clipeus vero ad modum clipei praefati Iohannis Kappler* [also des Petenten] *formam habeat, sub iisdem coloribus adaptatus*, vgl. auch SEDLÁK, *Ursprung* 428: „Man weiss sogleich, dass ein solches Siegel nicht nur einer Stadt gehört, sondern auch, wem diese Stadt gehört und von wem sie beherrscht wird. In diesem Zusammenhang ist es sehr interessant, dass das Wappenzeichen des Herrn auch abgeändert werden konnte [...]“. In der Siegelverleihung an Kaschau von 1369 war das Wappen im Siegelbild explizit als Abwandlung des königlichen Wappens bezeichnet worden, siehe Anm. 54.

30 Vgl. auch PFEIFER, *Erby*. Doch darf zugleich nicht übersehen werden, dass der Wappenbrief für Mohelno schließlich doch im Marktarchiv landete und durch seine dortige Kopie überliefert wurde.

sich die de facto Begünstigten in die bislang als Hauptinteressentenkreis für königliche und kaiserliche Wappenbriefe ermittelte Gruppe bürgerlicher Aufsteiger mit qualifizierendem adeligen Besitz oder Niederadeliger mit Ambitionen ein<sup>31</sup>.

Es muss zur richtigen Einschätzung der Wappenbriefe für Heroldsberg und Mohelno mit Nachdruck unterstrichen werden, dass sie nach derzeitiger Kenntnis des Verfassers die einzigen Wappenbriefe Sigismunds für untertänige, nicht-landesfürstliche Märkte (und Städte) überhaupt darstellen. Ihre Ausnahmestellung<sup>32</sup> im Rahmen der fassbaren Überlieferung an Wappenbriefen lässt die Verbindung zwischen dem älteren Heroldsberger und dem mährischen Stück wohl umso deutlicher hervortreten, auch wenn letzteres im Diktat mehrere Abweichungen aufweist, die wohl dem Bemühen um größere Ausführlichkeit und Feierlichkeit geschuldet sind. Während aber für die Urkunde Gewsers das Heroldsberger Diplom unmittelbare Vorlage gewesen sein dürfte, ist die indirekte Anregung der nach der zu überblickenden Quellenlage einen genuin neuen heraldischen Urkundentyp darstellenden Urkunde Geuders wohl unter entsprechenden älteren Wappenbriefen der Nürnberger Bürger zu suchen, die in diesen Urkunden „eine hervorragende Möglichkeit sahen, sich ihrer Position im sozialen Gefüge [...] zu vergewissern,

31 Vgl. PFEIFER, Wappenbriefe 653: Für bürgerliche Aufsteiger konnten Wappenbriefe „neben dem Erwerb von landsässigen Gütern und Herrschaften [...] den Weg zum Adel zusätzlich absichern“. Dieser Befund lässt sich mit gewissen Abweichungen auch für österreichische Petenten von Sigismund-Urkunden nachvollziehen: tendenziell erwarben Adelige keine einfachen Wappenbriefe, sondern urkundliche Wapenbesserungen Sigismunds, wie etwa der niederadelige Wolfgang Schad von Lengenfeld (siehe RI XI, Nr. 1304, 8. November 1414, Aachen) oder Erhart Doss (ebd. Nr. 2420, 25. Juni 1417, Konstanz; die Ausfertigung befindet sich heute im Archiv des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg, Bestand Pergamenturkunden sub dato). Mit Otto (IV.) von Maissau gehörte auch ein aus alter Landherrenfamilie stammender Politik-Insider zu den Begünstigten einer Wapenbesserung, siehe RI XI, Nr. 4490 (27. März 1421, Znaim). Dagegen erwarb der Aufsteiger Wilhelm Fronauer, dessen Nachkomme Gamuret als Söldnerführer Friedrichs III. Karriere machte, einen Adels- und Wapenbrief Sigismunds, siehe RI XI, Nr. 1316 (13. November 1414, Lechenich). Sollte der Empfänger zweier Wapenbriefe Ruprechts von der Pfalz vom 11. und 13. April 1409, Heidelberg, Thomas von *Nydeck* bzw. *Nydecke*, als Thomas von Neiddeg der bekannten österreichischen Niederadelsfamilie angehören, dann hätte er sich ebenfalls – gleich mit zwei Urkunden – mit einer Wapenbesserung aus königlicher Machtvollkommenheit versehen, siehe ANTHONY VON SIEGENFELD, Wapenbriefe Nr. XXXIVf., 417f.

32 Noch um 1380 stellten Wapenbriefe für Städte offenbar eine so außergewöhnliche Beurkundungsgelegenheit dar, dass sie in den auch eher randständige Formulare berücksichtigenden und mehrere Formulare für Wapenbriefe überliefernden *Collectarius perpetuarum formarum* des Johannes von Gelnhausen nicht Eingang fanden, siehe *Collectarius*, hg. KAISER. An Formularen zu Wapenbriefen siehe hier etwa 37–40 (Nr. 41f.: *Imperator nobilitat et dat arma* bzw. *Concessio armorum et nobilitatio militum*); vgl. PFEIFER, Wapenbriefe 656. Schon die ältere, vielleicht aus den 1360er-Jahren stammende Formelsammlung aus der Kanzlei Karls IV. (*Summa cancellariae*) hatte ebenfalls zwei Formulare für Wapenverleihungen gekannt, vgl. KREJČÍK, K počátkům 29; ausführlicher in Zukunft ROLAND, ZAJIC (wie Anm. 17).

zu zeigen, dass sie zur Führungsschicht der Stadt gehörten und diesen Platz beanspruchten. Wappenbriefe halfen durch ihre prestigesteigernde Wirkung bei der Situierung der Familie in der städtischen Führungsschicht<sup>33</sup>. Vielleicht versuchten die Geuder deshalb bewusst, sich nicht bloß durch den Empfang eines Wappenbriefes für ihre Familie – wie es eben andere Angehörige des Nürnberger Patriziats im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts taten<sup>34</sup> – in die Normen der Repräsentation städtischer Eliten einzufügen, sondern durch den bis dahin unbekanntem Erwerb eines Wappenbriefes für ihre nahe der Stadt gelegene Herrschaft ihre Konkurrenten noch zu überflügeln. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass Sigismund der Konzilsstadt Konstanz zwar am 20. Oktober 1417 im Rahmen einer mehrere Privilegierungen (Umwandlung des Jahrmarkts in eine Messe, Rotwachsfreiheit) umfassenden Urkunde auch das Recht verlieh, der Fahne der Stadt (*der stat Costentz banyr*) einen roten Schwenkel (*zagel* bzw. *swantz*) anzufügen. Die Stadt setzte diese Erweiterung des Feldzeichens umgehend in Form eines roten Schildhaupts auch im Stadtwappen um, kam dafür jedoch nicht um einen eigenen Wappenbrief bei Sigismund ein<sup>35</sup>.

Dass die Kenntnis von und das Interesse an königlichen Wappenbriefen bis zur Popularisierung dieses Urkundentyps während des Konstanzer Konzils vielfach auf direkter Anschauung älterer einschlägiger Urkunden beruhte, lässt sich nur mutmaßen, doch deuten Einzelfälle durchaus darauf hin. So scheint für den Erwerb eines Konstanzer Wappenbriefes (richtiger einer Wappenbesserung) Sigismunds vom 25. Juni 1417 durch den österreichischen Niederadeligen Erhart Doss, später österreichischer Forstmeister (siehe Anm. 29), das direkte Vorbild des Prager Wappenbriefes König Wenzels vom 23. Dezember 1411 für Rapper von Rosenharz, der spätestens 1437 Erharts Schwiegervater war<sup>36</sup>, ausschlaggebend gewesen zu sein.

33 KAJATIN, Macht 205 (bezogen auf den Zürcher Adel des Spätmittelalters).

34 Vom 28. bzw. 30. Oktober 1408 aus Nürnberg datieren drei Wappenbriefe Ruprechts von der Pfalz für Nürnberger Bürger, die Brüder Ulrich und Sebald Follant (das Stück wurde jedoch nach dem Registervermerk *non transivit* nicht ausgehändigt, siehe RI XI, Nr. 5550), die Brüder Eberhard und Berthold Kotzner und Jakob Kreutzer und dessen Söhne, siehe ANTHONY VON SIEGENFELD, Wappenbriefe 412 (Nr. XXIX–XXXI). Auch der Nürnberger Bürger Stefan Schüler erwarb während des Aufenthalts Sigismunds in Nürnberg einen königlichen Wappenbrief, siehe RI XI, Nr. 1244 (2. Oktober 1414, Nürnberg). Als Referent der Urkunde fungierte Johannes Kirchen, der selbst erst kurz zuvor einen Wappenbrief Sigismunds erhalten hatte, siehe RI XI, Nr. 917 (21. Jänner 1414, Cremona). Der Originalüberlieferung von Wappenbriefen Sigismunds in den Nürnberger Archiven wird sich die weitere Zusammenarbeit der beiden Verfasser dieses Beitrags widmen.

35 SEYLER, Geschichte 381; SCHÖNTAG, Siegel 88f.

36 Doss war zum oben genannten Zeitpunkt mit Martha, einer Tochter Rappers verheiratet, siehe Passau, Bistumsarchiv, Ordinariatsarchiv, U 37 (9. September 1437, Wien); vgl. auch eine Urkunde der Folgegeneration, in der Rappers Nachfahre Hans als Gerhab des Alban, eines Sohns des Erhart Doss fungiert,

Dass sich aber während des Konstanzer Konzils eine große Zahl niederadliger Petenten um einen Wappenbrief der Kanzlei(en) Sigismunds bemühte, ist angesichts der sprunghaft zunehmenden Dichte der überlieferten Wappenbriefe aus diesem Zeitraum offensichtlich. Da die dichte Besetzung des öffentlichen städtischen Raums durch die an den Hausfassaden gut sichtbar angebrachten (tingierten) Wappendarstellungen der in den jeweiligen Herbergen einquartierten Gesandtschaften<sup>37</sup> während des Konzils eine wenigstens latente symbolische Konkurrenz beförderte, mögen generell die Empfänglichkeit vieler Konzilsteilnehmer und Zaungäste für Fragen heraldischer Repräsentation und das Interesse an deren visuellen Medien größer geworden sein. Angesichts der Internationalität der in Konstanz den Hof Sigismunds besuchenden Personen (-gruppen), in deren Herkunftsländern sich die jeweilige heraldische Praxis auf durchaus unterschiedlichen Entwicklungsstufen befand, wurden so offenbar illuminierte Wappenbriefe, bis dahin auch im Reich eher eine diplomatische Randerscheinung<sup>38</sup>,

---

siehe Quellen zur Geschichte der Stadt Wien 2,3, Nr. 4226 (16. Juli 1468). Rapper von Rosenharz, spätestens 1441 auch Hofmeister der Herzogin Anna von Österreich (siehe Wien, Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv, Urk. 2760; 20. Jänner 1441) hatte möglicherweise früher erlittenes heraldisches Ungemach zum Erwerb eines königlichen Wappenbriefs (siehe oben) motiviert, siehe DIERCKS, Turnierausschluß. Von Standesgenossen geäußerte Zweifel an der rechtmäßigen Wappenführung einzelner Adelige wie im Fall des Rosenharzers führten im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts offenbar nicht selten zur Ausfertigung entsprechender urkundlicher Bestätigungen, vgl. etwa Wien, Deutschordenszentralarchiv, Urk. 1373 September 26: Ulrich von Laab (*Utz von Lab gesessen zu Ah*) bestätigt aufgrund der seinem Sohn Heinrich entgegengebrachten Zweifel an der Rechtmäßigkeit von dessen Wappengebrauch (*daz meinen lieben sun [...] angestozzen sei red von meiner wappen wegen*), dass dieser sein Siegel von ihm ererbt habe (*wan si in aufgeerbt sein von mir*) und daher zu Recht führe; neben dem Aussteller siegelten mehrere andere fränkische und bayerische Adelige (der Ritter Heinrich von Lepfenburg, Gottfried Hafner von Gunzenhausen, Hans Walder, Nikolaus Walder und Burkhard Hafner); siehe das Digitalisat unter [www.monasterium.net](http://www.monasterium.net) und vgl. Urkunden Deutschordenszentralarchiv II, hg. ARNOLD Nr. 2308 (hier wohl fälschlich „Utz von Las“); zur Vererbung von Wappen vgl. die Bemerkungen in Wappen und Kleinod, bearb. PFEIFER 14f.

37 Die in Konstanz geübte Praxis, das Wappen des Spitzenvertreters einer neu anreisenden Delegation an der Straßenfassade der bezogenen Herberge (wohl auf Papier oder Pergament gemalt) anschlagen zu lassen, bezeugt mehrfach die Konzilschronik Ulrich Richentials, S. Chronik, hg. BUCK 3 (Kap. 1,1: [...] *der herren wapen, die es an die huser daselbs zu Costentz anschlügent* [...]), 138 (Kap. 326: [...] *dero wapen hienach gemalt sind, so sy uff schlügen* [...]), 144 (Kap. 341: *Welher dann och sin wapen uff schlüg, daz findet man och gemalt, welher daz nit tett, den hab ich suss mit dem nammen geschriben*), 164 (Kap. 374: *Precedentes prepositii quasi omnes fuerunt hic cum suis episcopis et non apposuerunt arma, propterea non valebam invenire eorum arma, ut ea depingerem*).

38 KREJČÍK, K počátkům 27 und 30f. und PFEIFER, Wappenbriefe 650, referieren für Karl IV. zwei, für Wenzel drei im Original überlieferte Wappenbriefe. Nach den Reichsregistern lassen sich für Ruprecht von der Pfalz 38 Wappenbriefe im weiteren Sinn annehmen, siehe ANTHONY VON SIEGENFELD, Wappenbriefe. Dass der erste erhaltene illuminierte Wappenbrief eines römischen Kaisers in die Regierungszeit

zusehends beliebter, und zwar auch dort, wo sie bis dahin fast gar keine Rolle gespielt hatten, etwa in Ungarn<sup>39</sup>.

Das Konstanzer Konzil und die gleichzeitig in der Stadt anwesende Kanzlei Sigismunds eröffneten schließlich gemeinsam einen sichtlich auf entsprechende Nachfrage stoßenden Urkundenmarkt<sup>40</sup>, auf dem neben anderen Produkten<sup>41</sup> (vgl. etwa auch die Konzilsbulle für Peter Gewser, die Petr Elbel bespricht) auch Wappenbriefe zu erwerben waren.

Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass selbst die Konstanzer Wappenbriefproduktion noch zu einer Frühphase der Entwicklung gehört, in der sich feste kanzleigemäße Usancen erst langsam entwickelten<sup>42</sup>. Nach den von Wilhelm Altmann gesammelten Regesten hatte die (Reichs-)Kanzlei Sigismunds – ohne die Stücke für ungarische Empfänger – vor dem Datum der Urkunde für Mohelno lediglich 26 Wappen-

---

Ludwigs des Bayern fällt, dessen Urkundenproduktion bekanntermaßen zahlreiche illuminierte Stücke enthält (vgl. etwa ACHT, Prunkurkunden; SUCKALE, Hofkunst 36–39) ist vielleicht kein Zufall und gehört – zusammen mit den massenhaft überlieferten illuminierten Bischofsammelindulgenzen aus Avignon – wohl zu einer medialen Innovation des Urkundenwesens des 14. Jahrhunderts.

39 Vgl. schon RADOCSAY, Wappenbilder (1958) 318f., der 78 ungarische Wappenbriefe zwischen 1405 und 1435 zählt; JÉKELY, Rolle 299, kennt 54 Wappenbriefe Sigismunds für ungarische Empfänger zwischen September 1414 und Anfang 1419, von denen 30 aus den dreieinhalb Jahren des Konzils stammen. Zum Anwachsen der Zahl von Wappenbriefen für böhmische und mährische Empfänger im 15. Jahrhundert siehe knapp KREJČÍK, K problematice.

40 Zu den engen Wechselbeziehungen beider Sphären („Kumulation von Konzil und Hof“) und der daraus resultierenden Attraktivität von Konstanz und Basel als Urkundenmärkte siehe HELMRATH, Geistlich, bes. 496 (hier auch das Zitat).

41 Zu Konstanz als Ausstellungsort von Sammelindulgenzen während der Zeit des Konzils siehe knapp SEIBOLD, Sammelindulgenzen 239–242.

42 Die von ARNDT, Entwicklung (1971) XV–XXI gebotene Übersicht zur inneren und äußeren Gestaltung von Wappenbriefen ist im Sinne einer chronologischen Feinstruktur zu grobmaschig und transponiert damit jüngere Phänomene in die Frühzeit der Wappenbriefe zurück; vgl. auch kursorisch Wappen und Kleinod, bearb. PFEIFER 23f. Die von KREJČÍK, K listině 129 geäußerte Vermutung, die Positionierung der Wappenminiatur auf dem Trienter Wappenbrief (siehe unten Anm. 46) unterhalb des Textes sei darauf zurückzuführen, dass der mundierende Schreiber schlicht vergessen hätte, den Platz in der Blattmitte freizuhalten, weshalb der Maler notgedrungen die Stelle am Blatende wählen musste, ist aus wenigstens drei Gründen abzulehnen: Zunächst handelt es sich um den ersten illuminierten Wappenbrief aus einer königlich-böhmischen Kanzlei überhaupt, weshalb von einer sorgfältigen Vorbereitung der Ausführung dieses diplomatischen Prototyps auszugehen ist. Die von Krejčík implizierte Position der Wappenminiatur in der Blattmitte als verfestigte Standardlösung würde weiters voraussetzen, dass der einzige ältere illuminierte Wappenbrief Ludwigs des Bayern von 1338, der die Miniatur in die Mitte gesetzt hatte (siehe unten Anm. 46f.) bereits ein Jahr später über die Reichskanzlei hinaus stilbildend gewirkt hätte. Schließlich aber ist schon im Kontext der Urkunde die Position der Miniatur am Ende der Urkunde ausdrücklich angesprochen.

briefe im weiteren Sinn ausgestellt<sup>43</sup>. Als Beispiel für die in der Zeit des Konzils noch zu veranschlagende Flexibilität der Kanzleigebräuche kann hier der Konstanzer Wappenbrief für Anton Somkereki vom 26. Jänner 1415 dienen<sup>44</sup>: Zwar zeigt die Urkunde, die auf eine Blasonierung des Wappens verzichtet, das Wappenfeld – wie bei ungarischen Wappenbriefen üblich – links oben am Beginn der Urkunde, doch weisen Diktat, *Ad mandatum*-Vermerk auf der Plica rechts und die Besiegelung durch das Majestätssiegel Sigismunds als römischer König an blau/roten Seidenschnüren eindeutig auf die Usancen der Reichskanzlei hin<sup>45</sup>.

Kehren wir wieder zur formalen Analyse der Wappenbriefe für Heroldsberg und Mohelno zurück. Aus dem Vergleich der ohnedies nur wenigen städtischen und Markt-Wappenbriefe der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird klar, dass in diesem Zeitraum offenbar erst allmählich die später feste Usance herausgebildet wird, das Wappenbild in der Dispositio zu blasonieren<sup>46</sup>. Noch die Austerlitzer Urkunde von 1416 und die He-

43 Siehe RI XI, Nr. 191, 426, 467, 470, 550, 834, 917, 957, 960a, 1093, 1244, 1316, 1485, 1530, 1580, 1656, 1859, 1974, 2080, 2104, 2183, 2200, 2267f., 2420, 2442.

44 Siehe RADOCSAY, Wappenbilder 321 (Abb. 2) und 323; Sigismundus, hg. TAKÁCS 409f., Kat.-Nr. 4.126 (Zsombor JÉKELY).

45 Vgl. knapp Wappen und Kleinod, bearb. PFEIFER 27f. Freilich lässt sich etwa das römische Majestätssiegel an ungarischen Wappenbriefen durch die Tatsache erklären, dass die ungarische Kanzlei Sigismunds lediglich das Sekretssiegel auf Reisen mitführte, worauf mich Kollegin Márta Kondor hinwies.

46 Blasoniert werden die Wappen durchaus nicht „in jedem Wappenbrief“, wie etwa KAJATIN, Macht 203, meint. Dass der bekannte Wappenbrief Ludwigs des Bayern von 1338 ebenfalls keine Blasonierung kennt, sollte vor allzu großzügiger Rückprojektion der späteren Gebräuche der Reichskanzlei warnen. KREJČÍK, K listině 129 erklärt das häufige Fehlen der Blasonierung in Wappenbriefen des 14. Jahrhunderts damit, dass es sich überwiegend um Neuvergaben heimgefallener Wappen älterer Familien, also um die Vergabe bereits bekannter und darum nicht zu blasonierender Wappen handle. Dies trifft jedoch nicht zu. Übrigens stellt sich die Frage, ob die Urkunde von 1338 nicht angesichts des sichtlich eine persönliche Beziehung zum Aussteller herstellenden Wappenbilds (schräggeviert aus Bayern und Reich) eher in jene Reihe älterer Urkunden gehört, in denen Wappen nach erb- und lehenrechtlichen Grundsätzen behandelt werden, vgl. BOCK, Wappenbrief 49f.; ARNDT, Entwicklung (1971) VI f. (mit Verweis auf ältere Literatur); JÄGER-SUNSTENAU, Wappenverleihungen 20f.; KREJČÍK, K počátkům 24 und 31f.; MARIAN, Katalog 80f.; Wappen und Kleinod, bearb. PFEIFER 12–15 und 19; PFEIFER, Wappenbriefe 646; vgl. bei ROLAND, ZAJIC (wie Anm. 17) in Zukunft die Kategorie der „Wappenbriefe älteren Typs“. Zu vergleichbaren erhaltenen und verlorengegangenen Wappenbriefen Ludwigs für italienische Empfänger, die an das bayerische Wappen oder Wappenbestandteile der Wittelsbacher Wappen angelehnte Wappenbilder erhielten, siehe JÄGER-SUNSTENAU, Wappenverleihungen 20f.; ACHT, Prunkurkunden 398; Wappen und Kleinod, bearb. PFEIFER 17; in Zukunft ROLAND, ZAJIC (wie Anm. 17). Zur in mancher Hinsicht analogen Verleihung des Wappens des Hl. Wenzel durch König Johann von Böhmen an den Trienter Bischof Nikolaus (von Brünn) vom 9. August 1339, Breslau (ohne Blasonierung, doch mit Miniatur unterhalb des Schriftblocks) vgl. knapp KREJČÍK, K počátkům 26f. (hier 31f. zur Häufung des Löwen in den Wappenverleihungen Karls IV.) und DERS., Diplomatika 132; jetzt die Edition in Wappen und Kleinod, bearb. PFEIFER 18 und

rolandsberger Urkunden von 1417 kannten keine Blasonierung. In beiden Fällen genügte der Verweis auf das in der Mitte der Urkunde<sup>47</sup> farbig ausgeführte Wappen. Von der iso-

---

182–184; in Zukunft ROLAND, ZAJIC (wie Anm. 17). Zwar kennen der (Adels- und) Wappenbrief Karls IV. für Jacopo di Santa Croce (1355, Padua, siehe KREJČÍK, K počátkům 27 und 31; DERS., Diplomatika 133; NOVOTNÝ, Od prezentace 81 (die zugehörige Abb. mit jener der Folgeseite vertauscht!); in Zukunft ausführlich ROLAND, ZAJIC [wie Anm. 17]), der (Adels- und) Wappenbrief Karls IV. für Heinrich von Michelbach von 1356 (mit Interpretation des Wappenbilds!) und der Wappenbrief Wenzels für die Brüder Con(c)zman(n) von 1392 (siehe Anm. 47) die Kombination von Wappenmalerei und Blasonierung in der Dispositio, doch auch noch der lateinische Wappenbrief Sigismunds für Hans Vintler aus Bozen vom 7. Mai 1415, Konstanz, dem sein (schon seit längerer Zeit geführtes) Wappen aus königlicher Gnade (neu) verliehen und durch eine goldene Helmkrone gebessert wird, überliefert keine Blasonierung, siehe die Edition in Wappen und Kleinod, bearb. PFEIFER 189; Zuletzt PFEIFER, Wappenbriefe 659f. und Taf. 11. Für Ruprecht von der Pfalz lassen sich nach den Kopien im Reichsregister zumindest zehn (von 34) Urkunden nachweisen, in denen Wappendarstellung und Blasonierung kombiniert worden waren, daneben aber auch zwei (beide für Thomas von Neidegg, 11. bzw. 13. April 1409, Heidelberg, siehe ANTHONY VON SIEGENFELD, Wappenbriefe Nr. XXXIVf., 417f.), bei denen neben der bildlichen Darstellung eine Blasonierung entfiel. Dabei fällt auf, dass nach den beiden ältesten Wappenbriefen von 1401 (siehe ANTHONY VON SIEGENFELD Nr. I und II, 396f.), bei denen die Blasonierung in der Dispositio enthalten und das Wappenfeld unterhalb des Textblocks positioniert war, fast alle jüngeren Stücke die Blasonierung als geschlossenen Passus mit dem Beginn *quorum (quidem) armorum (atque signorum) effigies et figura in se continet* [...] unorganisch nach der Kautelformulierung der Unschädlichkeit der verliehenen Wappen für ältere identische Wappen einfügen. Noch ein Wappenbrief Ruprechts vom 8. Jänner 1410, Heidelberg (ANTHONY VON SIEGENFELD Nr. XXXVIII, 420f.), bei dem die genaue Position des Wappenfelds unbekannt ist, stellt die hier deutschsprachige Entsprechung *und ist die figur dieser wapen alsus* zwischen Kautelformulierung und Corroboratio.

47 Diese Positionierung scheint seit dem ältesten im Original erhaltenen kaiserlichen Wappenbrief Ludwigs des Bayern für die Grafen Carbonesi von 1338 den Standardgebrauch der Reichskanzlei darzustellen, siehe BOCK, Wappenbrief; JÄGER-SUNSTENAU, Wappenverleihungen 21; KREJČÍK, K počátkům 25; Wappen und Kleinod, bearb. PFEIFER 17; DERS., Wappenbriefe 649 und 655. Der älteste original erhaltene Wappenbrief Wenzels vom 14. Februar 1392, Bettlern (für die Brüder Hans und Klaus Con(c)zman(n) von Staffort, heute Generallandesarchiv Karlsruhe, D 426), zugleich der nach derzeitiger Kenntnis erste der königlichen Kanzlei in deutscher Sprache, setzt das hier bereits einfach gerahmte Wappenfeld ebenfalls in die Mitte des Schriftblocks, siehe WEECH, Wappenbrief Sp. 164f.; VON SYBEL, SICKEL, Kaiserurkunden 142 und Lieferung VI, Tafel 22; digital verfügbar unter <http://geschichte.digitale-sammlungen.de/kaiserurkunden/online/angebot> (August 2011); in Zukunft J. F. Böhmer, Regesta Imperii IX. Die Regesten des Kaiserreiches unter Wenzel 1376–1400 (1419), hg. v. Ivan HLAVÁČEK. Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Baden-Württembergs, bearb. v. Karel HRUZA (Internet-Publikation für Regesta Imperii-Online, in Vorbereitung). Meist wird jedoch in einschlägiger Literatur übersehen, dass die von ANTHONY VON SIEGENFELD, Wappenbriefe, bekanntgemachten Wappenbriefe Ruprechts von der Pfalz keineswegs nur die zentrale Positionierung des Wappenfelds kennen: die beiden ältesten Urkunden (3. Juli 1401, Mainz und 15. August 1401, Augsburg, siehe ANTHONY VON SIEGENFELD Nr. I und II, 396f.), geben die Position des Wappenfeldes mit *unden an dieser schriftte* bzw. *unden an diser geschrift* an. Alle übrigen Stücke geben die Position nicht an.

liert dastehenden Urkunde für Mohelno abgesehen, und unter Verweis auf den Wappenbrief für Kaschau von 1423<sup>48</sup>, der ebenfalls lediglich eine bildliche Wappendarstellung aufweist (darin aber vielleicht auch nur den Usancen ungarischer Wappenbriefe folgt), scheint selbst noch in den 1430er-Jahren<sup>49</sup> die Kombination des Wappenfelds mit der

48 31. Jänner 1423, Pressburg, siehe ÁLDÁSY, Czímereslevelek 2, 41 (Nr. 29); RADOCSAY, Wappenbilder 331–333 (Abb. 12) und 354; SEDLÁK, Ursprung 428; ZOLDA, Wappenbriefe 249f., Kat.-Nr. 8f.; Gotika, hg. BURAN, 799f. (Kat.-Nr. 6.2.16; Dušan BURAN); VRTEL', Osem storočí 96 und 130; BURAN, Medzi dvorom 63–68 (mit Farbabb.); zuletzt STUDNÍČKOVÁ, Orientierung 532f. (Abb. 7).

49 Als zweifellos bekanntestes Beispiel mag hier auf die zwei illuminierten Ausfertigungen des Pressburger Wappenbriefs vom 8. bzw. 9. Juli 1436 verwiesen werden, siehe ÁLDÁSY Czímereslevelek 2/1, 33–35 (Nr. X [LX]); ÁLDÁSY, Czímereslevelek 1, 14f. (Nr. XXV); RADOCSAY, Wappenbilder (1958) 339–341 (Abb. 21f.) und 355; RADOCSAY, Wappenbriefe 62; ZOLDA, Wappenbriefe 172; VRTEL', Osem storočí 133–135; BURAN, Medzi dvorom 63 und 70–77 (Farbabb.); zuletzt Sigismundus, hg. TAKÁCS, 313–315, Kat.-Nr. 4.5a–b (Dušan BURAN; mit Farbabb. und Angabe der älteren Literatur). Die Formulierung, in der auf die bildliche Wappendarstellung verwiesen wird, ist dabei meist stereotyp gefasst: Die Urkunde Ludwigs des Bayern für die Grafen Carbonesi hatte noch knapp formuliert *arma depicta presentibus et inserta*. Schon die lediglich kopia überlieferte Urkunde Karls IV. mit der Erhebung Dietrichs von Portitz in den Freiherrenstand samt Verleihung eines heimgefallenen Wappens vom 16. April 1360, Prag, siehe KREJČÍK, K počátkům 28 und 32, fasste den Verweis voller: *prout talium figura et specifica distinctio in presentibus nostris litteris manu pictoris invenitur distinctius sub figuris presentialiter annotatis*. Wenzels Urkunde für die Brüder Con(c)zman(n) (wie Anm. 46f.) von 1392 verknüpfte die Blasonierung mit der bildlichen Darstellung *als dieselben hyryne gemalt sint*. Die lateinischen Urkunden Ruprechts von der Pfalz formulierten meist *arma (sive clenodia) in presentibus depicta, prout in suis imaginibus, speciebus, figuris, circumferenciis et coloribus pictoris artificio sunt hic distincta et depicta*, die deutschsprachigen *alz daz selbe waphen mit schilt und helme eygentlich mit siner forme und gestalt unden an dieser schriffte gemalet stet* bzw. (nach 1401) *als die dann mit farben, figuren und unterscheiden in disem gegenwortigen brieffe gemalet, gezieret und uszgestrichen sint* bzw. *wapen, die an disem brieffe mit varben, figuren und unterscheide uszgestrichen, gemalet und gezieret sin* oder *an disem brieffe uszgestrichen und eigentlichen gemalet und gezieret sin*, siehe ANTHONY VON SIEGENFELD, Wappenbriefe passim. Als beliebige Beispiele für Sigismund hier die deutschsprachigen Urkunden für Austerlitz von 1416 ([...] *wappen als sie hyryne mit pilden, farben, strichen und figuren eigentlich geczyret und gemalet sind*), für Görlitz von 1433 ([...] *als denn dieselben wapen und cleynot in der mitte disz gegenwertigen unsers brieffs gemalet und mit varben eygentlicher uszgestrichen sind*) und die lateinische für Böhmisches Brod, 3. März 1437, Prag: Kaiser Sigismund verleiht den Bürgern und Einwohnern von Böhmisches Brod ein Wappen (*arma sive clenodia, videlicet clipeum sive scutum* [folgt die Blasonierung] *prout eadem arma sive clenodia in medio presentis littere figuris et coloribus congruis clarius sunt depicta*); Staatliches Bezirksarchiv Kolin, Stadtarchiv Böhmisches Brod Nr. I A 2 (SOka Kolin, AM Český Brod sign. I A 2), siehe CIM III, Nr. 113, 193f. (13. März 1437, Prag); vgl. auch ČAREK, Městské znaky 113. Ich benutze ein freundlicherweise von Zuzana Mišková mit Mail vom 13. Jänner 2010 zugesandtes Digitalfoto. Noch feierlicher und voller hatten die beiden Pressburger Wappenbriefe formuliert, *prout et quemadmodum hec descriptio magisterio seu artificio pictorio in capite seu principio presentis nostre littere distincte et apparenter est depictum* und damit eine ältere Formel aus ungarischen Wappenbriefen für adelige Empfänger aufgegriffen: vgl. etwa als frühen Beleg den Wappenbrief für Anton Somkerekí vom 26. Jänner

Blasonierung in der Dispositio nicht kanonisiert zu sein<sup>50</sup>. Im Fall der Wappen-, richtiger Siegelverleihung für Trebnitz von 1423, die im Kontext ausführlicherer verwaltungstechnischer und marktrechtlicher Bestimmungen steht, dürfte es dagegen keine bildliche Wappendarstellung gegeben haben<sup>51</sup>.

---

1415, Konstanz, vgl. Monumenta Hungariae Heraldica 1, 37f. (Nr. III): *sicud in presentibus figuris oculi subiecta visibilibus pictoris magisterio distinctius sunt depicta.*

50 Die ungarischen Wappenbriefe Sigismunds für adelige Empfänger verzichteten weit überwiegend auf eine Blasonierung, vgl. das reiche Material in Monumenta Hungariae Heraldica; ÁLDÁSY, Czímereslevelek. Von den 77 in den vorgenannten Publikationen erfassten Wappenbriefen Sigismunds für ungarische Empfänger enthalten nur 14 gleichzeitig eine Blasonierung und eine bildliche Wappendarstellung. Von diesen 14 sind wiederum drei als späte Kopien, die keinen sicheren Schluss über die Gestaltung des Originals zulassen, bzw. wegen Fälschungsverdachts auszuschneiden. Unter den verbleibenden elf Stücken folgen außerdem zwei Urkunden (26. März 1416, Paris – die bekannte Urkunde Sigismunds für seinen Schwager Nikolaus [II.] Garai – und 20. April 1434, Basel; siehe Monumenta Hungariae Heraldica 2/1, Nr. 17, 31–33; Monumenta Hungariae Heraldica 2, Nr. XV [XL], 47f., und RADOCSAY, Wappenbilder [1958] 322 und 352; Gotika, hg. BURAN, 798f. [Kat.-Nr. 6.2.14; Marta MELNIKOVÁ]; VRTEL', Osem storočí 117 [Abb.]; JÉKELY, Rolle 298 und Sigismundus, hg. TAKÁCS, 406f., Kat.-Nr. 4.121a–b [Marta MELNIKOVÁ, Zsombor JÉKELY; mit Farbabb.] mit der Platzierung des Wappenfelds in der Urkundenmitte den Usancen der Reichskanzlei, für die auch die Kombination von Text und Bild usueller erscheint. In die Urkundenmitte stellt das Wappenfeld – analog zur Vorlage? – auch die wohl vom Ende des 15. Jahrhunderts stammende *copie figurée* des Wappenbriefs für Andreas Csapi vom 19. März 1418, Konstanz, siehe RADOCSAY, Wappenbilder (1964) 57–59, Abb. 2; VRTEL', Osem storočí 124 (Nachzeichnung); GRAUS, Armálesy 181f. (Farbabb.); PANDULA, Faleristické východiská 194–196; zuletzt Sigismundus, hg. TAKÁCS, 345f., Kat.-Nr. 4.46 (Zsombor JÉKELY). Damit würden nur noch neun völlig dem ungarischen Gebrauch folgende Wappenbriefe eine Blasonierung aufweisen. Die fünf ältesten ungarischen Wappenbriefe Sigismunds (1398–1408) weisen mit Ausnahme desjenigen vom 15. April 1405, Ofen, für Peter und Andreas Tétényi (siehe zuletzt JÉKELY, Rolle 298f. mit Farbabb. 2), der mit der Darstellung des zentralen Wappenfelds den Usancen der Reichskanzlei folgt, noch keine Miniaturen auf (dagegen bezeichnet KREJČÍK, Diplomatika 134 einen nicht näher genannten ungarischen Wappenbrief von 1398 als ersten Beleg für das dem Beginn des Urkundentexts vorangestellte Wappenfeld); auch eine in Kopie des 18. Jh. überlieferte Urkunde für Michael und Dionysius Garázda vom 24. Februar 1409 (Monumenta Hungariae Heraldica 1, Nr. I, 18 und 31–34; ÁLDÁSY, Czímereslevelek 1, Nr. VI, 5; RADOCSAY, Wappenbilder [1958] 320, RADOCSAY, Urkunden 31) verknüpft Blasonierung und Miniatur. Anscheinend enthalten bei den Ausfertigungen von Wappenbriefen durch die ungarische Kanzlei Sigismunds tendenziell nur die für hochadelige Empfänger bestimmten ausführlicheren und großformatigen Stücke eine Blasonierung. Meine diesbezügliche Einschätzung bestätigte Kollegin Márta Kondor. Zur vergleichbaren Differenzierung der Ausführlichkeit der Narrationen in ungarischen Schenkungsurkunden Sigismunds nach ständischen Kriterien vgl. den Beitrag von Daniela Dvořáková in diesem Band. Auch die Pressburger Wappenbriefe von 1436 kennen die Kombination aus Blasonierung und Darstellung, während der Kaschauer Wappenbrief nur die Miniatur wiedergibt; vgl. zu diesen Urkunden in Zukunft ROLAND, ZAJIC (wie Anm. 17).

51 Kg. Sigismund verleiht auf Bitte des Johannes Kappler von Sulewitz den Bürgern und Einwohnern von Trebnitz das Recht, einen Rat von zwölf Personen und einen Bürgermeister zu haben, ein (ausführlich beschriebenes) Marktsiegel zu führen und zu Pfingsten und der Oktav des Festes einen Jahrmarkt abzuhal-

Breiter Spielraum bleibt in der Dispositio der Wappenbriefe für den Zusammenhang, in dem der betreffenden Stadt oder dem betreffenden Markt die Führung des Wappens explizit gestattet wird<sup>52</sup>: Bei Austerlitz und Trebnitz handelte es sich, wie bereits gesagt, jeweils ausdrücklich um ein städtisches bzw. Marktsiegel, mit dem der Rat Urkunden besiegeln sollte, in Trebnitz wurde zugleich mit der Siegelverleihung auch erst das Recht, einen zwölfköpfigen Rat zu bilden, gewährt. Dass aber stets alle Formen und medialen Möglichkeiten heraldischer Repräsentation dispositiv grundgelegt und miteingeschlossen waren, geht schon aus der Tatsache hervor, dass die verliehenen Wappen in den Urkunden selbstverständlich mit ihren Farben dargestellt sind<sup>53</sup> – eine Eigenschaft, die Wappen als Siegelbildern notwendigerweise fehlen muss. Das Wappen des Kaschauer Wappenbriefs von 1423 (siehe oben) sollte nach dem Wortlaut der offenbar einer älteren Siegelverleihung König Ludwigs von 1369 folgenden Dispositio *in eorum* [sc. civium] *sigillo secreto et missili ac vexillo* geführt werden dürfen<sup>54</sup>. Freilich hat ebenso wie der ausführende Künstler des Kaschauer Wappenbriefs auch der Illuminator der Pressburger Wappenbriefe von 1436 (siehe Anm. 49) nicht ein Wappenbild, sondern explizit ein (allerdings farbiges) Siegelbild (*sigillum in forma circulari seu rotunda*) samt Umschrift (*circumferentiales littere*) in Gotischer Majuskel dargestellt. Wahrscheinlich lagen aber in diesen und ähnlichen Fällen (bei Kaschau und Pressburg nachweislich) bereits ältere kommunale Wappen vor, deren Farben dann in die Blasonierung auch für die rein sphragistische Anwendung übernommen wurden<sup>55</sup>.

---

ten; 5. Oktober 1423, Ofen, siehe CIM IV/1, Nr. 233. Die Ausfertigung ist verloren, doch fehlt im Kontext der Urkunde wenigstens in der kopialem Überlieferung der Verweis auf eine bildliche Wappendarstellung. Zu landesfürstlichen Verleihungen von heraldischen Siegelbildern an (Süd-)Tiroler Städte und Märkte im 14. Jahrhundert durch nicht-illuminierter Urkunden vgl. Wappen und Kleinod, bearb. PFEIFER 15f.

52 Vgl. analog für Wappenbriefe adeliger Empfänger ARNDT, Entwicklung (1971) XVIII; SEDLÁK, Ursprung.

53 Vgl. auch Wappen und Kleinod, bearb. PFEIFER 16 (Urkunde Herzog Albrechts III. für den Markt Neumarkt, 23. Februar 1395: das als Siegelbild dienende Wappen wird tingiert blasoniert).

54 Da es sich laut Petitio und Dispositio auch beim Kaschauer Wappen (vorrangig) um ein Siegelbild handelte, erklärt sich hier die als Schildhalter fungierende Engelshalbfigur hinter dem Schild als Bestandteil des präsumtiven Siegelbilds. Das Wappen des Siegelbilds von 1423 war der Stadt bereits am 7. Mai 1369, Diósgyőr, von König Ludwig als Siegelbild verliehen worden. Schon hier war aber explizit von der Verwendung eines tingierten Wappenschilds als Siegelbild die Rede gewesen: *ut [...] in sigillo ipsius civitatis, secreto et missivo ac vexillo formam clipei de signo nostro regio extortam, desuper videlicet unum tractum seu lineam flavei coloris tribus ymaginibus liliorum compaginatum et desubtus quatuor lineas rufas et totidem albas late valiter habentis, gestare valeant atque possent*, siehe SEDLÁK, Ursprung 428; VRTEL', Osem storochi 94f. (Abb. mit Bezeichnung der Urkunde als ältester städtischer Wappenbrief Europas in der Bildlegende); NOVÁK, Armálesy 9f.

55 Dagegen enthielt etwa die Urkunde Herzog Heinrichs von Kärnten vom 20. August 1328, mit der den Sterzinger Bürgern ein Stadtsiegel verliehen wurde, tatsächlich nur eine Beschreibung des Siegelbilds

Der Wappenbrief für Böhmisches Brod von 1437 (siehe Anm. 49) erweiterte die Aufzählung der Anwendungsbereiche neben dem Stadtsiegel zu Fahnen, Bannern und Toren (*in sigillo eiusdem civitatis, in vexillis, banderiis et portis*). Die Stadterhebungsurkunde Sigismunds für Tabor aus dem selben Jahr dagegen will das Wappen ausdrücklich als Siegelbild der Stadt verwendet wissen<sup>56</sup>.

Dass die Verleihung von städtischen und Marktwappen wohl aufgrund der geringen einschlägigen Beurkundungsfrequenz nicht nur in der Zeit des Konstanzer Konzils einen diplomatisch-heraldischen Sonderfall für die Kanzlei Sigismunds darstellte, für den auf keine festen Usancen zurückgegriffen werden konnte, zeigt wohl besonders eindrücklich der Wappenbrief Sigismunds für die Stadt Görlitz von 1433 (siehe oben). Er steht naturgemäß in engstem Zusammenhang mit einer vom selben Tag datierenden Urkunde Sigismunds, mit der das Görlitzer Stadtrecht präzisiert wurde. Beide Ausfertigungen, die als Impetrant der Görlitzer Stadtschreiber Laurentius Ehrenberg erwirkt hatte, wurden mit einer goldenen Bulle besiegelt. Mit dem Wappenbrief verließ Sigismund der Stadt – wie die Narratio anführt, aufgrund ihrer Treue zum König im Kampf gegen die Hussiten – ein neues Wappen bzw. besserte das althergebrachte Stadtwappen. Erstaunlicherweise handelt es sich – wie für einen Adligen oder eine andere natürliche Person als Empfänger – um ein Vollwappen samt Stechhelm, doch bezeichnet die Dispositio das Wappen zunächst tatsächlich nur als *wapen* und *schilde* bzw. überhaupt nur als *wapenn* und verzichtet an dieser Stelle auf eine auch das Oberwappen (im zeitgenössischen Sprachgebrauch „Kleinod“) einschließende Junktur. Die Bezeichnung als *wapen und cleynat* erfolgt erst in dem die Blasonierung schließenden Verweis auf die bildliche Darstellung des Wappens. Das Vollwappen wird hier, wie bei Wappenbriefen für natürliche Personen üblich, einem hochrechteckigen Feld mit Rahmung und ornamentaler Gestaltung des Hintergrunds eingestellt. Auch die auf die Führung des Wappens bezogene Formel entspricht kurioserweise teilweise dem Formular für Wappenbriefe adeliger Empfänger: Rat und Stadt Görlitz sollen das Wappen *in allen sachen zu schumpf und zu ernst* [Auszeichnung AZ] *in iren banyeren, ingesigeln und an anderen steten furder gebrauchen und geniessen*<sup>57</sup>. Die Absicht, das Wappenbild als Feldzeichen zu führen,

---

ohne Farben, siehe die Edition in *Wappen und Kleinod*, bearb. PFEIFER 181f. Übrigens gilt es auch zu bedenken, dass bisweilen noch bis in das frühe 15. Jahrhundert hinein Siegelbild und Schildzeichen von Städten nicht übereinstimmen mussten; vgl. das Beispiel von Brüx von 1411 bei NOVÝ, Počátky 410: beim Neuschnitt des Typars sollte zwar das alte Siegelbild samt Umschrift beibehalten werden, doch durfte der zuvor als Schildzeichen der Stadt benützte (böhmische) Löwe nun in das Siegelbild aufgenommen werden.

56 Zur Urkunde in Zukunft ausführlicher ROLAND, ZAJIC (wie Anm. 17).

57 Vgl. ARNDT, Entwicklung (1971) XVIII. Nach dem obigen Befund „adeliger“ Elemente im Görlitzer Wappenbrief ist die zu stark generalisierende Ansicht von ZOLDA, Wappenbriefe 110, wonach bei Stadt-

scheint einen recht ursprünglichen Anlass zur Ausstellung von städtischen Wappenbriefen darzustellen<sup>58</sup>. Einen späten Sonderfall stellt in dieser Hinsicht der Wappenbrief König Albrechts II. von 1438 für die Stadt Braunschweig<sup>59</sup> dar, weil er den gelehnten Wappenschild im hochrechteckigen Bildfeld mit einer Fahne (samt Schwenkel) hintersteckt darstellt, deren Tuch das (linksgewendete) Wappenbild zeigt, also die Führung des Wappens auf dem Fahmentuch explizit ins Bild setzt. In der *Petitio* wird referiert, dass die Stadt schon seit unvordenklichen Zeiten das vom Aussteller zu erneuernde und bestätigende Wappenbild *in iren wapen und banyr* geführt habe; im Kontext ist weiters von *wapen und kleynod* die Rede, die *zu felde und an allen andern enden zu schimphe, zu ernste und zu herenschildes rechte iren lehenrechten zu folgen, furen und gebruchen* sein sollten. War in diesem Fall die Darstellung der Fahne noch durch den Bezug auf das städtische *banyr* der *Petitio* motiviert, so stellt die Wiedergabe des Wappens der Prager Altstadt auf dem 1475 von Kaiser Friedrich III. ausgestellten Wappenbrief<sup>60</sup> eine offenbar unter Bezug auf die *Dispositio* der Urkunde entwickelte Bildidee dar: das annähernd quadratische, golden gerahmte Bildfeld mit blauem, von filigranen goldenen Ranken dicht überzogenem Hintergrund wird fast vollständig von dem an einem veritablen Lanzenschaft am rechten Bildrand angeschlagenen Fahmentuch ausgefüllt. Dem rot-gold-silber geteilten Tuch, von dessen linker oberer Ecke der lange rote Schwenkel mehrfach gefältelt abhängt, ist als Feldzeichen der eigentliche Wappenschild unter dem frontal gestellten, von zwei einwärts gewendeten Löwen besetzten Stechhelm mit rot-gold-silbernen Helmdecken aufgelegt. In der *Dispositio* werden die Verwendungsmöglichkeiten des Wappens umschrieben, wobei nach der allgemeinen Formel *in allen und yeglichen erlichen und redlichen sachen und geschefften* an der Spitze der taxativen Aufzählung

---

wappen „funktionsgebundene Dinge wie Helmdecken und Helm als Kampfausstattung“ fehlen, zu korrigieren.

58 Siehe NOVÝ, Počátky 405f., der auf die zunehmende Notwendigkeit der Differenzierung städtischer Truppenkontingente durch Feldzeichen auf eigenen Fahnen ab den 1360er-Jahren verweist; vgl. auch die *Petitio* des Trienter Wappenbriefs (wie Anm. 46), ausführlicher in Zukunft ROLAND, ZAJIC (wie Anm. 17). RENKHOFF, Stadtwappen vertrat zwar die Ansicht, dass sich Wappen ursprünglich aus Heerbannzeichen entwickelt hätten, glaubte jedoch in der städtischen Wappenführung eine sekundäre Entwicklung zu erkennen.

59 15. Oktober 1438, Prag; siehe UB Braunschweig 221–223 (Nr. LXXXV); SEYLER, Geschichte 382; GARZMANN, Wappenbrief (mit Farbabb.).

60 5. Juni 1475, im Feld vor Neuss am Rhein; siehe CIM 1, 273–277, Nr. 174: Friedrich bessert der Altstadt Prag auf Bitte der von Rat, Bürgermeister und Bürgern abgesandten *potschafft* und in Anerkennung der ihm von der Stadt geleisteten Dienste bei der Abwehr der Belagerung Wiens (*als wir von den unsern in unserr burckh zu Wienn belawert und belegert gewesen sein*; 1462) deren altes *wappen und cleinette*. Die Wappenbesserung besteht in einer goldenen kaiserlichen Krone, die dem Helm aufgesetzt wird, sowie in der Hinzufügung der Löwen.

die Nennung von *streitpanyren* steht, die offenbar Anlass zur ungewöhnlichen Gestaltung gegeben hat.<sup>61</sup>

Doch kehren wir zurück zur Urkunde für Mohelno. Die nähere Beschäftigung mit dem durch den Kopisten des 17. Jahrhunderts bisweilen entstellten Diktat bringt weitere Auffälligkeiten und singuläre Merkmale zutage.

Verdacht erregt in der Kopie des Wappenbriefs die Umschreibung des privilegierten Markts durch die Begriffstrias von Rat, Gemeinde und Markt bzw. durch eine viergliedrige Junktur, deren erster Begriff *jezer* jedenfalls auf eine offenkundige Fehllesung des Abschreibers hinzudeuten scheint. Zwar kennen weder die ältere Urkunde Wenzels für Austerlitz noch die Heroldsberger Stücke Sigismunds wie auch die jüngeren Urkunden etwa für Böhmisches Brod u. a. diese Begriffe; sie alle bezeichnen die Gesamtheit der Bürger der Städte bzw. Märkte mit den Bezeichnungen Bürger und Einwohner (bzw. *oppidani et incole* und *cives et incole*). Erst die Urkunde für Görlitz von 1433 umschreibt die Empfänger der Urkunde als *ratmanne und stat czu Gorlitz*. Wenn bei der Urkunde für Mohelno also vielleicht zunächst naheläge, eine auf den zeitgenössischen Sprachgebrauch des Kopisten abgestellte Interpolation zu vermuten, bleibt doch das diesfalls ebenso unerklärliche *jezer* ein Problem. Dass dennoch der Originalbestand der Vorlage zugrunde liegen dürfte, darauf deutet vor allem die konsequente Fehllesung *pate* statt *rate* in der Abschrift hin, die sich durch Annahme eines keilförmigen Versals *R* in der Vorlage, den der barocke Kanzlist für *P* hielt, leicht erklären lässt. Auch verschrieb der Kopist das Wort *gemeind* mehrfach, ebenfalls ein Anhaltspunkt für die oft schlecht verstandene Reproduktion der Sigismund-Urkunde.

Ob tatsächlich für Mohelno die Existenz eines regelrechten Rats bereits zum Jahr 1417 anzunehmen ist, scheint äußerst fraglich. Vielleicht wollte sich Peter Gewser mit einer entsprechenden Formulierung – unterstellt man nicht bloß die unreflektierte Übernahme einer vorbildhaften Formel durch die Kanzlei – gleichzeitig alle Optionen für die Zukunft offenhalten und die bestehenden Verwaltungsstrukturen seines untertänigen Marktes etwas positiver erscheinen lassen. Immerhin ist das Recht, das Wappen als Siegelbild des Marktes zu verwenden, explizit angesprochen und nimmt möglicherweise prospektiv auf die Notwendigkeit Bedacht, dass ein (potentielles) korporatives Gremium Schriftstücke des Marktes zu besiegeln haben würde.

Als vorerst beispiellos (sofern nicht ohnedies auch hier ein Versehen des barocken Schreibers vorliegt) muss auch der Passus in Zeile 7 gelten, der die Geltungsdauer des

---

61 Vgl. als Frühbeleg für die Darstellung einer Fahne im Rahmen eines Wappenbriefs die 1394 von König Wenzel IV. ausgestellte Urkunde, mit der Giovanni Francesco Gonzaga berechtigt wurde, das böhmische Wappen mit Abänderung des Löwen durch ein goldenes Halsband als Feldzeichen und Wappen zu benutzen, siehe KREJČÍK, K listině. Anstelle eines einfachen Wappens ist die gesamte Fahne dargestellt.

verliehenen Wappens, nicht nur für ein Jahr, sondern auf Dauer des Bestehens des Marktes, präzisiert. Eine zeitliche Befristung einer Wappenverleihung dürfte ansonsten völlig unbekannt sein.

Ungewöhnlich und beispiellos ist auch die Wortwahl des verbalen Verweises auf die Wappenminiatur, der hier als *malen undt ainßetzen laßen* gefasst ist. Indes lässt auch die Gestaltung der beiden Wappenfelder unschwer eine unmittelbare Orientierung der Kopie an der verlorenen Ausfertigung von 1417 erkennen. Einerseits passen die Stellung des gelehnten Schilds, dessen Form und jene des Helms sowie der Schnitt der gezaddelten Helmdecke trotz der barocken Überlieferungsstufe stilistisch gut in das erste Viertel des 15. Jahrhunderts. Gerade im Vergleich mit der erhaltenen Heroldsberger Urkunde jedoch lässt sich vielleicht sogar das dünnstrichig rot eingemalte vegetabile Ornament in dem beide Wappenfelder trennenden schmal hochrechteckigen weißen Feld in allgemeiner Gestaltung und Farbwahl auf das entsprechende Zwickelornament des Heroldsberger Wappenbriefs (zu beiden Seiten der Fersenstelle des Schilds) zurückführen. Dass der ausführende Wappenmaler bei den Heroldsberger Urkunden und dem Wappenbrief für Mohelno identisch war, kann jedenfalls angesichts des Vorbildcharakters der fränkischen Stücke wenigstens hypothetisch angenommen werden.

Darüber hinaus entspricht die Tatsache, dass die beiden Wappen Gewser und Mohelno in hochrechteckige Felder eingestellt sind, dem weit überwiegenden Befund der Wappenbriefe Sigismunds. Demgegenüber repräsentiert der nicht gelehnte, sondern streng senkrecht gestellte Wappenschild der Heroldsberger Urkunde, der in keine Rahmung integriert ist, einen eher seltenen Typ. Die Zwickel am Unterrand der hochrechteckigen Textausparung wurden notdürftig mit den bereits genannten einfachen roten Ranken gefüllt. Ihre zwar routinierte, aber etwas nachlässige Gestaltung lässt sich – nicht zuletzt wegen des Fehlens des stilistisch signifikanten *tertium comparationis* des Oberwappens – schwer mit den gleichzeitigen Arbeiten der Konstanzer Wappenmaler für die Kanzlei(en) Sigismunds<sup>62</sup> in Einklang bringen. Immerhin begegnet aber dieselbe Positionierung eines senkrecht gestellten Wappenschildes in einer hochrechteckigen Ausparung im Zentrum des Textblocks auch im Fall des jüngeren Wappenbriefs von Böhmisches Brod, der auch auf eine ornamentale Füllung der Zwickel verzichtet. Überhaupt mögen die Wappenbriefe Sigismunds aus der Zeit vor dem Konstanzer Konzil noch häufiger das

62 Vgl. knapp JÉKELY, Rolle 298f. Ob es sich wirklich im engeren Sinne um „Wappenmaler[.] der königlichen Kanzlei“ (ebd. 299) handelt, ist wohl kaum feststellbar. Vgl. zur Stilistik der zeitnahen Wappenbriefe für ungarische Empfänger (bis 1418) auch Sigismundus, hg. TAKÁCS, Kat.-Nr. 4.121a und b (Marta MELNIKOVÁ, Zsombor JÉKELY), 4.122–127 (Zsombor JÉKELY), 4.128 (Marta MELNIKOVÁ, Zsombor JÉKELY) und 4.129 (Zsombor JÉKELY) im selben Katalog, aus der älteren Literatur das reiche Material in *Monumenta Hungariae Heraldica* und die Arbeiten von RADOCSAY.

(Voll-)Wappen in eine hochrechteckige Textausparung ohne Rahmung gesetzt haben<sup>63</sup>. In deutlich geringerer Zahl bleibt aber die Möglichkeit der freistehenden, ungerahmten Darstellung des Vollwappens noch weit bis in die Wappenbriefproduktion der Kanzlei Kaiser Friedrichs III. hinein bestehen<sup>64</sup>.

#### IV. Zum Beurkundungsgang und zur Ausfertigung der Wappenbriefe Sigismunds

Weiterführende heraldische Überlegungen zur Urkunde von Mohelno, die an dieser Stelle nicht anzustellen sind, könnten sich etwa der Frage zuwenden, ob zwischen dem Damhirsch des Wappens von Mohelno und einzelnen anderen – allesamt jedoch wohl jüngeren – Marktwappen der näheren und weiteren Umgebung, die im Wappenbild Hirsche zeigen<sup>65</sup>, ein „genetischer“ Zusammenhang besteht.

63 Vgl. etwa den Wappenbrief (richtiger: die Wappenbesserung) Wenzels vom 23. Dezember 1411, Prag, für Rapper von Rosenharz, siehe ZOLDA, Wappenbriefe 246 (Abb.; fehlerhaft); jetzt richtig bei MARIAN, Katalog 79–81, 83, 85 und 88 (Nr. 6; mit Farbabb.).

64 Als Beispiel für eine entsprechende Sigismund-Urkunde siehe die am 11. Juli 1430 in Wien ausgestellte Urkunde für Kaspar (Jablonovei) Buthor, siehe ÁLDÁSY, Czimereslevelek 2/1, 43f., Nr. 33.; Monumenta Hungariae Heraldica 3, 25f., Nr. VI (LVI); RADOCSAY, Wappenbilder (1958) 332–334 (Abb. 13) und 354; VRTEL, Osem storoi 125 (Abb.); Sigismundus, hg. TAKÁCS, 412f., Kat.-Nr. 4.131 (Zsombor JÉKELY; Farbabb.) mit Verweis auf weitere Wappenbriefe Sigismunds mit ungerahmten Wappendarstellungen; andere Beispiele schon bei RADOCSAY, Wappenbilder (1958) 333. Ebenfalls freistehend das Vollwappen im – auch sonst mit der eben genannten Urkunde verwandten – Wappenbrief Friedrichs III. für Hans Greif vom 4. Juli 1444, Wiener Neustadt, in Stift Göttweig (siehe die Urkunde auf der Homepage des Monasterium-Projekts unter [http://lehre.hki.uni-koeln.de/monasterium/pics/114/K...\\_MOM-Bilddateien...\\_Goettweigjpgweb...\\_Urkunden...\\_StAG\\_\\_14440704.jpg](http://lehre.hki.uni-koeln.de/monasterium/pics/114/K..._MOM-Bilddateien..._Goettweigjpgweb..._Urkunden..._StAG__14440704.jpg); 4. Februar 2010). Der Wappenbrief Friedrichs III. für Blaubeuren von 1471 zeigt zwar im ausgesparten hochrechteckigen Mittelfeld nur den Wappenschild, doch scheint eine ursprünglich umgebende Hintergrundgestaltung sekundär radiert bzw. übermalt worden zu sein, siehe SEYLER, Geschichte 382 und SCHÖNTAG, Siegel 90 (Abb.). Auch die zweifellos erst am Ort des Empfängers illuminierte Wappenbesserung Kaiser Friedrichs III. für die Stadt Triest (22. Februar 1464, Wiener Neustadt, siehe LUGER, Friedrich III. 33f.) zeigt den Wappenschild unter einer Laubkrone freistehend im ausgesparten Mittelfeld. Ich danke Kollegen Daniel Luger herzlich für die Zusendung eines Digitalfotos der Urkunde.

65 Vgl. aus den älteren Belegen das durch ein Siegel des (späteren) 15. Jahrhunderts belegte Wappen (ein springender Hirsch) von Konitz, siehe ČAREK, Městské znaky 202f.; das 1579 von Kaiser Rudolf II. verliehene bzw. bestätigte Wappen von Jedowitz (in Rot ein oberhalb springender silberner Hirsch), siehe SKUTIL, DRÍMAL, Okres Blansko 61f. mit Taf. VI; ČAREK, Městské znaky 181; das durch Siegel seit 1626 belegte Wappen (geteilt; oben die Hl. Katharina, unten ein nach links springender Hirsch) von Brodek, siehe ČAREK, Městské znaky 95; das erst 1667 als Siegel belegte Wappen (ein liegender Hirsch) des Marktes Jarmeritz siehe ZVOLSKÝ, Znaky 33 und Taf. XI; MUŽÍKOVÁ, KREJČÍK, Okres Třebíč 280f. mit Taf. XVI; ČAREK, Městské znaky 180, und das seit dem 17. Jahrhundert durch Siegel belegte Wap-

Wesentlich weiter gespannte grundlegende Fragen zum Beurkundungsgang der Wappenbriefe Sigismunds knüpfen sich an die Frage, ob die Wahl der Wappenbilder (und der Farben) nicht auch zu einem guten Teil von Angebot und einschlägiger Beratung der ausführenden Wappenmaler abhing<sup>66</sup>. So erhielt schon am 19. Mai 1415 Georg Tamásfalvi in Konstanz ein Wappen mit einem goldenen Hirschen in Blau<sup>67</sup>, und am 15. August 1417 erlangte in Konstanz eine offenbar als Verwandtschaftsverband konstituierte Gruppe von mehreren ungarischen Domkanonikern für sich und ihre Erben ein Wappen mit einem silbernen Hirschen in Blau<sup>68</sup>, dessen Darstellung auffällig der des Damhirschen in der Kopie des Wappenbriefs für Mohelno ähnelt. Weiters erhielt Abraham Vai am 27. Februar 1418 in Konstanz einen Wappenbrief<sup>69</sup>, der als Wappenbild wiederum in Blau einen – hier goldenen – springenden Hirschen mit von einem Pfeil mit Spitze nach unten durchschossenen Kopf zeigt. Der Wappenbrief für die Familie Moghi vom Oktober 1418 aus Augsburg zeigt als Wappenbild einen Hirsch, auf dessen Rücken eine Frauengestalt reitet<sup>70</sup>.

Andererseits bestehen möglicherweise nicht bloß zufällige gestalterische Parallelen zwischen der Löwenmaske im Heroldsberger Wappen und dem Löwenkopf im Konstanzer Wappenbrief der Familie Lászlókarcsai Török vom 7. Februar 1418<sup>71</sup>.

Es soll hier zur Diskussion gestellt werden, ob vielleicht das Standardrepertoire der ausführenden Konstanzer Brief- und Wappenmaler, die möglicherweise die Entscheidung ihrer Kunden für ein konkretes Wappen (mittels eines in der Werkstatt zur Ansicht aufliegenden Musterbuchs?) im Sinne ihrer künstlerischen Fähigkeiten beeinflussten, eine gewisse Einschränkung der Wappenbilder mit sich brachte, soweit diese nicht durch gewünschten allusiven Charakter etwa als redende Wappen vorgegeben

---

pen (geteilt: oben ein springender Hirsch, unten eine Eidechse) von Ostrov nad Oslavou, siehe ČAREK, *Městské znaky* 288.

66 Freilich müsste für jeden der in der Folge genannten Wappenbriefe konkret überprüft werden, ob das mit der Urkunde verliehene Wappen nicht bereits zuvor von den Empfängern geführt wurde.

67 Siehe RADOCSAY, *Wappenbilder* (1958) 323 und 352; zuletzt JÉKELY, *Rolle* 300 (Farbabb. 3).

68 Siehe *Monumenta Hungariae Heraldica* 2, Nr. III (XXVIII), 19–22.

69 Siehe ÁLDÁSY, *Czimereslevelek* 1, Nr. XIV, 9f., *Monumenta Hungariae Heraldica* 1, Nr. VIII, 47f.; RADOCSAY, *Wappenbilder* (1958) 352.

70 Siehe RADOCSAY, *Wappenbilder* (1958) 330 und 353; ÁLDÁSY, *Czimereslevelek* 1, 11, Nr. XVII.

71 Siehe RADOCSAY, *Wappenbilder* (1958) 324f. (Abb. 5) und 352; zuletzt JÉKELY, *Rolle* 299, der den Ausführenden ebenfalls in die Nachfolge der Werkstatt des Martyrologiums von Gerona einreicht. Nach Ende des Konzils sei der Wappenmaler der Kanzlei Sigismunds gefolgt und habe etwa den am 19. November 1418 in Passau ausgestellten Wappenbrief für Matthias Olsvai (Sigismundus, hg. TAKÁCS 411f., Kat.-Nr. 4.128, [Zsombor JÉKELY]) illuminiert. RADOCSAY, *Wappenbilder* (1958) 329 und 350 (Anm. 26) vermutet im Maler der Passauer Wappenbriefe – von denen er jedoch den für Olsvai ausdrücklich ausnimmt – einen Schüler des Konstanzer Meisters.

waren<sup>72</sup>. Freilich wäre ein etwaiger künstlerischer Zusammenhang zwischen den oben genannten Urkunden, vor allem also die Frage, ob sich eine gemeinsame ausführende Hand feststellen ließe, nur durch intensiven Vergleich der jeweiligen Ausfertigungen aufzuklären.

Für die Wappenbriefe nach dem Usus der Reichskanzlei könnte hypothetisch auch der Entwurf des Wappenbilds durch einen Herold oder Persevant Sigismunds bzw. durch einen heraldisch versierten Angehörigen der Kanzlei anzunehmen sein<sup>73</sup>, wäh-

72 Siehe auch den Verweis auf die Wiederholung heraldischer Motive in zwei zeitnahen Wappenbriefen des Jahres 1431 in Sigismundus, hg. TAKÁCS 413f., Kat.-Nr. 4.133 (Zsombor JÉKELY). Selbst für die Regierungszeit Friedrichs III. lässt sich ein ähnlicher Zusammenhang zwischen dem Mustervorrat eines Wappenmalers und der Vergabe sehr ähnlicher Wappenbilder an unterschiedliche Petenten durch die Kanzlei des Kaisers vermuten: So erwarb der Sekretär der Kanzlei Friedrichs, Thomas Nieschensteiner, um den 20. Februar 1473 einen Wappenbrief (siehe Regesta Imperii online, Urkunden-Datenbank Friedrich III., Urkunde 31394), der wohl das in einer ursprünglich Nieschensteiner gehörigen Inkunabel (heute Österreichische Nationalbibliothek Wien Ink. 10.A.20, fol. 33r; den Hinweis verdanke ich Armand Tif, Otto-Pächt-Archiv, Wien) eingemalte Wappen enthielt: in Gold ein aufgerichteter schwarzer Steinbock auf schwarzem Dreieck; Stechhelm mit schwarz/goldenen Helmdecken; über goldener Helmkrone Steinbockhörner. Am 13. September 1484, Linz, verlieh Friedrich dem Arzt Dr. Leonhard Kurz, den er mit derselben Urkunde auch nobilitierte, zum Pfalzgrafen und zu seinem Leibarzt ernannte, ein fast identisches Wappen: in Gold ein aufgerichteter schwarzer, goldgekrönter, goldbewehrter, rotbezungter Steinbock; Stechhelm mit schwarz/goldenen Helmdecken; aus goldener Helmkrone der Steinbock des Schilds wachsend, siehe RADOCSAY, Wappenbriefe 64–66 (Abb. 5; hier wohl unzutreffend „schwarze Ziege“) und MARIAN, Katalog 90f. (Nr. 11; Abb.). Vermutlich geht die Ähnlichkeit der Wappen auf den Vorschlag des Wappenmalers zurück, da ein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen Nieschensteiner und Kurz nicht feststellbar ist. Auffällige Parallelen bestehen auch zwischen dem in Wien von Sigismund ausgestellten Wappenbrief vom 11. Juli 1430 für Kaspar (Jablonovei) Buthor und einem Wappenbrief Friedrichs III. für Hans Greif vom 4. Juli 1444, Wiener Neustadt, in Stift Göttweig (siehe die Angaben in Anm. 64): in beiden Fällen zeigt der Schnitt der Helmdecke trotz des beträchtlichen Zeitabstands verwandte Züge, in beiden Fällen dominieren die Tinkturen Blau und Silber, in beiden Fällen ähneln einander die Köpfe der Wappentiere Adler und Greif. Die von ARNDT, Entwicklung (1971) XIX (wohl für die Frühe Neuzeit) konstatierte Bemühung der Reichskanzlei, einer zu großen Ähnlichkeit der Wappenbilder durch Verleihung komplizierter Wappen entgegenzuwirken, lässt sich wenigstens am mittelalterlichen Material angesichts des oben Gesagten nicht nachvollziehen.

73 Vgl. auch PFEIFER, Wappenbriefe 655. Sigismund hatte – vielleicht bezeichnenderweise gerade in Italien und zu einem Zeitpunkt, als an den Höfen Frankreichs (1406/07) und Englands (1415/17) bereits regelrechte Heroldskollegien gebildet wurden – im Frühjahr 1413 zwei (weitere) Herolde, vormalig Diener seines Bruders Wenzel, in seine Dienste aufgenommen, nämlich den *marschalk der wapen* Klaus Karlstein und den Herold Konrad Lützburg (also Luxemburg), siehe RI XI, Nr. 472f. (6. Mai 1413, Udine). Am 27. Dezember 1413 bestellte Sigismund in Lodi seinen Herold Paulus Romrich zum König aller Herolde des Reichs, siehe RI XI, Nr. 854. Schon 1411 hatte der Herold *Tennemark* einen Geleitbrief Sigismunds erhalten, siehe RI XI, Nr. 125 (12. September 1411, Blindenburg), 1412 erscheint der Persevant Hans

rend die nach dessen Vorgaben formulierte Blasonierung der Dispositio im Nachhinein durch einen vom Empfänger der Urkunde frei gewählten Wappenmaler zur Ausführung gelangte. Diese Vorgangsweise könnte – zusätzliche Unschärfen einer wenig standardisierten heraldischen Terminologie, die zwischen Herold und Wappenmaler Spielraum konstituierte, außer Acht gelassen – vielleicht auch das bisweilen zu konstatierende partielle Auseinanderklaffen von Blasonierung und bildlicher Darstellung erklären.

Hier dürfte der geeignete Ort sein, auf Zirkelschlüsse einschlägiger Literatur hinsichtlich der für den Geschäftsgang der Wappenbriefe wichtigen Frage nach der Verortung der ausführenden Illuminatoren hinzuweisen. Ernestine Zolda<sup>74</sup> etwa, die ausführliche stilistische Überlegungen zu den von ihr gesammelten Urkunden und deren ausführenden Künstlern anstellte, äußerte mehrere einander widersprechende Vermutungen. Zunächst ging sie offenbar ohne nähere Begründung davon aus, dass (gemeint war wohl die Mitte des 14. Jahrhunderts) die ausfertigende Kanzlei selbst die Ausführung der Wappenminiatur übernahm. Bei der Verleihung heimgefallener Wappen durch den König „war kein neuer künstlerischer Entwurf von Wappendarstellungen erforderlich, und das ausfertigende Kanzleipersonal konnte auf schon vorhandene Vorbilder [also die eben neu auszugebenden älteren Wappen, Anm. AZ] zurückgreifen, die seine Arbeit wesentlich erleichterten“<sup>75</sup>. Andererseits erklärte sich Zolda das Fehlen einer Blasonierung im ältesten Wappenbrief Ludwigs des Bayern von 1338 konträr durch den Mangel heraldisch qualifizierter Kanzleiangehöriger: „Anscheinend war in der Kanzlei noch niemand tätig, der eine entsprechende heraldische Beschreibung konzipieren konnte, oder es handelt

---

Weinsberg(er) als Sigismunds Heerrufer, siehe RI XI, Nr. 265 (8. Juli 1412, Ofen), am selben Tag wurde der Herold Johann Kunigsberg(er) unter dem Namen *Ungerland* Wappenkönig aller ungarischen Herolde, siehe RI XI, Nr. 266. 1431 wurde der Herold Tilmann von Selters zum neuen Wappenkönig *Romrich* bestellt, siehe RI XI, Nr. 8400 (27. März 1431, Nürnberg). Doch scheint die Tätigkeit von Herolden am Hof Sigismunds noch wenig bearbeitet zu sein, vgl. knapp KREJČÍK, *Čeští heroldi*; FILIP, *Heraldik* 39f.; Zum Heroldswesen im Spätmittelalter allgemein vgl. knapp KRUSE, *Herolde*; MELVILLE, *Bel office*; weiters die Beiträge im Sammelband *Le héraut*, hg. SCHNERB, bes. PARAVICINI, *Le héraut* (mit Bibliographie), MELVILLE, *Pourquoi* und HILTMANN, *Chevaliers*. Jedenfalls hatten schon die Kopien der Wappenbriefe Ruprechts von der Pfalz im Reichsregister von der Beherrschung heraldischer Terminologie gezeugt, siehe ANTHONY VON SIEGENFELD, *Wappenbriefe*. Man wird sich daher besser nicht völlig HLAVÁČEK, *Urkunden- und Kanzleiweisen* 64, Anm. 29, anschließen, der davon ausgeht, dass der Wappenmarschall zur Zeit Sigismunds „nichts oder nur sehr wenig mit der Kanzlei zu tun gehabt“ hätte. – Nach Ulrich Richental seien während des Konzils übrigens 46 Herolde verschiedenster Herren samt ihren Helfern in Konstanz anwesend gewesen, S. *Chronik*, hg. BUCK 169 (Kap. 403).

74 ZOLDA, *Wappenbriefe*.

75 ZOLDA, *Wappenbriefe* 108. Dies würde freilich etwa die Existenz von älteren Wappenbüchern bei der königlichen Kanzlei voraussetzen, vgl. aber Anm. 91.

sich hier um die Vergabe eines bekannten Wappens<sup>76</sup>. Wohl mit Blick auf das 15. Jahrhundert resümierte Zolda schließlich ebenso widersprüchlich: „Der Wappenbrief wurde gegen die Entrichtung einer bestimmten Gebühr entweder mit gemaltem Wappenbild oder im Text der Urkunde ausgespartem leeren Feld für die Wappenminiatur übergeben. Da das Wort dem Bild vorrangig war [die ungarischen Wappenbriefe blieben somit gänzlich außer Betracht, Anm. AZ], bestand keine Notwendigkeit, das Wappenbild sofort ausführen zu lassen, was auch an einigen Beispielen – vielleicht um die nicht unerheblichen Kosten zu sparen – unterblieb und damit zu belegen ist. Der Begünstigte konnte die Illumination zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Künstler seiner Wahl entsprechend den eigenen Qualitäts- und Preisansprüchen vornehmen lassen<sup>77</sup>. Letztere Vorstellung ist zweifellos festzuhalten, auch wenn Zolda nochmals auch die „Möglichkeit einer Bemalung durch Hofkünstler, die mit dem Herrscher unterwegs waren“<sup>78</sup>, erwog.

Zsombor Jékely bemühte sich jüngst, die in Konstanz von der Kanzlei Sigismunds ausgestellten Wappenbriefe für ungarische Empfänger mehreren Wappenmalern „der königlichen Kanzlei“ zuzuschreiben, von denen zwei „mit Gewissheit aus der Werkstatt des Martyrologiums von Gerona“ hervorgegangen wären. Schließlich habe in Konstanz eine regelrechte „Wappenmaler-Werkstatt bei der königlichen Kanzlei“ bestanden, aus der „einige Wappenmaler“ nach dem Ende der Konstanzer Periode im Dienst des Herrschers mit der Kanzlei mitgezogen sein sollen<sup>79</sup>. Im Gegensatz dazu wertete Jékely eine

76 ZOLDA, Wappenbriefe 110.

77 ZOLDA, Wappenbriefe 111. Freilich stellte sich Zolda auch hier wenige Zeilen später wieder die Frage, ob „im Falle einer künstlerisch wenig anspruchsvollen Wappenminiatur nicht auch eine Personalunion zwischen Schreiber und Maler vorliegen könnte“, vgl. ähnlich 168. Zum Auseinanderklaffen von Ausstellungsort der Urkunde und Ort der Illuminierung siehe auch 160f.

78 ZOLDA, Wappenbriefe 178.

79 JÉKELY, Rolle 298 und Sigismundus, hg. TAKÁCS 412, Kat.-Nr. 4.129 (Zsombor JÉKELY). Doch lässt schon die Zahl der verschiedenen Hände, die Wappenbriefe Sigismunds in Konstanz illuminiert haben, kaum auf die Existenz von etwa fünf Wappenmalern innerhalb der Kanzlei schließen. Richtig dürfte, wie Jékely und vor ihm schon RADOCSAY, Wappenbilder (1958) 322 und 351, festgestellt hat, der an der Urkunde vom 8. November 1414, Aachen, beteiligte Wappenmaler angesichts der überdeutlichen Parallelen in der gesamten Gestaltung des Wappenfelds und der Farbauswahl auch der Ausführende des Stücks vom 26. Jänner 1415, Konstanz, gewesen sein. Deshalb ist jedoch nicht nötig anzunehmen, dass der Maler im Gefolge (bzw. als Mitglied der Kanzlei) Sigismunds von Aachen nach Konstanz mitgezogen wäre. Das Itinerar Sigismunds (ENGEL, C. TÓTH, Itineraria 98f.) weist für die Zeit zwischen dem Ausstellungsdatum der Urkunde aus Aachen und der Ankunft des Hofes in Konstanz zum 1. Jänner 1415 eine äußerst dichte Reisetätigkeit des Hofes ohne längere Aufenthalte aus. Es ist daher unwahrscheinlich, dass Stefan Bocskai seinen Wappenbrief in Aachen selbst oder während der letzten Monate des Jahres 1414 illuminiert ließ. Vermutlich konnte die Ausführung der Miniatur erst nach der dauerhaften Niederlassung des Hofes in Konstanz zu Beginn des Jahres 1415 erfolgen – was wiederum die Arbeit eines außerhalb der Kanzlei stehenden Konstanzer Wappenmalers vermuten lässt. Überhaupt wäre zu fragen, ob die Datierung der Aa-

zusammenhängende Gruppe von Wappenbriefen der Kanzlei Sigismunds aus Nürnberg von 1431<sup>80</sup> als Arbeit von „örtlichen Buchmalern“. Erst in Pressburg und Ofen seien dann wieder „fest mit der Kanzlei verbundene[r] Wappenmaler“ beschäftigt worden<sup>81</sup>. Sehr viel wahrscheinlicher dürfte jedoch schon für Konstanz die Arbeit von „lokalen“, also bürgerlichen Brief- und Wappenmalern im Auftrag der Kanzlei Sigismunds anzunehmen sein<sup>82</sup>, wie auch schon Radočsay wohl zurecht festgestellt hatte<sup>83</sup>. Dass diese

---

chener Urkunde sich auf das *Actum* der Rechtshandlung oder das *Datum* des Stücks bezieht; theoretisch kann die Ausfertigung der Urkunde insgesamt auch erst in Konstanz erfolgt sein.

80 Siehe Sigismundus, hg. TAKÁCS 413, Kat.-Nr. 4.132 (Zsombor JÉKELY).

81 JÉKELY, Rolle 299f. In Sigismundus, hg. TAKÁCS 407, Kat.-Nr. 4.121a–b, vermuten Zsombor Jékely, Marta Melniková nach RADOCSAY, Wappenbilder (1958) 324, für die Illuminierung einer in Perpignan am 20. Oktober 1415 von König Ferdinand I. von Aragon für den ungarischen Adligen Peter Hettyei ausgestellten Urkunde sogar die Arbeit eines aus Konstanz mit der „Reisekanzlei“ Sigismunds nach Frankreich reisenden Buchmalers. Zur Arbeit der Wappenmaler von Ofen und Buda siehe RADOCSAY, Urkunden 31–33; RADOCSAY, Wappenbriefe.

82 Dafür spricht meines Erachtens auch, dass Jékely etwa in den Wappenminiaturen der drei ungarischen Wappenbriefe für Franz Erestvényi, 16. September 1414, Speyer; für Benedikt Vadkert, 2. Februar 1415, Konstanz; für Emmerich Kispalugyai Boda, 29. September 1417, Konstanz (Sigismundus, hg. TAKÁCS Kat.-Nr. 4.122–4.124; Zsombor JÉKELY), aus stilistischer Hinsicht drei singuläre Erzeugnisse erkennt – für die beiden Konstanzer Stücke wird man also kaum von zwei verschiedenen, zwar der Kanzlei angehörigen, aber nur mit jeweils einer einzigen Urkunde belegten Ausführenden, sondern eher von zwei (bürgerlichen bzw. städtischen) Gelegenheitsmalern ausgehen dürfen. Signifikanterweise ist die Urkunde für Benedikt Vadkert zudem eines der seltenen Stücke für ungarische Empfänger, bei dem auch eine Blasonierung des Wappens vorliegt, wobei der Usus der Reichskanzlei auch mit der zentralen Positionierung des Wappenfelds beachtet wurde. Zwangsläufig muss hier also eine wie immer geartete Kooperation zwischen Kanzlei (Diktat der Blasonierung) und Wappenmaler (bildliche Darstellung) stattgefunden haben. Sollte jedoch ausgerechnet von einem innerhalb der Kanzlei zu suchenden Wappenmaler nur ein einziges Stück überliefert sein? Dass der in der Urkunde vom 8. November 1414, Aachen, für Stefan Bocskai erstmals als Rahmung des Vollwappens auftretende gelänge Vierpaß seinem Ursprung nach „in der Umgebung des Herrschers zu suchen ist“ (Sigismundus, hg. TAKÁCS 409, Kat.-Nr. 4.125; Zsombor JÉKELY), wofür Jékely auf Vorbilder in der Prager höfischen Buchmalerei verweist, mag trotz der von RADOCSAY, Wappenbilder (1958) 322 geäußerten Skepsis zutreffen. Doch ist die Positionierung eines Vollwappens in einem Vierpaß im ersten Viertel des 15. Jh. auch bei Siegeln und Wappengrabplatten ganz (Ost-)Mitteleuropas so allgemein zu konstatieren, dass der Vergleich nicht allzu schlagend ist.

83 Siehe RADOCSAY, Wappenbilder (1958) 318: „Wie der verschiedenartige Stil der einzelnen Wappenbilder zeigt, arbeitete auf den Reisen des Königs Sigismund kein ständiger Wappenmaler neben seiner Kanzlei; der Auftrag an einen Wappenmaler war nur ein zeitweiliger, und er war meistens einer von den Künstlern aus der Stadt, in der sich der Herrscher eben aufhielt“. Ähnlich lokal die Zuschreibungen bei RADOCSAY, Wappenbriefe; hier, 63f., etwa die Vermutung, der Grazer Wappenbrief Friedrichs III. für Jobst Prüschenk von 1453 sei auch in Graz, bzw., ebd. 66, der Linzer Wappenbrief für Dr. Leonhard Kurz von 1484 auch in Linz illuminiert worden.

jedenfalls außerhalb der ohnehin nicht gerade übermäßig reich mit Personal ausgestatteten Kanzlei des reisenden Sigismund<sup>84</sup> standen, zeigt etwa das weiter unten angeführte Beispiel eines behändigten, nicht illuminierten Wappenbriefs<sup>85</sup> überdeutlich<sup>86</sup>.

Auch, ob der als Ausführender eines späten Wappenbriefs Sigismunds von 1437 und eines Wappenbriefs Wladislaus I. von 1443 festzustellende Illuminator (der „Zweite Budaer Wappenmaler“ Radocsays) in zeitlicher Abfolge als Angehöriger der beiden königlichen Kanzleien anzusprechen ist, sollte in Frage gestellt werden. Gerade die Tatsache, dass eben beide Urkunden in Ofen ausgestellt wurden, könnte vielmehr wiederum auf die Tätigkeit eines bürgerlichen, in der Stadt gesessenen Meisters hindeuten<sup>87</sup>.

Tatsächlich war schon bei einem von der Reichskanzlei für einen ungarischen Empfänger ausgefertigten Konstanzer Wappenbrief vom 12. März 1415<sup>88</sup> das Wappen vom Illuminator nicht ausgeführt worden, was in Verein mit der Tatsache, dass die Urkunde dennoch besiegelt, mit dorsualem Registraturvermerk versehen und ausgegeben wurde, auf die wohl auch sonst nicht unübliche Tätigkeit eines nicht der Kanzlei angehörigen Wappenmalers nach Aushändigung der Urkunde hindeutet<sup>89</sup>.

84 Vgl. zur Kanzlei Sigismunds ausführlich nach wie vor FORSTREITER, Reichskanzlei, der keinen Aufschluss über die Tätigkeit von Künstlern neben dem Kanzleipersonal im engeren Sinn bietet; zusammenfassend KINTZINGER, Sigismund 331–333.

85 Den von Jékely ohne nähere Angaben erwähnten Nürnberger Wappenbrief von 1431 für die Familie Szentlászló (Sigismundus, hg. TAKÁCS 413, Kat.-Nr. 4.132; Zsombor JÉKELY), bei dem das Wappenfeld offenbar ebenfalls unausgeführt blieb, konnte ich nicht eruieren.

86 Tomáš Krejčík wies übrigens mündlich darauf hin, dass noch die quellenmäßig als solche bezeichneten „Hofwappenmaler“ des späteren 18. Jahrhunderts außerhalb der habsburgischen Kanzleien standen.

87 Siehe Sigismundus, hg. TAKÁCS 416f., Kat.-Nr. 4.137f. (2. Juli 1437, Ofen, für Michael Patrohi; und 25. Jänner 1443, Ofen, für Blasius Kulpi; Zsombor JÉKELY). Verfehlt ist wohl der nur unter Annahme der Zugehörigkeit des Illuminators zu beiden Kanzleien und einer daraus abgeleiteten kanzleigeschichtlichen Kontinuität verständliche weitreichende Schluss, „dass die königliche Kanzlei trotz der doppelten Königswahl und der Parteienkämpfe im Lande unverändert tätig war“. Vgl. zu denselben Stücken die Ansicht von RADOCSAY, Wappenbilder (1958) 338, 341 (Abb. 24) und 356, der den Maler nicht explizit innerhalb der Kanzlei sucht.

88 Sigismund bestätigt Laurentius Bossányi dessen altes Wappen und erlaubt ihm, dieses auch im Reich zu führen; MOL Budapest, DL 50511; siehe Monumenta Hungariae Heraldica 1, 16; ÁLDÁSY, Czímereslev-elek 1, Nr. 7, 6; RADOCSAY, Wappenbilder (1958) 318, 322 und 351. Ich benütze eine von György Rác mit Mail vom 15. Jänner 2010 freundlicherweise zur Verfügung gestellte Digitalaufnahme der Urkunde. Die heutige Führung der Siegelschnüre durch die Plica lässt zwar Verdacht auf Manipulation aufkommen, die jedoch nicht auf einen Fälschungszusammenhang, sondern eher auf dilettantische restauratorische Bemühung hindeutet.

89 Vgl. ZOLDA, Wappenbriefe 111; KREJČÍK, Diplomatika 134 („Víme totiž, že miniatury byly do originálu vmalovávány až na samém konci zlistňování“); PFEIFER, Wappenbriefe 655f. Bei RADOCSAY, Wappenbriefe 65, auch zwei Beispiele für Wappenbriefe Friedrichs III. vom 15. Oktober 1482, Wien (Legitimation des illegitimen Sohnes des Wilhelm von Puchheim und dessen Nobilitierung unter dem Namen Wolf von

Dass die Illuminierung der Urkunden wenigstens fallweise erst nach deren Expedition durch die Kanzlei erfolgte, scheint auch die Konstanzer Urkunde für Anton Somke-  
reki vom 26. Jänner 1415<sup>90</sup> anzudeuten. Das äußerst qualitativ ausgeführte Wappenfeld  
überragt links und oben deutlich den zweifellos zuvor mundierten Textblock, wodurch  
die Miniatur deutlich näher an den linken Rand des Pergamentblatts reicht als der Text-  
block an den rechten.

Damit läge aber für die ungarischen Wappenbriefe – anders als bei den Wappenbrie-  
fen nach dem überwiegenden Gebrauch der Reichskanzlei – der weitreichende Schluss  
nahe, dass sich der Aussteller jeglicher Möglichkeit der Einflussnahme auf das Wappen-  
bild von vornherein begab<sup>91</sup>, sofern man nicht annehmen möchte, dass ein Angehö-

---

Gmünd sowie Verleihung eines Wappens an diesen) und 17. Juni 1493, Linz (für Matthias Nemptsch),  
bei denen die Wappenminiatur nicht ausgeführt wurde (beide HHStA, AUR sub dato). Beide Urkunden  
(ich danke Kollegen Daniel Luger herzlich für die Zusendung von Digitalfotos der beiden Stücke) weisen  
hochrechteckige Aussparungen für die Wappenminiatur im Zentrum des Schriftblocks auf und wurden  
besiegelt, ein Registraturvermerk fehlt. Möglicherweise handelt es sich um nicht behobene, in der Kanzlei  
verbliebene Stücke. Doch deutet die Tatsache, dass das Siegel in der Kanzlei vor Ausführung der Mi-  
niatur angehängt wurde, wohl jedenfalls darauf hin, dass die Wappendarstellung außerhalb der Kanzlei  
erfolgen sollte. Ebenfalls ohne Miniatur behündigt wurde der am 10. März 1541, Regensburg, von Kaiser  
Karl V. ausgestellte Adels- und Wappenbrief für den Assessor des Reichskammergerichts und späteren  
Reichsvizekanzler, Dr. jur. Jakob Jon alias Jonas, und dessen Bruder Benedikt (Feldkirch, Vorarlberger  
Landesarchiv, Feldkirch Vogteiart Nr. 3631, siehe das Digitalisat unter [http://lehre.hki.uni-koeln.de/monasterium/img/VLA/FeldkirchVogteiA/K..MOM-Bilddateien\\_%7EVLAjpgweb\\_%7EVLA\\_15410310\\_03631\\_r.jpg](http://lehre.hki.uni-koeln.de/monasterium/img/VLA/FeldkirchVogteiA/K..MOM-Bilddateien_%7EVLAjpgweb_%7EVLA_15410310_03631_r.jpg) (August 2011). Das Siegel fehlt zwar heute, doch sind deutliche Spuren der ursprünglichen  
Siegelschnüre vorhanden; auch mehrere Kanzleivermerke stellen klar, dass es sich um eine behändige  
Ausfertigung handelt. Daneben hat sich jedoch offenbar auch eine illuminierte Ausfertigung derselben  
Urkunde erhalten, siehe die Abbildung (ohne näheren Nachweis) unter [http://www.vol.at/chronik/view-  
page.aspx?viewtype=artikel&id=23&idpic=427&left=suche&top=&themen=&von=&bis=&link=&geme-  
inden=&personen=](http://www.vol.at/chronik/view-page.aspx?viewtype=artikel&id=23&idpic=427&left=suche&top=&themen=&von=&bis=&link=&gemeinden=&personen=) (August 2011). Immerhin lässt sich beim frühen Adels- und Wappenbrief Karls IV. für  
Heinrich von Michelbach vom 5. Dezember 1356, Metz, feststellen, dass dort wenigstens die Konturlinie  
des im Zentrum stehenden Wappenschildes vor der Mundierung des Textes vorgezeichnet gewesen sein  
muss, da die Schrift (mit Blasonierung!) kein rechteckig ausgespartes Feld bildet, sondern jeweils bis  
dicht an die Schildränder herangeführt wurde bzw. vereinzelt sogar die Schildränder überschneidet, siehe  
HUART, Un anobli. Zum Diktat der Urkunde vgl. in Zukunft ROLAND, ZAJIC (wie Anm. 17). Überraschen-  
derweise besteht zwischen den Angaben der Dispositio (*signum armature designate sive depicte in clipeo  
suprascripto*) und der tatsächlichen (zentralen) Position des Wappenfelds keine völlige Übereinstimmung.

90 Siehe RADOCSAY, Wappenbrief 321 (Abb. 2), 323 und 351 und Sigismundus, hg. TAKÁCS 409f., Kat.-Nr.  
4.126 (Zsombor JÉKELY).

91 Auch das Wappen in der Urkunde für Hans Vintler von 1415 (siehe Anm. 21 und 46) wurde möglicher-  
weise erst nachträglich – von einem Bozner Maler? – ausgeführt. Stilistisch lässt es sich keiner der sonst  
auf Konstanzer Wappenbriefen festzustellenden Hände an die Seite stellen. Übrigens hatte bereits RA-  
DOCSAY, Wappenbilder (1958) 318 diesen Umstand erkannt und zurecht festgehalten, „daß das Datum des  
Textes nicht immer notwendigerweise auch den Tag bezeichnet, an dem das Wappenbild gemalt wurde.

riger der Kanzlei knappe Angaben zu dem schließlich farbig auszuführenden Wappen für den Illuminator im zunächst unausgefüllten Bildfeld hinterließ, die dann durch die Miniatur selbst wieder verdeckt wurden<sup>92</sup>. Doch zeigt gerade der Fall der erwähnten Heroldsberger Urkunden, dass auch das Interesse an der Aufnahme des Wappenbildes in die Reichsregister als rechtssichernde Maßnahme bescheiden war. Im Unterschied zu mehreren Reichsregistereinträgen von Wappenbriefen Ruprechts von der Pfalz<sup>93</sup> und zu einzelnen Reichsregistereinträgen von Wappenbriefen der Kanzlei Sigismunds, entbehrt der kopiale Eintrag der Heroldsberger Urkunden jeglicher Angabe zum Wappenbild<sup>94</sup>.

---

Die Kanzlei konnte die Urkunde wohl auch ohne Wappenbild ausliefern, und manchmal ließ sie erst der Eigentümer mit seinem Wappenbild schmücken“. Dazu im Widerspruch meinte Radocsay auf derselben Seite: „Die Herrscherhöfe registrierten die gestifteten Wappen schon im XV. Jahrhundert in Wappenbüchern“. Doch lehnte ARNDT, Entwicklung (1971) die Vorstellung eines heraldischen „Archivs“ der Reichskanzlei, anhand dessen etwa die versehentliche Vergabe bereits früher verliehener Wappen überprüft werden hätte können, sicher zurecht ab, worauf auch die oben genannten Kautelformulierungen klar hinweisen. Auf S. 337 hält RADOCSAY dagegen wieder fest: „Es hat sich neben der königlichen Kanzlei noch keine ständige Wappenmaler-Werkstatt organisiert, und es gibt keinen solchen Wappenmaler, der den König länger begleiten würde“.

- 92 Vgl. den entsprechenden Befund für einzelne von der Kanzlei lediglich in Umrisslinien ausgeführte, mit Figuren und Dekor zu füllende U-Initialen auf bischöflichen Sammelindulgenzen aus dem Umfeld der Avignoneser Kurie aus den 1330er-Jahren, siehe SEIBOLD, Sammelindulgenzen 112: „Der Notar beschriftet allerdings auf Wunsch die Felder der U-Initialen mit den vom Petenten beabsichtigten Malmotiven. So schreibt er eine Anleitung wie ‚hic ponatur sanctus Matheus in una parte et in alia parte ponatur ymago abbatis magistri‘ für den Illuminator auf das Stück. Diese Anleitung sollte wieder wegradiert werden“.
- 93 Siehe ANTHONY VON SIEGENFELD, Wappenbriefe. Das Wappenbild wurde bei jenen Registereinträgen deutschsprachiger Urkunden, die lediglich das Incipit der Formulareile überliefern, mitunter durch den Vermerk *nota* notdürftig angeschlossen, siehe z. B. ebd. 411 (Nr. XXVIII, 14. September 1408, Heidelberg; *nota ez ist ein rote strale in einem silberin felde etc.*). Dass hier eine ohne Blasonierung diktierte Urkunde nach Anfertigung der Miniatur neuerlich der Kanzlei vorgelegt wurde, was die nachtragsartige Konstruktion mit *nota* erklären könnte, muss Spekulation bleiben. Bei lateinischen Stücken wurde die Wappenbeschreibung mit dem Incipit *quorum quidem armorum* eingetragen.
- 94 Die fehlende Blasonierung des Wappens in der Dispositio eines Wappenbriefs Sigismunds nach den Usancen der Reichskanzlei von 1420 (27. Juli 1420, Prag; Prag, Staatsarchiv, AČK Nr. 1481; vgl. RI XI, Nr. 4189; siehe KREJČÍK, Šest století 6f. [Detailabb.]; ein Digitalisat siehe unter <http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/CZ-NA/ACK/1481/charter> [August 2011]) ermöglichte die spätere Verfälschung der Urkunde. Mit ihr wurde ursprünglich den Brüdern Peter und Paul von Eberswein (*famosis Petro et Paulo fratribus de Eberswein*) das dem Aussteller heimgefallene, in der Dispositio nicht blasonierte Wappen des ausgestorbenen Geschlechts von Alt-Herstein (*arma sive clenodia cuiusdam geneologie militaris de Antiquo Herstein in districtu Pilznensi [...] per obitum et mortem tocius geneologie [...] ad nos tamquam Romanorum et Boemie regem iure [...] legitimo devoluta* bzw. *arma sive clenodia [...] per ipsius geneologie de Antiquo Herstein totalem obitum ad nos devoluta*) verliehen. In der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde der Name *Eberswein* jedoch an beiden Stellen im Text zu *Ebersstein* verändert und die ursprüngliche Wappenminiatur mit dem Stammwappen der fränkischen Niederadelsfamilie Eberstein – zum Jahr 1420

Ohne nähere Kenntnis der konkreten arbeitsteiligen Prozesse im Ausfertigungsgang der Urkunden sollte jedenfalls höchste Vorsicht hinsichtlich der Deklaration der Wappenmaler als Angehörige der Kanzlei(en) herrschen. Besser sollte man allgemeiner von Wappenmalern „im Dienst“<sup>95</sup> der Kanzlei sprechen, deren reale Tätigkeitsfrequenz wohl kaum eine beständige Besoldung als Angehörige des Hofstaats rechtfertigte<sup>96</sup>. In jüngerer Zeit hat Tomáš Krejčík wohl zurecht festgehalten, dass als ausführende Künstler der in Prag ausgestellten Wappenbriefe Wenzels IV. keine Kanzleiangehörigen, sondern professionelle bürgerliche Buchmaler anzunehmen sind, die durchaus im Auftrag der Urkundenempfänger tätig wurden<sup>97</sup>. Möglicherweise entwickelte sich gerade bei langjähriger Anwesenheit der Kanzlei an einem (Residenz- bzw.) Aufenthaltsort ein dem frühneuzeitlichen hofbefreiten Handwerk vergleichbares Vertragssystem, in dessen Rahmen bürgerliche Handwerker bei Bedarf vorrangig für den Hof arbeiteten, daneben aber ihre Produkte frei auf dem städtischen Markt absetzen durften, ohne der einschlägigen Zunft anzugehören<sup>98</sup>. Infolge ihrer besonderen „Akkreditierung“ bei Hof und angesichts einer wenigstens potentiell möglichen Kontrolle durch die Kanzlei wären ihre Wappenentwürfe und -darstellungen wohl innerhalb vorher vereinbarter restriktiver Maßgaben

---

durch ein Würzburger Grabdenkmal belegt, siehe VON EBERSTEIN, *Geschichte* 270 (Nr. 155); Würzburger Inschriften, bearb. BORCHARDT Nr. 183 (Wappengrabplatte des Würzburger Domkanonikers Konrad oder Engelhard von Eberstein im Domkreuzgang – übermalt, worauf nicht nur der stilistische Befund der Malerei hinweist, sondern auch die Tatsache, dass die schmale Rahmung des Wappenfelds extrem dicht an den umfließenden Text herangeführt wurde – wohl, um das etwas weniger ausgedehnte ursprüngliche Feld vollständig zu überdecken. Die Motivation zu dieser Verfälschung ist jedoch vorerst unklar. Die Verleihung von heimgefallenen Wappen ausgestorbener Geschlechter an neue Empfänger wurde indes schon vor 1420 von der Kanzlei Sigismunds geübt, siehe die Verleihung des Wappens der ausgestorbenen Familie Dornpacher an die Brüder Hermann und Franz de Claricinis aus dem Friaul (28. Jänner 1418, Konstanz; Brno, Moravská galerie, inv. č. 20272); siehe KREJČÍK, *Šest století* 5 (Detailabb.). Dass unter den Wappenbriefen Karls IV. die Neuvergaben von heimgefallenen Wappen ausgestorbener Geschlechter an (mit den ursprünglichen Führern verwandte) Petenten gegenüber Neuschöpfungen überwogen hätten, wie KREJČÍK, *K listině* 128 (ohne nähere Nachweise) meint, kann ich nicht nachvollziehen.

95 So auch PFEIFER, *Wappenbriefe* 655.

96 So schon zu den Wappenbriefen aus der Kanzlei Wenzels HLAVÁČEK, *Urkundenwesen* 63 („Von diesen [...] Stücken sind heute nur drei Originale erhalten geblieben, was [...] andeutet, daß es doch nicht so viele waren, um eigens dafür einen Kanzleimaler zu beschäftigen“) und 64, Anm. 28, mit Annahme, „daß es sicher um professionelle Maler handelt“.

97 Siehe KREJČÍK, *K listině* 129.

98 Vgl. zur Sache vor allem HAUPT, *Das Hof- und hofbefreite Handwerk*; hier 14, auch der Verweis auf eine sachlich bereits als Hofbefreiung anzusprechende Urkunde („Freibrief“) Friedrichs III. vom 12. Juni 1467, Wiener Neustadt, für dessen Hofhandelsmann Latin Vogelbaidler, aufgrund derer Haupt schon ältere Praxis vermutet. Wichtig im oben genannten Zusammenhang ist der „[...] wesentliche Unterschied zum Hofhandwerk [...], dass die Hofbefreiten nicht regelmäßig besoldet waren, sondern nur bei Bedarf für den Hofdienst herangezogen wurden und nach Maßgabe ihrer Arbeitsleistung bezahlt wurden“, ebd. 16.

gewissermaßen „von Amts wegen“ *a priori* approbiert gewesen. Der Verweis auf die entsprechende Praxis bei der Illuminierung der Avignoneser Sammelindulgenzen der 1330er-Jahre<sup>99</sup> sei hier lediglich als Denkanstoß gegeben.

Wenigstens für das ausgehende 15. Jahrhundert und die Wappenbriefe König Maximilians I. scheint sich der Weg zur Urkunde samt ihrem Buchschmuck klarer nachzeichnen zu lassen. In zumindest zwei Reichsregistern Maximilians wurden einzelnen Registereinträgen zu Wappenbriefen Papierblätter beigegeben, die das jeweilige Wappen mit Deckfarben und teilweise auch mit Blattgold, mitunter qualitativvoll und bemerkenswert großformatig ausgeführt zeigen<sup>100</sup>. Neben bzw. über diesen Wappen, auf der Blattrückseite oder auf eigenen kleinen Papierstreifen wurden jeweils von Kanzleiangehörigen die Namen der Wappenführer, meist in der Form *Arma NN.* vermerkt<sup>101</sup>. Ganz offenkundig handelt es sich bei diesen von professionellen Buchmalern ausgeführten Wappenmalereien gewissermaßen um bildliche Konzepte für die von der Kanzlei zu diktierende Blasonierung in der *Dispositio*, die von den Petenten der Urkunden vorgelegt und offenbar wenigstens in diesen Fällen von der Kanzlei einbehalten und dem jeweiligen Registereintrag beigegeben wurden. Ob die Künstler der jeweiligen Wappenminiaturen der behändigten Urkunden mit den Ausführenden der eingereichten Konzepte identisch waren, was zu vermuten steht, ließe sich freilich erst nach Auftauchen der entsprechenden Ausfertigungen beantworten. Für diese Urkunden lässt sich jedoch folgender schematischer Geschäftsgang skizzieren: Anfertigung einer Wappenminiatur (auf Papier) bei einem professionellen Buch- oder Wappenmaler am Wohnort des Petenten oder am Standort der Kanzlei<sup>102</sup> – Vorlage dieses Blattes als „Bildkonzept“ bei der Kanzlei – Diktat der

99 SEIBOLD, Sammelindulgenzen 112 mit Anm. 801. Demnach lassen sich im Umfeld der Kurie in Avignon ein *Andreas de Bennays de Belvacco illuminator curiam Romanam sequens* oder *Bartholotus de Parisius illuminator habitator Avenionensis* nachweisen.

100 Hier sei zunächst auf entsprechende Funde in HHStA, Reichsregister GG und LL hingewiesen, auf welche Handschriften mich Thomas Just (HHStA) freundlicherweise aufmerksam machte.

101 HHStA, Reichsregister GG, fol. 286/b trägt links unter der Wappenmalerei den Vermerk der Kanzlei *Orator Montisferrati petit arma ista.*

102 Zwei verschiedene italienische Künstler sind angesichts der zum damaligen Zeitpunkt nördlich der Alpen völlig ungeläufigen Rosstirnform der Schilde als Ausführende der Wappenmalereien für den um Nobilitierung und Wappenverleihung einkommenden Petenten Andrea(s) de Aura de Pino, Bürger von Casale Monferrato und Sekretär der Markgräfin Maria von Montferrat (Maria Branković von Serbien), und die um Wappenbesserung vorstelligen Brüder Torricelli anzunehmen, siehe HHStA, Reichsregister GG, fol. 281f. (20. Mai 1495, Worms; die Wappenminiatur als fol. 281b eingebunden; vgl. RI XIV/1, Nr. 1759) und fol. 284d (zwei Malereien mit Stammwappen und gebessertem Wappen nebeneinander). Eine weitere Gruppe von Petenten, die als Geschäftsträger der Markgräfin fungierten, hatte für ihre durchaus unterschiedlich großen Wappenmalereien (durchwegs Vollwappen mit Bügelhelmen) einen gemeinsamen Maler, der die Darstellungen schablonenartig ausführte, beschäftigt; der Stil der Wappen (diejenigen von offenbar mitei-

Urkunde samt Blasonierung nach der gemalten Vorgabe, gegebenenfalls mit von der Kanzlei gemachten Einschränkungen oder Abänderungen<sup>103</sup> – Mundierung und Besiegelung der Urkunde – Registrierung – Behändigung an den Empfänger – Ausführung der Miniatur durch den vom Empfänger zu bestimmenden Maler.

Ob schon die Wappenbriefe aus der Kanzlei Sigismunds einen ähnlichen Entstehungsprozess durchliefen, ist vorerst nicht zu sagen. Es ist jedoch klar, dass weitere Überlegungen in dieser Richtung von der als Desiderat zu bezeichnenden Vorlage eines

---

ander verwandten Petenten ähneln einander stark) entspricht durchaus dem Ausstellungsort Antwerpen, siehe HHStA, Reichsregister GG, fol. 283r–287r (Nobilitation und Wappenbesserung für Philippinus de Alta Villa, Bürger von Alba, dessen Brüder und Nachkommen; Nobilitation und Wappenbrief für Antonius della Rocha de Clerascho, dessen Brüder und Nachkommen; Nobilitation und Wappenbrief für Nikolaus Sburlatus de Bruno; Nobilitation und Wappenbrief für Johannes Gato; Wappenbrief für Urban de Serralonga, Bürger von Alba und Orator des Markgrafen von Montferrat; alle datiert zum 20. Dezember 1494, Antwerpen; vgl. RI XIV/1, Nr. 1247). Die von der Kanzlei am 25. Juni 1498 in Freiburg ausgestellten Urkunden für den Kamminer Kanoniker Johannes Churchlaws von Soldin (Palatinats- und Wappenbrief) und Martin von Postfelmow (Wappenbrief) gehen auf zwei blattfüllende Wappenmalereien zurück, die wohl einer gemeinsamen Hand, jener eines Freiburger Buchmalers, zuzuordnen sind, siehe HHStA, Reichsregister LL, fol. 87v–88v, vgl. RI XIV/2, Nr. 6311f. Der auf der Wappenmalerei für Churchlaws rückseitig angebrachte interne Vermerk der Kanzlei lautet *vergeßt nit das ir in palentinus macht zusampt dem adel*. Dagegen stammen die gemalten Vorlagen für jene Wappenbriefe, die von der Kanzlei in Mainz zum 20. April 1499 datiert wurden, sichtlich von verschiedenen Händen: Der Brünner Wenzel Zichy (oder *Zichn*), der um einen Wappenbrief einkam, legte ein blattfüllend großformatiges Wappenkonzept vor, siehe HHStA, Reichsregister LL, unfol. Bl. zwischen fol. 73 und 74 sowie der Registereintrag auf fol. 74r, vgl. RI XIV/3, Nr. 13163; von anderer Hand stammt das blattfüllend ausgeführte Wappenkonzept für Johannes Kalwas aus Mechnyaw (ebd.), vgl. RI XIV/3, Nr. 13164. Aufschlussreich ist hier die Tatsache, dass der Wappenmaler die Waffe in der Hand des geharnischten abgewinkelten Arms zunächst als Krummsäbel gestaltet hatte, die gebogene Klinge jedoch wohl auf Wunsch des Wappenführers mit einer geraden Klinge übermalte. Da die Blankwaffe zwar einen Dolch darstellen sollte, aufgrund der Dimensionen jedoch eher wie ein Schwert wirkte, schrieb vermutlich der Wappenmaler neben die Waffe die erklärenden Worte *das ist ein dillitz*; richtig wird die Waffe in der Blasonierung der Urkunde (fol. 74r) als *pugio*, also als Dolch bezeichnet. Das größte und aufwändigste Wappenblatt ist das Konzept zu dem am 6. Juli 1498, Freiburg, ausgestellten Wappenbrief des Johannes de Dey aus Paderborn, der für sich selbst, seine Erben, seinen Bruder Johannes de Dey, Bremer Domkanoniker, und beider Schwester Magdalena, einkam, unfol. Bl. zwischen fol. 73 und 74, vgl. RI XIV/2, Nr. 6360: das untere Drittel der Seite und ein kleiner Teil des linken Rands mussten eingeklappt werden, um im Buchblock Platz zu finden; alle goldenen Wappenteile sind mit Blattgold ausgeführt.

103 HHStA, Reichsregister GG, fol. 286/a trägt etwa das Konzept zu einer Blasonierung nach der Vorlage der als fol. 286/b eingebundenen Wappenmalerei. Manfred Hollegger (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Institut für Mittelalterforschung, Arbeitsgruppe Regesta Imperii, Außenstelle Graz) wies mich gesprächsweise auf von Angehörigen der Kanzlei Maximilians angebrachte Vermerke in Suppliken bzw. auf Korrekturvermerke in Konzepten zu Wappenbriefen hin, die sich auf Einschränkungen und Abänderungen der von den Petenten gewünschten Wappen im Diktat der auszufertigenden Urkunde beziehen. So wurden etwa Helmkronen für niederadelige Empfänger nicht gewährt.

größeren Corpus von Wappenbriefen der Kanzleien Sigismunds mit ausreichenden Abbildungen und begleitenden diplomatischen Studien abhängig bleiben müssen.

Petr Elbel

## ORTS- UND PERSONENGESCHICHTLICHE EINORDNUNG

### I. Der Markt Mohelno vor 1410

Wie wir bereits wissen, stellt der Wappenbrief Sigismunds für den Markt Mohelno das älteste Schriftstück dar, das im dortigen Gemeindearchiv überliefert wurde. Obwohl es in anderen Archiven auch ältere Quellen zur Geschichte des Ortes gibt, lassen sich die Entstehung und die mittelalterliche Entwicklung des Marktes nur lückenhaft und oft nur hypothetisch rekonstruieren<sup>104</sup>. Die in der regionalen Forschung oft wiederholte Vermutung, dass es in diesem Ort eine Přemyslidische Kastellanburg bereits im 12. Jahrhundert gegeben hätte, konnte bis jetzt nicht bewiesen werden. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts dürfte Mohelno allerdings die Funktion eines lokalen landesherrlichen Verwaltungszentrums besessen haben. Im Jahr 1234 gab es hier bereits eine Pfarrkirche, deren Patronat durch den Markgrafen Přemysl von Mähren dem kurz zuvor gegründeten Zisterzienserinnenkloster in Oslawan geschenkt wurde<sup>105</sup>. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war Mohelno vorübergehend in adeligem Besitz<sup>106</sup>, im Jahr 1286 wurde es aber durch König Wenzel II. von Böhmen mit der damaligen Besitzerin gegen ein anderes Gut getauscht<sup>107</sup>. Erst in die Regierungszeit Wenzels II. legt Jiří Doležel hypothetisch die Anlage einer mittelalterlichen urbanen Siedlung mit regelmäßigem Grundriss<sup>108</sup>, die wiederum zum landesherrlichen Verwaltungszentrum am Mittellauf der Iglau werden sollte<sup>109</sup>.

104 Am ausführlichsten bearbeitete die mittelalterliche Geschichte von Mohelno DVORSKÝ, *Náměšťský okres* 240–261. Die jüngste Darstellung der Ortsgeschichte von NOVÁČEK, SUCHARDA, *Stručné dějiny Mohelna*, ist leider das Mittelalter betreffend zu summarisch. Vgl. daneben noch die Passagen in den enzyklopädischen Werken: KUČA, *Města a městečka* 4, 100–105; SAMEK, *Umělecké památky* 2, 554–556. Zur Stadtgründung vgl. jüngst DOLEŽEL, *K městskému zřízení* 192f.

105 CDB 3/1, Nr. 77, 84.

106 Um 1260 erwarb Kadold der Waise Mohelno; nach seinem Tod besaß es seine Witwe Elisabeth – vgl. CDB 5/1, Nr. 282, 419; Nr. 478, 709.

107 RBM 2, Nr. 2314, 1003.

108 Zur urbanistischen Konzeption von Mohelno vgl. KUČA, *Města a městečka* 4, 103f. mit der Karte auf S. 101.

109 DOLEŽEL, *K městskému zřízení* 192.

Die weitere Entwicklung des Marktes im 14. Jahrhundert erfüllte allerdings nicht die Erwartungen, die seine Gründung begleiteten. Die Siedlung blieb unbefestigt und geriet um die Mitte des 14. Jahrhunderts gemeinsam mit den umliegenden Dörfern vorübergehend und im Jahr 1368 endgültig wieder in Adelsbesitz<sup>110</sup>. Kurz vor dem Jahr 1400 erwarben die Herren von Meseritsch Mohelno. Nach dem baldigen Tod Johans und Heinrichs von Meseritsch ging es mit anderen Gütern dieses Familienzweigs an Lacek von Krawarn über. Nach der älteren Literatur soll dann Mohelno durch Leva von Nachod, einen Parteigänger Markgraf Prokops von Mähren und somit einen politischen Gegner Laceks, besetzt und durch Lacek rückerobert worden sein, was aber durch die jüngste Forschung infrage gestellt wurde<sup>111</sup>. Jedenfalls musste sich Lacek mit den hohen Schulden Heinrichs von Meseritsch auseinandersetzen und verkaufte deshalb die kleine Herrschaft Mohelno an Bürgen oder Gläubiger Heinrichs, namentlich an Blud und Mikšík von Kralitz, Johann Tas von Tassau, Wilhelm von Kokor, Černín von Otratitz und Jilvín von Hartwikowitz. Dieser Kauf wurde im Januar 1409 intabuliert<sup>112</sup>.

Die neuen Teilbesitzer verkauften Mohelno sofort weiter, und zwar an einen in Mähren bis dahin kaum bekannten Ritter – Peter Gewser. Der neuerliche Verkauf von Mohelno muss noch 1409 oder Anfang 1410 durchgeführt worden sein, da im Sommer 1410 Peter Gewser durch drei Gläubiger des Johann Tas von Tassau vor das Landesgericht zitiert wurde, denen Tas offensichtlich mittlerweile auf Mohelno seine eigene Schulden versicherte. Erst als diese Streitigkeiten beendet worden waren, konnte der Kauf von Mohelno im Jahr 1412 intabuliert werden<sup>113</sup>. Laut dem diesbezüglichen Landtafelein-

110 In der folgenden Übersicht nehmen wir von Quellenzitatent Abstand und verweisen nur summarisch auf die in Anm. 104 zitierten Werke. In den Jahren 1349–1351 titulierte sich ein *comes* Burchard nach Mohelno. Ob es sich noch um einen landesherrlichen Burggrafen (*comes*) handelte, wie Jiří Doležel noch in seiner zitierten Studie vermutete (DOLEŽEL, K městskému zřízení 192f.), oder ob Mohelno vielleicht in den Besitz des in Mähren begüterten Grafen (*comes*) Burkhardts von Hardegg geriet, was uns Jiří Doležel nun als eine andere Erklärung mündlich mitteilte, lässt sich hier nicht entscheiden. In den Folgejahren besaßen schrittweise Čeněk von Leipa und Vaněk von Pottenstein Mohelno. In der zweiten Hälfte der 1360er-Jahre fiel Mohelno dem Markgrafen Johann von Mähren heim, doch im Jahr 1368 wurde es endgültig an einen adeligen Besitzer, Johann von Dürnholz, überantwortet. Im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts besaß Albrecht von Zinnburg Mohelno, kurz vor der Jahrhundertwende erwarben es für kurze Zeit Johann und Heinrich von Meseritsch.

111 Zur Inbesitznahme von Mohelno durch Leva und zur angeblichen Eroberung des Marktes durch Lacek vgl. DVORSKÝ, Náměšťský okres 263. Jüngst beschäftigte sich mit dieser Episode BALETKA, Páni z Křavař 200, der darauf hinwies, dass der erste Beleg über den vorübergehenden Besitz von Mohelno durch Leva erst aus dem Frühjahr 1409 stammt (LCS 2, 137), als Lacek Mohelno schon verkauft hatte (siehe unten im Text). In diesem Licht scheint die ganze Episode erst in die Periode nach Laceks Besitz zu fallen und nur von kurzer Dauer gewesen zu sein.

112 Vgl. ZDB I, Buch X, Nr. 2, 281.

113 ZDB I, Buch IX, Nr. 370, 275f.

trag kaufte Peter den Markt Mohelno mit einer Festung, zwei Mühlen sowie den dazugehörigen Dörfern Elhanitz, Kramolin und Kladerub und allem anderen Zubehör. Der Kaufpreis ist im Landtafeleintrag nicht angeführt, für einen mährischen Niederadeligen handelte es sich aber um eine außergewöhnlich große Herrschaft. Der Geschichte von Mohelno unter der Herrschaft Peter Gewsers wenden wir uns in den nächsten Abschnitten zu.

## II. Ritter Peter Gewser

Im Wappenbrief vom 25. Juli 1417 heißt es ausdrücklich, dass die Urkunde auf Bitte des Rats und der Gemeinde von Mohelno ausgestellt wurde (siehe die Edition A im Anhang). Tatsächlich war dieser kleine grundherrschaftliche Markt kaum imstande, eine Gesandtschaft nach dem fern liegenden Konstanz zu richten. Sehr wahrscheinlich können wir also annehmen, dass die Petition dem König durch den damaligen Grundherrn von Mohelno, Peter Gewser, vermittelt wurde, der damals schon seit einigen Jahren eine feste Bindung zum Hof Sigismunds hatte und dessen treue Dienste im Wappenbrief durch den König ebenso berücksichtigt wurden. Es ist sogar aus mehreren Gründen anzunehmen, dass es sich bezüglich der Wappenverleihung überhaupt um eine Initiative Peters handelte, und dass möglicherweise auch die Berufung auf eine Petition des Rats in der Narratio fingiert wurde. Die Auszeichnung seines Residenzortes Mohelno mit einem Wappenbrief trug nämlich vor allem zur eigenen Repräsentation Peter Gewsers bei<sup>114</sup>. So gesehen stellt der Wappenbrief für Mohelno eine zugunsten Peters ausgestellte Urkunde Sigismunds dar. Deswegen ist es angebracht, den Wappenbrief für Mohelno hier in den Kontext der Hofkarriere Peter Gewsers sowie der Urkundenvergabe Sigismunds für Peter zu setzen.

Bevor wir aber versuchen, die Hofkarriere Peter Gewsers zu rekonstruieren und seinen Urkundenerwerb zu interpretieren, müssen wir uns noch einige wichtige Fragen stellen: Wer war überhaupt dieser Kleinadelige, aus welchem geographischen Raum und welchem sozialen Milieu stammte er? Wie erwarb er eigentlich die Herrschaft Mohelno und wie gelangte er in die Hofstrukturen Sigismunds? Es muss leider vorausgeschickt werden, dass alle diese Fragen nur teilweise und oft nur hypothetisch beantwortet werden können.

Die Herkunft Peter Gewsers stellt ein kleines Rätsel dar. Da wir nicht einmal die Namen seiner Eltern kennen, müssen wir besonders von den Schreibweisen seines Namens, den von ihm benutzten Prädikaten sowie von seinem Wappen ausgehen. In den rele-

---

114 Vgl. KREJČÍK, K problematice 223 mit Beispielen aus dem späten 15. Jahrhundert.

vanten Quellen kommt konsequent der Nachname *Gewser* mit den Varianten *Gewsar*, *Gewzar*, *Geuser*, *Geusar*, *Kewser*, *Gowser*, *Gebser* oder auch selten *Genser* und *Gen-sar* vor<sup>115</sup>. Die tschechischen Forscher haben den Namen *Gewser* meist für eine etwas verstümmelte Form des von der mährischen markgräflichen Stadt Gewitsch abgeleiteten Herkunftsnamens gehalten (ursprünglich *Gewitzer*)<sup>116</sup>. Diese Identifizierung unterstützt das in einem Landtafeleintrag aus dem Jahr 1412 vorkommende Prädikat „von Gewitsch“ (*Petro militi dicto Gowser de Gewycz*)<sup>117</sup>. Wenn sich Peter Gewser tatsächlich nach Gewitsch – also einer markgräflichen Stadt – schrieb, dürfte er höchstwahrscheinlich ein nobilitierter Bürger gewesen sein. Er könnte dann entweder direkt aus Gewitsch, oder aus einer von mehreren Brünnener oder Olmützer Familien gekommen sein, die ursprünglich aus Gewitsch stammten und sich eben als *Gewitzer* u. ä. bezeichneten<sup>118</sup>.

Der Name *Gewser* sowie das Prädikat „von Gewitsch“ könnten allerdings auch mit *Geiwitz*, einem südmährischen Dorf in der Nähe von Znaim, identifiziert werden<sup>119</sup>. In diesem Dorf lebte im Spätmittelalter eine niederadelige Familie, die sich *Kyjovec* von *Kyjovice* schrieb<sup>120</sup>. Die Zuordnung Peter Gewsers zu dieser Familie ist zwar sehr unwahrscheinlich, da sie ein ganz anderes Wappen als Peter führte<sup>121</sup>. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass in *Geiwitz* wie in vielen anderen Dörfern noch eine andere, weniger bedeutende niederadelige Familie ansässig war, die beispielsweise nur einen freien Hof besaß und sich ebenfalls nach *Geiwitz* schrieb.

Beide eben skizzierten Varianten sind allerdings sehr problematisch. Das Prädikat *de Gewycz* im Jahr 1412 steht nämlich ganz vereinzelt, während Peter *Gewser* in mehreren Urkunden mit einem ganz anderen Prädikat – *de Gews* – auftritt<sup>122</sup>. Wenn wir den Namen *Gewser* evt. noch als *Gewitzer* interpretieren könnten, ist die Form *Gews* kaum mehr mit Gewitsch gleichzusetzen. Um welchen Ort kann es sich dann aber handeln? Weder in Mähren, noch in Böhmen konnte eine Ortschaft oder eine Burg mit einem solchen oder ähnlichen Namen gefunden werden. Es ist aber gut möglich, dass es sich um eine

115 Die letzten zwei Varianten lassen sich ziemlich einfach als Schreibfehler betrachten.

116 So schon DVORSKÝ, Náměšťský okres 253; PILNÁČEK, Staromoravští rodové 10.

117 ZDB I, Buch IX, Nr. 370, 275f..

118 Für Brünn vgl. Berní rejstříky, hg. URBÁNKOVÁ, WIHODOVÁ 207, 214, 364, 449, 542; Für Olmütz Památná kniha, hg. SPÁČILOVÁ, SPÁČIL Nr. 694, 451; Sbirka listin, hg. SPÁČIL Nr. 128, 92.

119 Vgl. HOŠÁK, ŠRÁMEK, Místní jména 1, 483.

120 Vgl. PILNÁČEK, Staromoravští rodové Nr. 592, 182. Um 1400 lebte in dieser Familie sogar ein *Petr Kyjovec* z *Kyjovic*, auf deutsch *Peter von Geiwitz*, der 1412 starb; etwas später kommt in den Quellen ein Verwandter gleichen Namens vor. Es sei hier darauf hingewiesen, dass einige Quellenstellen, die sich eindeutig auf *Petr Kyjovec* von *Kyjovice* beziehen, in den Editionen und in der Forschung falsch mit *Peter Gewser* von *Mohelno* identifiziert wurden.

121 Siehe PILNÁČEK, Staromoravští rodové Nr. 592, 182.

122 Das Prädikat *de Gewicz* könnte dann als Schreibfehler betrachtet werden.

kleinere öde Siedlung, eine verfallene Feste oder einen Hof handelte, deren Namen der heutigen Forschung unbekannt bleibt.

Bei den Überlegungen zur territorialen Herkunft Peters ist dann noch die Tatsache zu berücksichtigen, dass die erste urkundliche Nennung Peters aus dem Jahr 1399 sich auf das Dorf Wesetz bei Potschatek an der böhmisch-mährischen Grenze bezieht, das Peter *Geusar* von Wesetz damals an Johann von Neuhaus verkaufte<sup>123</sup>. In diesem Kontext stellt sich die Frage, ob Peter Gewser nicht vielleicht aus der Region um die böhmisch-mährische Grenze stammte<sup>124</sup>. Für eine südostböhmische oder südwestmährische Herkunft Peters würde neben der Urkunde von 1399 noch die Tatsache sprechen, dass er im Wappen einen Schrägbalken trug<sup>125</sup>, der zwar in der böhmischen Heraldik ein ziemlich häufiges Heroldsbild war, der aber vor allem bei mehreren Familien aus dem Bechiner Kreis (Süd- und Südostböhmen) anzutreffen ist<sup>126</sup>.

Es bietet sich aber noch eine andere Möglichkeit an, und zwar, dass Peter Gewser überhaupt nicht aus Böhmen oder Mähren kam, sondern aus einem anderen Land nach Mähren übersiedelt ist. Es sei hier vor allem die Ortschaft Gósfalva im westungarischen Komitat Vasvár (heute Gósfá im Komitat Zala) genannt, die sich im Spätmittelalter konsequent *Gewsfolua* u. ä. schrieb und nach welcher sich die niederadelige Familie Gósfálvi oder kurz Gős (*Gews*) nannte. Das bekannteste Mitglied der Familie im Zeitalter Sigismunds war Thomas Gős, der als Burggraf der der Magnatenfamilie Garai gehörigen Burg Ugod im Komitat Veszprém tätig war<sup>127</sup>. In der durch Pál Engel bearbeiteten

123 AČ 2, Nr. 7, 326. Die Intabulation erfolgte erst im Jahr 1406, als nach der sechsjährigen kriegsbedingten Pause die Landtafeln wieder eröffnet wurden, vgl. ZDB 1, Buch VIII, Nr. 345, 235. Dass es sich hierbei um Peter Gewser handelte, ist diesmal ganz eindeutig, da der Kaufvertrag aus dem Jahr 1399 mit Peters Wappensiegel besiegelt wurde.

124 Wahrscheinlich aber nicht direkt aus Wesetz, da dieses Dorf zwischen 1369 und 1386 einer örtlichen niederadeligen Familie gehörte, die Wesetz kurz vor oder im Jahr 1386 an andere niederadelige Besitzer abtrat (vgl. ZDB 1, Buch V, Nr. 194, 81 [1369]; Ebd. 1, Buch VI, Nr. 30, 103 [1373]; Ebd. 1, Buch VI, 139, Nr. 691 und Buch VI, Nr. 715, 140 [1379]; Ebd. 1, Buch VII, Nr. 517 und 518, 178 [1386]). Peter Gewser dürfte dann das Dorf erst am Ende des 14. Jahrhunderts erworben und nach einer relativ kurzen Zeit an Johann von Neuhaus weiter verkauft haben.

125 Das Wappen Peters kennen wir aus dem Wappenbrief, das Wappenbild ist aber auch auf den erhaltenen Siegeln Peters und seiner Töchter überliefert. Das Siegel Peters hängt etwa an dem Kaufvertrag von 1399 – vgl. SOA Třeboň, Zweigstelle Jindřichův Hradec, Bestand Rodinný archiv pánů z Hradce, Urkunde Nr. 39; eine Beschreibung siehe in RBMV 3, Nr. 412, 171. Die Siegel seiner Töchter Sophie und Barbara sind an eine Urkunde bezüglich des Pfarrpatronats von Mohelno aus dem Jahr 1436 gehängt, vgl. MZA Brno, Bestand E 9 – Cisterciácky Brno, Sign. P 90 (siehe auch unten).

126 Vgl. SEDLÁČEK, KOLÁŘ, *Českomoravská heraldika* 2, 79f. Bei keinem der bekannten Wappen dieser Familien sind allerdings die gleichen Tinkturen oder das gleiche Oberwappen wie bei Peter nachzuweisen.

127 ENGEL, ArchGen CD-ROM.

Genealogie der Familie Gös befindet sich zwar um 1400 kein Peter<sup>128</sup>, es ist aber doch nicht ganz auszuschließen, dass unser Peter Gewser ein unbekannter Angehöriger dieses Adelgeschlechts sein könnte, der möglicherweise in den 1390er-Jahren im militärischen Gefolge König Sigismunds in die Böhmisches Länder kam<sup>129</sup>, das Dorf Wesetz in Mähren erwarb und einen mährischen Zweig der Familie gründete. Es sind allerdings nur Spekulationen. Weitere ins Ausland führende Spuren sind noch weniger deutlicher und werden hier deswegen nicht näher thematisiert<sup>130</sup>.

Die Frage nach der territorialen und sozialen Herkunft Peter Gewsers bleibt also nach wie vor offen, wobei wir die Gleichsetzung des Namens Gewser mit Gewitsch oder Geiwitz für eher unwahrscheinlich halten und für eine Herkunft aus Südostböhmen bzw. Südwestmähren keine eindeutigen Argumente liefern können. Eine ausländische Herkunft Peters scheint fast am wahrscheinlichsten zu sein, auch wenn sie ebenfalls nicht bewiesen werden kann. Da wir über Peters Herkunft keine Sicherheit besitzen, wird er auf folgenden Seiten konsequent als Peter Gewser bezeichnet, was die in den Quellen häufigste Schreibweise darstellt.

Es kann aber jedenfalls ein Zwischenschluss gezogen werden: Peter Gewser kam aus einer weniger bekannten und eher ärmeren Familie, die erst durch seine Person größere Güter in Südwestmähren erwarb und vielleicht erst am Ende des 14. Jahrhunderts in diesem Land Fuß fasste.

### III. Die Herrschaft Peter Gewsers und seiner Töchter über Mohelno

Das Leben Peter Gewsers stellt einen exemplarischen Fall sozialen Aufstiegs dar. Wie wir bereits wissen, datiert die erste Erwähnung Peters aus dem Jahr 1399, als er das wohl erst kurz zuvor erworbene Dorf Wesetz an Johann von Neuhaus verkaufte. Wenn wir die Typologisierung des mährischen Niederadels von Karel Mlateček übernehmen, reihte sich Peter durch den Besitz eines Dorfes in die mittlere Schicht dieses Standes ein<sup>131</sup>.

---

128 ENGEL, ArchGen CD-ROM.

129 Zu den diplomatischen Reisen und Kriegszügen Sigismunds in die Böhmisches Länder in den 1390er-Jahren und nach 1400 siehe vor allem HOENSCH, Sigismund 93–118.

130 Es sei zumindest noch eine Ortschaft in Österreich genannt, und zwar die kleine, heute erloschene Siedlung Jeus vor der Stadtmauer Wiens, die in den Quellen gelegentlich auch als *Gevs* bezeichnet wurde. Vgl. WEIGL, Ortsnamensbuch 3/2, 187.

131 MLATEČEK, Několik poznámek 516, unterscheidet fünf Kategorien des mährischen Niederadels nach ihrem Grundbesitz. Die reichsten Niederadeligen (in der Region von Butschowitz 6%) besaßen einen Markt oder zumindest drei Dörfer, die reichen Niederadeligen (13%) ein ganzes Dorf und zumindest Teile von anderen Dörfern, die mittelmäßig begüterten besaßen verstreute Güter in mehreren Ortschaften.

Es muss offen bleiben, ob Peter Gewser zwischen dem Verkauf von Wesetz und dem Kauf von Mohelno in den Jahren 1409–1410 noch andere Allodgüter in Mähren besaß und ob er in dieser Zeit überhaupt in Mähren ansässig war<sup>132</sup>. Wie wir aber im nächsten Abschnitt zeigen werden, datieren die intensiven Kontakte Peters zum Hof König Sigismunds bereits aus dieser Zeit. Diese Kontakte zogen zumindest längere Aufenthalte, wenn nicht eine vorübergehende Übersiedlung Peters nach Ungarn nach sich.

Peters Dienst am ungarischen Königshof dürfte auch erklären, wie er die für den Kauf von Mohelno notwendigen Gelder aufbringen konnte. Mit dem Kauf eines Marktes samt einer Feste und drei umliegenden Dörfern drang Peter Gewser jedenfalls in die reichste Schicht des mährischen Niederadels vor. Wie Karel Mlateček zeigt, bildeten die Besitzer einer Minderstadt bzw. eines Marktes oder von drei und mehreren Dörfern unter dem Niederadel eine Elite, die beispielsweise in der durch Mlateček untersuchten Region von Butschowitz nur ca. 6% der Niederadeligen ausmachte<sup>133</sup>.

Peter Gewser konnte allerdings seine neue Herrschaft nicht sofort ungestört genießen, da der Ankauf von Mohelno keineswegs problemlos verlief. Zuerst musste er sich gegen einige Klagen wehren, die noch mit der Sicherung der Schulden eines früheren Teilbesitzers von Mohelno, Johann Tas von Tassau, zusammenhingen<sup>134</sup>. Wie diese Streitigkeiten beendet wurden, wissen wir nicht, doch konnte der Kauf von Mohelno erst nach deren gerichtlicher Entscheidung oder Schlichtung intabuliert werden. Die Intabulation geschah im Rahmen des großen Landesgerichts in Brünn nach dem 23. Januar 1412. Auf derselben Landesgerichtssitzung wurde auch die Gütergemeinschaft (*unio* bzw. *spolek*) in die Landtafeln eingelegt, die Peter Gewser über das Gut Mohelno mit Jilvín von Hartwikowitz, einem der ehemaligen Teilbesitzer, und mit Andreas von Wokaretz abgeschlossen hatte<sup>135</sup>.

---

ten oder maximal ein ganzes Dorf, die armen besaßen nur kleinere Teile von Dörfern (die mittelmäßig begüterten und armen machen insgesamt einen Anteil von 63% aus) und die sehr armen Adeligen (18%) nur ein geringfügiges Gut in einem Dorf oder einen Teil des Dorfes, der unter mehrere Mitglieder der Familie aufgeteilt wurde.

132 Wie bereits oben gezeigt, wurde Peter Gewser bei der Intabulation von Mohelno im Jahr 1412 als Ritter Peter Gewser von Gewitsch bezeichnet.

133 MLATEČEK, Několik poznámek 516.

134 So wurde Peter am 30. Mai 1410 durch Wenzel Lžička von Unter-Dubnian vor das Landesgericht zitiert, da er von Johann Tas dessen Teil von Mohelno gekauft hatte, der die Sicherheit für dessen Schuld von 50 Schock Groschen darstellte (vgl. LCS 2, Nr. 823, 192). Ebenso wurde er am 20. Dezember 1410 durch Johann Mazanec von Barschitz zitiert, dem Johann Tas sogar 100 Schock Groschen schuldete (ebd. Nr. 901, 205). Am gleichen Tag wurde Peter auch durch Ješek Polukopí von Rauske vor das Landesgericht geladen, welchem Johann Tas mit seinem Teil von Mohelno für die Schuld des ehemaligen Bischofs von Olmütz, Lacek von Krawarn (1403–1408), haftete (ebd. Nr. 909, 206).

135 ZDB I, Buch IX, Nr. 370, 275f.; Buch IX, Nr. 409, 278.

Sobald der Ankauf von Mohelno und die Gütergemeinschaft intabuliert worden waren, begannen Peters Konflikte mit anderen ehemaligen Besitzern, Blud und Mikšik von Kralitz. Es scheint, als ob diese Brüder mit dem Verkauf ihres Teils von Mohelno nicht ganz einverstanden gewesen wären oder sich durch den Ablauf des Kaufgeschäfts geschädigt gefühlt hätten. Jedenfalls zitierte Peter am 10. Juni 1412 Blud von Kralitz vor das mährische Landesgericht, da dieser unter dem Vorwand einer Vormundschaft in den Besitz von Mohelno sowie in seine geistliche Stiftung (*zádušie*) eingegriffen habe<sup>136</sup>. Der Streit endete zwar mit einem außergerichtlichen Vergleich, worüber uns das nachträglich hinzugefügte Wort Ruhe (*poklid*) informiert, zwei Jahre später flammten die Konflikte aber erneut auf. Während einer längeren Abwesenheit Peters aus Mähren fielen Blud und Mikšik von Kralitz in die Herrschaft Mohelno ein, nahmen einige Untertanen fest, verschleppten sie auf eigene Güter und steckten sie ins Gefängnis<sup>137</sup>. Daneben fischten sie einen Teich auf den Gütern Peters aus und schütteten ihn zu<sup>138</sup>.

Ab 1415 verliefen sich die mit dem Erwerb von Mohelno verbundenen Streitigkeiten wahrscheinlich langsam, zumindest sind wir über keine weiteren informiert. Peter Gewser konnte seinen Besitz von Mohelno festigen und sich dem Aufbau seiner Herrschaft zuwenden. Während sich in Mohelno in den vorangegangenen Jahrzehnten mehrere hochadelige Besitzer abwechselten, die dieses Gut wohl oft aus Gründen der Investition oder gar Spekulation erworben hatten, begann Peter offensichtlich damit, die erworbene Herrschaft zur Wirtschaftsbasis und den Markt Mohelno zum Residenzort seiner Familie umzuwandeln. Nicht alle Aspekte dieser Bemühung sind uns bekannt, deren Ausdruck waren aber sowohl die Ausstellung des Wappenbriefs für Mohelno durch König Sigismund als auch der Erwerb des Pfarrpatronats in Mohelno vom Kloster Oslawan, wozu der König ebenfalls bemüht wurde (siehe dazu unten).

Der Ausbau des Familienbesitzes stieß allerdings auf das Grundproblem, dass Peter Gewser, der zwischen 1423 und 1436 starb, wahrscheinlich keine Söhne hinterließ. Wir kennen lediglich vier Töchter Peters, die wahrscheinlich erst nach dem Tod des Vaters durch ihre Mutter Agnes von Würbenthal verheiratet wurden<sup>139</sup>. Die erste Nennung der

---

136 LCS 2, Nr. 1067, 262. Um welche Art der Vormundschaft es sich handelte oder was hier unter dem allgemeinen Begriff Stiftung gemeint wird, ist in der Ladung nicht näher bestimmt. Die Ladung enthält allerdings noch eine interessante Angabe: Blud von Kralitz hätte vorher Peter Gewser vor das geistliche Gericht zitiert.

137 LCS 2, Nr. 1286, 300.

138 LCS 2, Nr. 1291 und 1292, 301.

139 Es ist für die mittelalterliche Gesellschaft bezeichnend, dass die Gemahlin Peter Gewsers erst nach seinem Tod als Witwe in den Quellen auftaucht. Siehe die Urkunde vom 6. Januar 1436 in MZA Brno, Bestand E 9 – Cisterciačky Brno, Sign. P 90; Reg. in Archivy, hg. ŠEBÁNEK Nr. 1295, 272. Agnes gehörte zu der bedeutenden Adelsfamilie aus dem Fürstentum Troppau, vgl. PILNÁČEK, Staromoravští

Töchter Barbara und Sophie (Ofka) von Mohelno stammt aus dem Jahr 1436, als sie gemeinsam mit ihrer verwitweten Mutter Agnes eine Urkunde für das Kloster Oslawan ausstellten<sup>140</sup>. Beide Töchter waren also 1436 bereits volljährig und Ofka wahrscheinlich schon mit ihrem späteren Gemahl Johann von Messenbach verlobt, der die Urkunde auch mit ausgestellt und mitbesiegelt hat. Dieser österreichisch-mährische Ritter war zuerst in Ungarn als Hauptmann Sigismunds und der Königin Barbara tätig, um 1430 wechselte er aber zur hussitischen Seite und wurde nach den Hussitenkriegen zu einem professionellen Kriegsunternehmer<sup>141</sup>. Barbara von Mohelno dürfte vorzeitig gestorben sein, da sie nach 1436 nicht mehr urkundlich belegt ist.

Die übrigen beiden Töchter Peters sind erst später belegt, als sie im Jahr 1446 mit ihren Gatten eine Gütergemeinschaft über ihre Erbteile von Mohelno abschlossen<sup>142</sup>. Elisabeth heiratete einen schlesischen Niederadeligen, Jaroslav von Poßnitz, was wohl mit der Herkunft ihrer Mutter aus dem Fürstentum Troppau zusammenhängt. Margaretha heiratete Hynek (II.) Dürnteufel von Kunstadt und Jeispitz, ansässig in Ober-Kaunitz<sup>143</sup>. Die Heirat mit einem Hochadeligen kann als Verzinsung der Bestrebungen des Vaters um den materiellen und sozialen Aufstieg der Familie betrachtet werden. Hinsichtlich der langjährigen engen Bindung Peter Gewsers an König Sigismund ist es allerdings ein gewisses Paradoxon, dass sein Schwiegersohn Hynek aus einer traditionell hussitischen Familie stammte, und dass dessen Vater Johann Dürnteufel von Kunstadt und Jeispitz sogar zu den militärisch aktivsten hussitischen Adelligen in Mähren zählte<sup>144</sup>.

Die Schwestern und ihre Gatten verwalteten das aufgeteilte Mohelno nicht konfliktfrei, wie zahlreiche gegenseitige Ladungen vor das mährische Landesgericht verdeutlichen<sup>145</sup>. Nach dem Tod Hyneks von Kunstadt verkaufte Margaretha ihren Teil von

---

rodové 455. Schon die Heirat mit dieser Adelligen war Ausdruck des sozialen Aufstiegs Peters, sie dürfte wohl erst nach Kauf von Mohelno und im Zusammenhang mit dem Dienst Peters am Hof Sigismunds zustande gekommen sein.

140 Siehe die vorige Anm.

141 Sieh dazu VARSÍK, Husitské hnutí 68–77 und JURK, Příčiny a struktury 192f., der allerdings falsch einen „slowakischen“ Ursprung Johanns postulierte. In den Diensten Sigismunds in Ungarn war zwar schon der Vater Johanns, Georg von Messenbach, tätig, der aber bekanntlich aus Westmähren kam, wo sich die ursprünglich österreichische Familie (von Messenbach) bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts angesiedelt hatte – vgl. PILNÁČEK, Staromoravští rodové 384.

142 ZDB I, Buch XII, Nr. 475f., 359.

143 Zu seiner Person vgl. PLÁČEK, FUTÁK, Páni z Kunštátu 155f.

144 Zu Johann PLÁČEK, FUTÁK, Páni z Kunštátu 154f.

145 Auf Quellenhinweise muss hier verzichtet werden, vgl. DVORSKÝ, Náměšťský okres 256f., allerdings mit einigen Fehlern in der Genealogie: Peters Tochter Barbara kennt Dvorský nicht. Bei der Tochter Margaretha behauptet er irrtümlich, dass sie zuerst einen Ernst Kužel von Scherawitz, nach dessen Tod dann Hynek von Kunstadt und schließlich einen Dobeš (von Boskowitz?) heiratete. Tatsächlich

Mohelno an die Familie von Kralitz, wodurch die Zersplitterung der Herrschaft wesentlich beschleunigt wurde<sup>146</sup>. Der Versuch Peter Gewsers, aus diesem Gut eine kompakte Herrschaft zu machen und den Markt Mohelno eine repräsentative adelige Residenz zu verwandeln, stellt also in der mittelalterlichen Geschichte des Ortes eine zwar auffällige, aber nur kurze Episode dar.

#### IV. Die Karriere Peter Gewsers am Hof Sigismunds und sein Urkundenerwerb

Peter dürfte für den Kauf des Gutes Mohelno ebenso wie für den Aufbau der Familienherrschaft und -residenz jene Gelder verwendet haben, die er am Hof Sigismunds verdient hatte. Zu denselben Zwecken nützte er auch die langjährige direkte Unterstützung durch den König. Leider wissen wir über die Tätigkeit Peter Gewsers am Königshof wiederum nur sehr wenig. Diese wenigen Fakten sprechen für keine besonders hochrangige Stellung Peters. Im Gegensatz dazu stehen zwölf überlieferte Urkunden und zwei *Deperdita* Sigismunds, die für Peter bzw. zu seinen Gunsten ausgestellt wurden. Zusammen mit einer Urkunde des Konstanzer Konzils und zwei Urkunden Papst Martins V., zu deren Ausstellung ebenfalls König Sigismund mit seinen Fürbitten teilweise beitrug, bilden diese Urkunden einen beeindruckenden Komplex, der auf sehr enge Beziehungen Peter Gewsers zum Herrscher hindeutet.

Die ersten Nachrichten über Beziehungen zwischen Peter Gewser und König Sigismund liefern drei Urkunden aus den Jahren 1405–1406. Die erste Urkunde wurde am 7. Juli 1405 in Ödenburg durch den ungarischen Unterkämmerer Lukas, Sohn des Nikolaus, und Peter Gewser ausgestellt. Die Aussteller waren damals von König Sigismund mit der Besteuerung der Juden in Ödenburg beauftragt und schrieben diesen eine außerordentliche Steuer von 3000 Goldgulden und 500 Kammergulden vor<sup>147</sup>.

Vom 21. Februar 1406 datiert ein zugunsten Peter Gewsers ausgestelltes Mandat König Sigismunds an den Ödenburger Stadtrat<sup>148</sup>. Aus dieser Urkunde ergibt sich, dass

---

war Hynek der erste Gemahl Margarethas, während der zweite Gemahl Dobeš Kužel von Scherawitz hieß.

146 Vgl. DVORSKÝ, *Náměšťský okres 257–260*. Es sei noch bemerkt, dass Anfang des 16. Jahrhunderts die Ritter von Kralitz die Wiedervereinigung des Gutes Mohelno herbeiführten. Nach 1510 erwarben die Herren von Pernstein die Herrschaft und verkauften sie bereits 1527 an Wenzel von Lomnitz und Namiest. Somit wurde das Gut Mohelno dauerhaft mit der Herrschaft Namiest vereinigt.

147 Ein ungarisches Regest der Urkunde siehe Sopron, hg. HÁZI I/1, Nr. 356, 280f. Das Foto der Urkunde siehe MOL, DF 201.968.

148 Abgedruckt in Sopron, hg. HÁZI I/1, Nr. 363, 287f.

Sigismund bereits früher den Ödenburgern befohlen hatte, einen Anteil der zu erhebenden Judensteuer an Peter Gewser zu übertragen. Der Stadtrat hatte Peter einen bestimmten Betrag ausbezahlt, dann aber eine neue Weisung des Königs erhalten, andere Personen mit der Judensteuer zu befriedigen, und weigerte sich, Peter Gewser den Rest – immer noch 500 Gulden – auszubezahlen. Mit dem Mandat vom 21. Februar legte Sigismund fest, dass die Ödenburger zuerst Peter Gewser und erst dann andere Personen von der Judensteuer befriedigen sollten.

Die dritte Urkunde vom 7. Mai 1406 hat keinen direkten inhaltlichen Bezug zu Peter Gewser. Es handelt sich um ein weiteres königliches Mandat an den Stadtrat von Ödenburg, in dem Peter – zum ersten Mal – als Referent erscheint<sup>149</sup>.

Weitere urkundliche Belege zur Tätigkeit Peters am Hof Sigismunds kommen aus den Jahren 1409–1410. Vom 1. Mai 1409, Mohács, datiert ein Mandat Sigismunds an den Stadtrat von Ödenburg, in dem er anordnete, am folgenden St. Georg-Tag (also 1410) 400 Gulden vom Kammerzins der Stadt an Peter Gewser abzuführen<sup>150</sup>. Diese Summe schuldet Sigismund Peter, nachdem dieser sein Haus und seine Weinberge in Ödenburg auf Befehl des Königs dem Bildhauer Peter Kytel überantwortet, und von diesem einen königlichen Schuldbrief über 400 Gulden übernommen hatte<sup>151</sup>. Aus dem Jahr 1410 ist in den Ödenburger Ratsrechnungen ein Beleg für eine Teilzahlung an Peter überliefert<sup>152</sup>. Dieses Geld dürfte Peter dann höchstwahrscheinlich in den Kauf von Mohelno investiert haben.

Aus dem Jahr 1410 stammt eine weitere königliche Urkunde, in welcher Peter als Referent auftritt. Auch diese am 4. Juni 1410 in Pressburg ausgestellte Urkunde war an die Stadt Ödenburg adressiert und betrifft die Steuerbefreiung der neuen Bürger, die sich in der durch die Pest stark betroffenen Stadt niederlassen wollten<sup>153</sup>.

Aus den zitierten Urkunden lässt sich ein vorläufiger Schluss ziehen: Peter Gewser war bereits in den Jahren 1405–1410 ein Diener Sigismunds, der in der Kommunikation zwischen dem König und der Stadt Ödenburg eine nicht unwichtige Rolle spielte. In dieser Stadt besaß Peter vor dem 1. Mai 1409 sogar ein Haus, das ihm als Residenz gedient haben könnte. Peter fand auch im königlichen Finanzwesen Verwendung, wobei

149 Abgedruckt in Sopron, hg. HÁZI I/1, Nr. 367, 290f. Der *Relacio*-Vermerk lautet: [*Relacio*] *Petri de Gews*.

150 Abgedruckt in Sopron, hg. HÁZI II/6, Nr. 28, 24f.

151 Zur Tätigkeit dieses Wiener Bildhauers in Ungarn siehe TAKÁCS, Petrus Kytel. Takács stellt die beschriebene Transaktion zwischen dem König, Peter Gewser und Peter Kytel im Jahr 1409 detailliert dar, die den einzigen direkten Beleg für eine Tätigkeit Kytels für Sigismund darstellt. Es ist nicht uninteressant, dass Takács dabei Peter Gewser als „einen gewissen Péter Gösi“ (ebd. 236) bezeichnet. Er zweifelt also nicht an einer ungarischen Herkunft Peters, jedoch ohne ihn näher zu identifizieren.

152 Siehe Sopron, hg. HÁZI II/2, 300.

153 Sopron, hg. HÁZI I/1 Nr. 35, 33.

er einerseits mit der Einhebung königlicher Einkünfte beauftragt war, andererseits dem König Geld lieh.

Nach einer kurzen Unterbrechung, die wahrscheinlich zumindest teilweise mit dem damaligen Kauf von Mohelno in Zusammenhang zu bringen ist, begegnen wir Peter Gewser erst während des ersten Italienszugs Sigismunds wieder in der königlichen Umgebung. Dieses Unternehmen begann mit einer gescheiterten Kriegskampagne gegen Venedig von Herbst 1412 bis Frühjahr 1413, setzte sich in einer Reise nach Tirol fort und endete schließlich in der Lombardei mit ohnmächtigem Lavieren zwischen Kriegsvorbereitungen und Friedensverhandlungen. Anfang Juli 1414 überquerte Sigismund die Alpen, ohne in Italien größere Erfolge erreicht zu haben<sup>154</sup>. Peter Gewser ist urkundlich belegt am 5. Dezember 1413 in Lodi, wo er als Referent einer königlichen Urkunde für die Stadt Ödenburg fungierte<sup>155</sup>. Im entsprechenden *Relacio*-Vermerk der ungarischen Geheimkanzlei wird Peter zum ersten Mal mit einem formalen Hoftitel als *aule regie miles* bezeichnet.

In Lodi fand damals ein bedeutendes Treffen zwischen Sigismund und dem „Pisaner“ Papst Johannes XXIII. statt, auf dem die politische Lage in Italien und besonders die Konzilsvorbereitungen besprochen wurden<sup>156</sup>. Peter Gewser gelang es, die Gelegenheit zu nutzen und sich vom Papst eine Supplik genehmigen zu lassen, die das Patronat der Pfarrkirche in Mohelno betraf. Diese Tatsache erfahren wir aus einer Urkunde des Konstanzer Konzils vom 17. August 1415, die auf die nicht mehr erhaltene Supplik vom Jahresende 1413 zurückgeht. Durch die im Original erhaltene Konzilsbulle stimmte das Konzil der Übertragung des Patronatsrechts der Pfarrkirche in Mohelno vom Kloster Oslawan an Peter Gewser und die zukünftigen Grundherren von Mohelno zu<sup>157</sup>. In der *Narratio* wird angeführt, dass Peter Gewser gemeinsam mit König Sigismund schon den abgesetzten Papst Johannes XXIII. um die Übertragung des Patronats gebeten und die Supplik damit begründet hätten, dass die Äbtissin und der Konvent von Oslawan die Kirche seit Langem vernachlässigt hätten, sodass ihre Einkünfte stark vermindert wären und das Gebäude baufällig sei. Peter habe sich in der Supplik dazu bereit erklärt, das Kloster genügend zu entschädigen sowie die Kirche neu zu dotieren und zu renovieren. Papst Johannes sei mit der Übertragung der Patronatsrechte am 22. Dezember 1413 grundsätz-

---

154 Vgl. Itinerar, hg. HOENSCH 90–92; ENGEL, C. TÓTH, *Itineraria* 95–97; BAUM, Sigismund 87–96; HOENSCH, Sigismund 169–184.

155 Sopron, hg. HÁZI I/2, Nr. 87, 75.

156 Vgl. Itinerar, hg. HOENSCH 92; ENGEL, C. TÓTH, *Itineraria* 96; BAUM, Sigismund 95; HOENSCH, Sigismund 174.

157 Das Original der Konzilsbulle befindet sich (mit dem gesamten Urkundenbestand des Klosters Oslawan) in AMB, Bestand A I/1 – *Sbirka listin, mandátů a listů sub dato* 17. 8. 1417; gedruckt in *Acta summorum pontificum*, hg. ERŠIL 2, Nr. 1074, 601f.

lich einverstanden gewesen und habe sich entschlossen, einen Exekutor mit der Durchführung zu beauftragen. Die diesbezügliche Urkunde (Exekutionsmandat) sei aber bis zum Ende seines Pontifikats nicht ausgefertigt worden. Im dispositiven Teil der Urkunde beauftragte das Konzil den Abt von Trebitsch, die Patronatsübertragung durchzuführen, sobald Peter das Kloster Oslawan entschädigt, die Dotierung der Pfarrei vermehrt und einen Eid geleistet hätte, dass er alle Rechte und Freiheiten der Kirche achten wolle.

Zwischen den Aufenthalten in Lodi und Konstanz musste Peter allerdings nach Mähren reisen, wo er im Dezember 1414 Blud und Mikšik von Kralitz vor das mährische Landesgericht in Brünn zitierte<sup>158</sup>. Nach der Behauptung Peters hätten die beiden Mohelno angegriffen, während er im Dienst des „ungarischen“ Königs in fremden Ländern geweilt habe. Deswegen habe Peter den königlichen Dienst auf begrenzte Zeit verlassen müssen und dadurch Tausende von Gulden verloren.

Nach Beendigung der Gerichtsstreitigkeiten mit den Brüdern von Kralitz kehrte Peter zum königlichen Hof zurück und erschien spätestens im Sommer 1415 in Konstanz, wo er sich die bereits besprochene Konzilsbulle ausstellen ließ. Ihr Datum fällt schon in die Zeit nach der Abreise Sigismunds nach Südfrankreich und Aragon, was aber nicht heißt, dass Sigismund vorher nicht beim Konzil für Peter interveniert hätte. Auch schließt das spätere Datum der Konzilsbulle nicht aus, dass Peter an der anschließenden großen diplomatischen Reise Sigismunds durch Westeuropa vielleicht schon von Anfang an teilnahm<sup>159</sup>. Am 7. November 1416 erschien Peter jedenfalls im Gefolge Sigismunds im niederländischen Dordrecht, wo der König nach der Rückkehr aus England anlangte. Peter verbürgte sich hier mit anderen Adeligen, darunter auch mit dem mährischen Landherrn Heinrich Plumlovský von Krawarn, für die Schulden Sigismunds bei einigen Lübecker Kaufleuten<sup>160</sup>.

Im Jahr 1417 war Peter wahrscheinlich wieder in der königlichen Umgebung in Konstanz, wo Sigismund am 25. Juli den Wappenbrief für den Markt Mohelno ausstellte. In Konstanz hielt sich Peter Gewser auch um die Jahreswende 1417/18 auf. Kurz nach der

---

158 LCS 2, Nr. 1286f., 300.

159 Aus dem aragonesischen Perpignan reiste Sigismund über Avignon zurück, wo er die Nachricht über die Schlacht bei Agincourt erhielt. Dieses Ereignis bewegte Sigismund zu einer großen diplomatischen Reise nach Frankreich und England. Aus Avignon reiste er zuerst über Lyon nach Paris, wo er im März 1416 eintraf. Nach dem mehrwöchigen Aufenthalt am französischen Hof begab er sich nach Calais und schiffte sich nach England ein, wo er sich von Anfang Mai bis Ende August aufhielt. Vgl. Itinerar, hg. HOENSCH 95–97; ENGEL, C. TÓTH, *Itineraria* 99f. Zum misslungenen Versuch Sigismunds, im englisch-französischen Konflikt zu vermitteln, siehe BAUM, Sigismund 132–138, HOENSCH, Sigismund 225–243, KINTZINGER, *Westbindungen* 85–124; Den Englandbesuch fokussierte jüngst SCHWEDLER, *Herrscher-treffen* 125–134.

160 RI XI, Nr. 1989.

Wahl Papst Martins V. erreichte er eine päpstliche Erneuerung der Konzilsbulle aus dem Jahr 1415<sup>161</sup>. In der Narratio der päpstlichen Urkunde vom 23. Dezember 1417 wird referiert, dass Peter deshalb den Papst um die Ausstellung eines neuen Exekutionsmandats bat, da die Konzilsbulle ihrem Exekutor – dem Abt von Trebitsch – noch nicht zugestellt worden sei. Des Weiteren verlangte Peter die Erweiterung des Exekutorenkreises auf drei Personen, wobei er dem Abt von Trebitsch noch den Propst des Prämonstratenserrinnenklosters in Nieder-Kaunitz sowie den Propst des Kollegiatkapitels zu St. Moritz in Kreamsier angliedern wollte. Martin V. erfüllte die Petition im vollen Umfang und adressierte das neue Exekutionsmandat an die genannten drei Geistlichen. Nicht einmal einen Monat später, am 13. Januar 1418, bewilligte Martin V. noch eine andere Supplik Peter Gewsers, der um die Genehmigung der Messfeier in den vom Interdikt betroffenen Orten bat<sup>162</sup>. Ob Peter anhand der genehmigten Supplik auch in diesem Fall die Urkundenausstellung erreichte, bleibt unbekannt, es lässt sich aber vermuten.

In dieser Zeit erfahren wir neuerlich etwas Konkretes über den Inhalt der Hofdienste Peters. Am 15. Jänner 1418 bestätigte Sigismund durch seine Urkunde, dass Peter Gewser vom österreichischen Hubmeister Bertold von Mangan ein Darlehen Herzog Albrechts V. an Sigismund in der Höhe von 10.000 Gulden übernahm<sup>163</sup>. Peter erscheint hier als königlicher Gesandter, der nun u. a. mit dem Transport einer erheblichen Geldsumme beauftragt wurde.

Kurz danach reiste Peter Gewser nach Prag, wo er am 5. März 1418 von König Wenzel ein Privileg über die Testierfreiheit für seine mährischen Allodgüter erwarb<sup>164</sup>. Auch wenn direkte Belege dazu fehlen, lässt sich vermuten, dass Peter hier als Gesandter Sigismunds zu seinem Halbbruder fungierte, da der diplomatische Verkehr zwischen beiden Herrschern in dieser Zeit sehr intensiv war. Aus Prag reiste Peter nach Mähren weiter, wo er am 30. März 1418 schließlich die Exekution der Konzilsbulle vom 1415 erreichte<sup>165</sup>. Von den durch Papst Martin V. ernannten Exekutoren übernahm der Kremser Propst Peter von Ratschitz die Urkundenvollstreckung. Er besuchte das Kloster

---

161 Die Urkunde Martins V. ist als Insert im Notariatsinstrument über ihre Exekution vom 30. März 1418 (AMB, Bestand AI/1 – Sbirka listin, mandátu a listú, sub dato) sowie als Registereintrag im Lateranregister 187 im Vatikanischen Archiv überliefert; Vgl. Edition in MVB 7/1, Nr. 136, 63f.

162 Siehe den Eintrag vom 13. Januar 1418 im Supplikenregister 115 im Vatikanischen Archiv, der in einem Kurzregest in MVB 7/1, Nr. 170, 76 veröffentlicht wurde.

163 RI XI, Nr. 2813.

164 Vgl. das Foto der Originalurkunde in MZA Brno, Bestand G 124 – Sbirka fotografií listin z lichtenštejnského archivu ve Vidni, Inv. Nr. 144; Regest bei ZEMEK, TUREK, Regesta listin Nr. 286, 246.

165 Über den Verlauf der Exekution sind wir aus dem in Anm. 161 bereits zitierten umfangreichen Notariatsinstrument vom 30. März 1418 informiert. In dem Notariatsinstrument werden die Urkunden des Konstanzer Konzils aus dem Jahr 1415 sowie die Urkunde Martins V. aus dem Jahr 1417 inseriert.

Oslawan, übernahm dort von Peter Gewser die Urkunden des Konzils und des Papstes und leitete sie der Äbtissin und dem Konvent zu. Die Nonnen weigerten sich erwartungsgemäß, das Pfarrpatronat zu überlassen, und beriefen sich auf die alten Schenkungsurkunden. Propst Peter wollte dann beiden Parteien einen Gerichtstermin festlegen, sie einigten sich aber auf einem Kompromiss und wählten den Propst zum Schiedsrichter. Laut des Schiedsspruchs sollte das Kloster das Patronat abtreten, während ihm Peter und dessen Erben einen ewigen jährlichen Zins von drei Schock Prager Groschen leisten sollten. Daneben sollte das Kloster weiterhin den Kirchenzehent aus dem nach Mohelno eingepfarrten Dorf Senohrad beziehen, der früher durch die Päpste dem Kloster inkorporiert worden war. Damit war die ganze Angelegenheit fünf Jahre nach der Genehmigung der ersten Supplik durch Papst Johannes XXIII. endlich abgeschlossen<sup>166</sup>.

Der Preis, den Peter Gewser für das Pfarrpatronat zu bezahlen hatte, war keineswegs niedrig. Da kaum anzunehmen ist, dass das Pfarrpatronat so viel Gewinn abzuwerfen vermochte, müssen wir die Bemühungen Peters eher auf der Ebene der adeligen Repräsentation interpretieren. Durch den Erwerb des Pfarrpatronats „beherrschte“ Peter das sichtbarste Symbol seiner „Residenzstadt“. Er konnte in der Kirche eine Familiengrabstätte errichten, die Kirche umbauen und neu ausstatten und damit ein eigenes Repräsentationsprogramm realisieren. Die unruhige Zeit der ausgebrochenen Hussitenkriege erlaubte Peter Gewser allerdings nicht, den versprochenen Umbau der Kirche durchzuführen<sup>167</sup>.

Der Anspruch Sigismunds auf den böhmischen Thron nach dem Tod König Wenzels, die faktische Übernahme der Herrschaft in Mähren Ende 1419 sowie der Krieg in Böhmen – das alles erhöhte den Wert der langjährigen böhmischen und mährischen Höflinge Sigismunds in der Hofgesellschaft. Auch die Bedeutung Peter Gewsers scheint um 1420 gewachsen zu sein, da er offensichtlich zu einem jener königlichen Boten bzw. Gesandten wurde, die die Kommunikation zwischen Sigismund und seinen böhmischen Untertanen besorgten. Im Juni 1420 verkehrte Peter zwischen Sigismund und Ulrich von Rosenberg<sup>168</sup>. Am 25. Mai 1421 fertigte die königliche Kanzlei in Trentschin zumindest drei Urkunden für Peter Gewser bzw. zu dessen Gunsten (siehe unten) und gleichzeitig ein Mandat an den Stadtrat von Znaim aus<sup>169</sup>. Es lässt sich also vermuten, dass mit der Zustellung dieses Mandats ebenfalls Peter Gewser beauftragt wurde.

166 Ein Epilog folgte aber noch im Jahr 1436, als Peter Gewsers Witwe und dessen Töchter eine Urkunde für das Kloster Oslawan ausstellten, durch welche sie bestätigten, dass sie das Kloster für das Pfarrpatronat endgültig entschädigt hatten, und sich erneut verpflichteten, den Zehent von Senohrad nie in Anspruch zu nehmen. Siehe die Urkunde vom 6. Januar 1436 in MZA Brno, Bestand E 9 – Cisterciácky Brno, Sign. P 90; Reg. in Archivy, hg. ŠEBÁNEK Nr. 1295, 272.

167 SAMEK, Umělecké památky 2, 554–556.

168 Vgl. LOR 1, Nr. 29, 15f.

169 Das Mandat ist in MZA Brno, Bestand G 2 – Nová sbírka, Sign. 662/7, überliefert. Das Datum lautet *am*

Am 23. und 25. März 1422 ist Peter Gewser wieder als Referent zweier in Austerlitz ausgestellter königlicher Urkunden belegt, von denen eine in der ungarischen Geheimekanzlei und die andere in der Reichskanzlei ausgestellt wurde<sup>170</sup>. Was die Titulatur Peters betrifft, bezeichnete Sigismund ihn in einer Urkunde von 1421 als seinen Familiar<sup>171</sup>, 1422 neuerlich als *aule regie maiestatis miles*, was im ungarischen Gebrauch ungefähr dem Familiartitel im Reich entsprach<sup>172</sup>.

Während der mährischen Regierung Sigismunds erhielt Peter Gewser weitere acht königliche Urkunden. Schon am 30. Dezember 1419 gewährte Sigismund Peter Testierfreiheit für seine mährischen Allodgüter, eigentlich das gleiche Recht, dass Peter bereits im März 1418 von König Wenzel erhalten hatte<sup>173</sup>. Am 14. September 1420 folgte die Zustimmung zur Auslösung des Dorfes Winau bei Znaim von den Herren von Kunstadt und Jeispitz<sup>174</sup>. Nach diesen Privilegien oder Begünstigungen folgen ausschließlich Schuldbriefe bzw. Verpfändungsurkunden. Im Jahr 1421 verschrieb Sigismund Peter zur Tilgung bzw. zur Sicherung seiner Schulden einen jährlichen Zins vom Kammerzins des Zisterzienserinnenklosters Oslawan (40 Mark Prager Groschen) sowie von der Stadt Brünn (30 Schock 44 Prager Groschen). Sigismund stellte in dieser Sache sukzessive zumindest fünf Urkunden aus: drei am 25. Mai 1421 in Trentschin und zwei am 22. bzw. 23. Juli 1421 in Pressburg, wobei durch die letzten beiden die ursprünglichen Bedingungen der Verschreibung etwas verändert und präzisiert wurden<sup>175</sup>.

---

*nechsten sontag nach unsers Herren Leichnam tag*, die Jahreszahl und das Tagesdatum können aber eindeutig aus dem Itinerar Sigismunds abgeleitet werden. Am Sonntag nach Fronleichnam war Sigismund während seiner böhmischen Regierung nur im Jahr 1421 in Trentschin – vgl. Itinerar, hg. HOENSCH 104; ENGEL, C. TÓTH, Itineraria 108.

170 Sopron, hg. HÁZI I/2, Nr. 248, 216f.; MZA Brno, Bestand G 4 – Listiny Františkova muzea, Teil A, Sign. IV/4; Vgl. Regesten, hg. BRETHOLZ Nr. 4, 165f. Bretholz gibt den Relationskonzeptvermerk allerdings falsch wieder (... *Petro Geros[is]* ... anstatt ... *Petro Gewser* ...).

171 Vgl. das Foto der Originalurkunde in MZA Brno, Bestand G 124 – Sbirka fotografií listin z lichtenštejnského archivu ve Vídni, Inv. Nr. 161; Regest bei ZEMEK, TUREK, Regesta listin, Nr. 309, 252. Da die Ernennungsurkunde (*litterae familiaritatis*) für Peter Gewser nicht überliefert ist und der Familiarentitel Peters in dem durch Altmann versammelten Bestand nicht auftaucht, fehlt Peter Gewser – wie auch etliche andere Personen aus Böhmen und Mähren – in der durch Kintzinger erstellten Liste der *familiares* Sigismunds (vgl. KINTZINGER, Westbindungen 417–470).

172 Sopron, hg. HÁZI I/2, Nr. 248, 216f.

173 Vgl. das Foto der Originalurkunde in MZA Brno, Bestand G 124 – Sbirka fotografií listin z lichtenštejnského archivu ve Vídni, Inv. Nr. 149; Regest bei ZEMEK, TUREK, Regesta listin Nr. 296, 248. Die inhaltlich fast identische Urkunde Wenzels wird in der Urkunde Sigismunds überhaupt nicht erwähnt.

174 Ein altes Regest von 1459 ist abgedruckt in AČ 7, Nr. 19, 577f.; Vgl. auch RI XI, Nr. 4270.

175 Vgl. die Fotos der Originalurkunden in MZA Brno, Bestand G 124 – Sbirka fotografií listin z lichtenštejnského archivu ve Vídni, Inv. Nr. 157–161; Regesten bei ZEMEK, TUREK, Regesta listin Nr. 305–309, 251f. Eine der fünf Urkunden (Inv. Nr. 159) ist das Mandat an Bürgermeister und Stadtrat von

Am 6. Mai 1423 oder kurz zuvor verpfändete Sigismund Peter Gewser um 1200 Schock Groschen die mittelgroße landesherrliche Stadt Eibenschitz, was zweifellos den Höhepunkt der Karriere Peters im königlichen Dienst darstellt<sup>176</sup>. Leider ist der Text der eigentlichen Verpfändungsurkunde nicht überliefert, es lässt sich aber annehmen, dass es bei dieser Verpfändung nicht oder nicht nur um die Schulden Sigismunds bei Peter Gewser, sondern vielmehr um die Sicherstellung der Verteidigung einer königlichen Festung ging. Falls dem so war, dürfte ein Teil oder der Großteil der Verpfändungssumme den zukünftig zu zahlenden Sold für Peter und die durch ihn geworbenen Söldner besichert haben<sup>177</sup>.

Der Pfandbesitz von Eibenschitz, das nur ca. 10 km von Mohelno entfernt ist, erweiterte das Einflussgebiet Peter Gewsers am Mittellauf der Iglau wesentlich. Doch dauerte seine Herrschaft in Eibenschitz nicht lange. Ab dem Jahr 1423 wurde Mähren von fast regelmäßigen Kriegszügen der böhmischen Hussiten heimgesucht, die die Sigismund-Partei wesentlich schwächten und ihre bisherige Vormacht im Land schnell zu einem Gleichgewicht und schließlich zu einer hussitischen Hegemonie änderten<sup>178</sup>. Etwas mehr als ein Jahr nach der Verpfändung von Eibenschitz an Peter Gewser wurde die Stadt durch die Hussiten erobert und mit einer taboritischen Besatzung versehen<sup>179</sup>. Es lässt sich bloß vermuten, dass Peter bei der Eroberung von Eibenschitz gefallen sein dürfte. Es ist aber ebenso möglich, dass er zum Übergang auf die hussitische Seite gezwungen wurde, wie es in dieser Zeit zahlreiche andere böhmische und mährische Parteigänger

---

Brünn, den jährlichen Zins an Peter Gewser zu leisten. Ein ähnliches Mandat dürfte auch für das Kloster Oslawan ausgestellt worden sein.

176 Die Verpfändungsurkunde ist nur als undatiertes altes Regest in den spätmittelalterlichen Auszügen aus den alten böhmischen Kanzleiregistern überliefert – vgl. Zbytky, hg. SEDLÁČEK Nr. 850, 121. Erhalten geblieben ist das Mandat Sigismunds an den Stadtrat von Eibenschitz, Peter den Treueeid zu leisten – vgl. das Foto der Originalurkunde in MZA Brno, Bestand G 124 – Sbirka fotografií listin z lichtenštejnského archivu ve Vidni, Inv. Nr. 165; Regest bei ZEMEK, TUREK, Regesta listin Nr. 315, 253f.

177 Im Sinne der Verteidigung der königlichen Burgen und Städte in Böhmen und Mähren musste Sigismund diese Festungen relativ oft an die jeweiligen Burggrafen und Hauptleute verpfänden und damit praktisch auf die Erträge dieser Güter verzichten. Siehe beispielsweise die aufschlussreiche Verpfändungsurkunde Sigismunds für den ungarischen Hochadeligen polnischer Herkunft, Stibor von Stiborze, vom 2. Dezember 1422, durch welche ihm zur Besicherung der bei der Verteidigung etlicher ostmährischer Festungen entstandenen Kosten dieselben Festungen in Pfand übergeben wurden – vgl. WENZEL, Stibor Nr. 132, 174f.

178 Vgl. VÁLKA, Husitství 52–115.

179 Zur Eroberung der Stadt Eibenschitz vgl. die gründliche Darstellung Jiří Doležels in ČEJKA u. a., Ivančice 156–158. Des Weiteren siehe noch VÁLKA, Husitství 75; ŠMAHEL, Hussitische Revolution 2, 1300, 1337; ČORNEJ, Dějiny 5, 464.

Sigismunds tun mussten<sup>180</sup>. Jedenfalls verschwindet Peter völlig aus den erhaltenen (oder zumindest aus den bisher bekannten) schriftlichen Quellen.

Die oben zusammengestellten Angaben über die Hofkarriere Peter Gewsers und über seinen Urkundenerwerb werden wir nun zusammenfassen und versuchen, sie in den Kontext des gesamten Hofes Sigismunds und dessen Urkundenvergabe zu setzen. Peters Karriere im Dienste König Sigismunds lässt sich von 1405 bis 1423 nachvollziehen. Aus dieser fast zwanzigjährigen Periode gibt es nur vereinzelte Belege über den Inhalt der Dienste Peters für den König, wobei die meisten Belege das Gebiet des Gesandtschafts- oder Botenwesens, die übrigen das Finanzwesen betreffen. Für die Zeit des ersten Italienzugs Sigismunds sowie dessen Englandreise können wir vermuten, dass Peter zum militärischen Gefolge des Königs gehört haben dürfte. Für das Jahr 1423 lässt sich ebenfalls militärischer Dienst bei der Verteidigung einer königlichen Festung voraussetzen. Daneben wissen wir noch, dass Peter förmlich zum Kreis der *militia* bzw. *familia regis* gehörte und durch den König dementsprechend als *aule regie miles* bzw. *familiaris* titulierte wurde. Alle diese Feststellungen oder Vermutungen passen eigentlich ganz gut zusammen – Peter war einer von zahlreichen *familiares* oder *milites regis*, die sich größtenteils aus dem Niederadel rekrutierten und die eben im königlichen Gesandtschafts- und Botenwesen sowie im Kriegswesen Anwendung fanden<sup>181</sup>.

Dank der ausführlichen Studie Friedrich Bernward Fahlbuschs kann der Oberlausitzer Ritter Hartung von Klux als der bekannteste niederadelige Angehörige der Familiarität Sigismunds gelten<sup>182</sup>. Er ist bereits unter König Wenzel im Jahr 1399 in den Hofdienst der englischen Könige eingetreten. Im Jahr 1411 wurde er als Gesandter Heinrichs IV. zum Hof des neu gewählten römischen Königs Sigismunds nach Ofen abgeordnet und dort in dessen Familiarität aufgenommen. In den Folgejahren weilte Hartung abwechselnd an beiden Königshöfen und besorgte vor allem den diplomatischen Verkehr zwischen den beiden Herrschern, eine Funktion, die er auch während der Regierung Heinrichs V. weiter wahrnahm. Nach dem Tod Heinrichs V. hielt sich Hartung vorwiegend am deutschen Königshof auf und wurde von Sigismund mit verschiedensten Gesandtschaften im Reich oder auch in Polen beauftragt. Am Ende der Regierung Sigismunds wurde Hartung sogar als königlicher Rat bezeichnet und im November 1437 gemeinsam mit

---

180 Nur die Existenz eines gewissen Übereinkommens mit den Taboriten, die in der weiteren Umgebung von Mohelno drei große Besatzungen hatten (neben Eibenschitz noch Trebitsch und Mährisch Kromau, vgl. etwa ČORNEJ, Dějiny 5, 466), könnte die Tatsache erklären, dass die Witwe Agnes mit ihren Töchtern die Feste Mohelno durch die ganzen Hussitenkriege hindurch behalten konnte.

181 Vgl. jüngst KINTZINGER, Westbindungen 165–228 (Kapitel „Familia Regis und Gesandtschaft im Reich zur Zeit Sigismunds“) und 417–470 („Anhang: Familiares Regis unter Kaiser Sigismund. Nach den Angaben in den Reichsregisterbänden“).

182 Vgl. FAHLBUSCH, Hartung.

dem Reichskanzler Kaspar Schlick mit einer Gesandtschaft zu den böhmischen Ständen beauftragt, die nach dem erwarteten Tod des Kaisers die Nachfolge von dessen Schwiegersohn in Böhmen absichern sollte. Trotz dieser politisch sehr gewichtigen Gesandtschaft, die Fahlbusch als die wichtigste Mission Hartungs bezeichnet, und sämtlicher Gesandtschaften und Botschaften in den Vorjahren musste Fahlbusch zugeben, dass Hartung kein Diplomat der allerersten Garde war und in den zweigliedrigen Gesandtschaften in der Regel die zweite Stelle innehatte. Gleichzeitig konnte Fahlbusch allerdings feststellen, dass Hartung in entscheidenden Momenten an Sigismunds Herrschaftsausübung teilhatte<sup>183</sup>.

Ein Vergleich mit Hartung von Klux<sup>184</sup> und – soweit möglich – mit anderen bekannten *familiares* und *milites regis* Sigismunds zeigt<sup>185</sup>, dass Peter Gewser offensichtlich zu den „politisch“ nur wenig einflussreichen Mitgliedern dieser Schicht gehörte. Auch wenn wir den Vergleich Peter Gewsers mit anderen *familiares* nur auf seine Landesgenossen aus Mähren begrenzen, scheint Peter keine Vorrangstellung besessen und eher zu den weniger bedeutenden Personen gezählt zu haben<sup>186</sup>. Zumal er wahrscheinlich frühzeitig starb und seine Hofkarriere nur etwa zehn Jahre dauerte, sind die Belege über seine Hofdienste nur sehr bescheiden und überschreiten nicht die Ebene des einfachen Botenwesens. Jedenfalls kann Peter nicht als Diplomat bezeichnet werden.

Mit dieser Feststellung kontrastiert aber der bemerkenswerte Komplex von königlichen Urkunden für Peter Gewser mit dem außergewöhnlichen Wappenbrief an der Spitze. Mit insgesamt vierzehn für ihn oder zu seinen Gunsten ausgestellten Urkunden Sigismunds (einschließlich der *Deperdita*) nimmt Peter Gewser unter den mährischen niederadeligen Empfängern konkurrenzlos die erste Stelle ein<sup>187</sup>. Auch mit seinem Er-

---

183 FAHLBUSCH, Hartung 384.

184 Siehe besonders die übersichtliche Auflistung der Reisen Hartungs in dessen durch Fahlbusch rekonstruiertem Itinerar, FAHLBUSCH, Hartung 91–401.

185 Unter anderen bedeutenden niederadeligen Höflingen Sigismunds sei beispielsweise noch der fränkische Ritter Erkinger von Seinsheim erwähnt, der rasch in den königlichen Rat aufgenommen wurde und im königlichen Dienst die Erhebung seiner Familie in den Freiherrenstand erreichte. Zu ihm vgl. HLEDÍKOVÁ, Erkinger; zu dessen Erhebung zum Freiherrn RI XI, Nr. 7366.

186 Unter den mährischen Niederadeligen gibt es nachweislich fünf Personen, die als *familiares*, Diener oder Räte Sigismunds bezeichnet wurden. Neben Peter Gewser war es vor allem Ulrich Skála von Liltsch und Albrecht von Gurwitz, die beide um 1415 in Norditalien bzw. in Tirol als Haupt- bzw. Amtleute Sigismunds tätig waren und somit politisch viel wichtigere Aufgaben als Peter Gewser übernahmen. Auch Andreas von Studnitz scheint eine etwas höhere Stellung in der Hierarchie der Hofgesellschaft besessen zu haben, da er durch den Kaiser als *teglich hofgesind* titulierte wurde. Die letzte von den fünf Personen war Arkleb von Wiltschnau, bei dem wir nur einen reinen Familiarentitel beweisen können. Vgl. ausführlich ELBEL, Scio; DERS., Herrschaftspraxis (in Vorbereitung).

187 Vgl. ausführlich ELBEL, Scio; DERS., Herrschaftspraxis (in Vorbereitung).

werb von Konzils- und Papsturkunden (eine Urkunde des Konzils, eine Urkunde Martins V. und eine durch den Papst genehmigte Supplik, die wahrscheinlich auch zu einer Ausfertigung führte) gehört Peter Gewser unter dem mährischen Niederadel seiner Zeit zur Spitze. Wohl als einziger mährischer Niederadeliger erhielt er eine Urkunde des Konstanzer Konzils; von Papst Martin V. wurden einzelne Suppliken von weiteren fünf mährischen Rittern genehmigt: Friedrich Motyka von Liltsch<sup>188</sup>, Ulrich Skála von Liltsch<sup>189</sup>, Prokop Heralc von Heroltitz<sup>190</sup>, Johann von Morawan und Milotitz<sup>191</sup> und Peter von Lundenburg (wohl identisch mit dem späteren Hauptmann Sigismunds, Peter Kutěj)<sup>192</sup>.

Es muss eingestanden werden, dass der Komplex der königlichen Urkunden für Peter zum Teil auch durch eine günstige Überlieferungslage zu erklären ist. Sieben Originalurkunden Sigismunds für Peter oder zu dessen Gunsten sind nämlich im Hausarchiv der Regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein überliefert<sup>193</sup>, das bekanntermaßen ein außergewöhnlich gut erhaltenes adeliges Archiv darstellt. Auf der anderen Seite befinden sich zwei Urkunden Sigismunds zu Gunsten Peters im Ödenburger Stadtarchiv, eine im Reichsregister, eine im Register der verpfändeten mährischen Kammergüter aus dem Jahr 1459, eine in den Auszügen aus den böhmischen Kanzleiregistern und eine im Stadtarchiv von Mohelno. Dazu kommen noch die Konzils- und Papsturkunden, die zum Teil im Brüner Stadtarchiv und im Vatikan überliefert sind. Das heißt, dass etwa die Hälfte des Urkundenkomplexes auf verschiedene Archive verstreut und deswegen nur zufällig überliefert ist. Von der Anzahl der Urkunden ganz abgesehen, ist zu berücksichtigen, dass es unter diesen Urkunden der Wappenbrief für Mohelno ist – der älteste erhaltene Wappenbrief Sigismunds für einen Markt aus den Böhmisches Ländern und einer der ältesten städtischen und Markt-Wappenbriefe Sigismunds überhaupt –, der aus Peter Gewser doch einen Sonderfall macht.

---

188 MVB 7/1, Nr. 182, 80.

189 MVB 7/1, Nr. 182, 80.

190 MVB 7/1, Nr. 182, 80.

191 MVB 7/1, Nr. 182, 80. Der Editor Jaroslav Eršil hat hier die offensichtlich irrtümliche Schreibweise des Supplikenregisters wie folgt transkribiert: *Johanni de Mortiwan de Maloticz*. Im Register identifiziert er den Ortsnamen Mortiwan nicht, während er Maloticz als Malhotice auflöst. In der Tat handelt es sich zweifellos um Johann von Morawan und Milotitz (vgl. PILNÁČEK, Staromoravští rodové 176), der 1420 in den Militärdienst König Sigismunds eintrat (vgl. MZA Brno, Bestand G 2 – Nová sbírka, sub dato 28. 10. 1420) und bald darauf auf die hussitische Seite übergang (ausführlicher dazu siehe ELBEL, Scio und DERS., Herrschaftspraxis, in Vorbereitung)).

192 MVB 7/1, Nr. 184, 81.

193 Mit anderen Mähren betreffenden Liechtensteinschen Urkunden wurden auch diese fotografiert und stehen in MZA Brno, Bestand G 124 – Sbíрка fotografií listin z lichtenštejnského archivu ve Vidni, den Forschern zur Verfügung.

Die Diskrepanz zwischen der eher marginalen Stellung Peters innerhalb der Familiarität Sigismunds und dem beschriebenen Urkundenkomplex könnte wohl auch dadurch erklärt werden, dass für Peter Gewser der Urkundenerwerb vielleicht einen höheren Wert besaß, als für die meisten Ritter seiner Zeit. Deswegen verlangte er vom König nicht nur die üblichen Schadlos- und Schuldbriefe, Verpfändungs- und Schenkungsurkunden, sondern strebte auch nach den nicht ganz üblichen Privilegien. Eine gewisse Schwäche Peters für ein beschriebenes und besiegeltes Pergamentstück spiegelte sich u. a. auch darin, dass er sich die Konzilsurkunde von 1415 noch durch Papst Martin V. bestätigen ließ, sich in den Jahren 1418 und 1419 die gleiche Freiheit zuerst von König Wenzel und dann von Sigismund gewähren ließ, oder dass er im Sommer 1421 zwei neue Verpfändungsbriefe vom König erbat, die die vorigen Bedingungen der Verpfändung etwas änderten und präzisierten. Wir dürfen dabei nicht vergessen, dass Peter für jede Urkunde Kanzleigebühren entrichten musste, wobei besonders die Taxen an der päpstlichen Kanzlei bei weitem nicht vernachlässigbar waren<sup>194</sup>.

Die hier postulierte Vorliebe Peter Gewsers für Urkunden, die wohl teilweise durch seinen Einsatz im königlichen Botenwesen und durch den daraus resultierenden regelmäßigen Umgang mit Urkunden zu erklären ist, fand in der Ausstellung des Wappenbriefs für Mohelno ihren markantesten Ausdruck. Zur Idee, für seinen Residenzort einen Wappenbrief zu verlangen, hatte sich Peter wohl durch die Ausstellung des Wappenbriefs für den Markt Heroldsberg bei Nürnberg inspirieren lassen, der nur zwei Wochen vor dem Privileg für Mohelno die königliche Kanzlei verließ (siehe oben ausführlich den Beitrag von Andreas Zajic)<sup>195</sup>. Mit dem Wappenbrief für seinen Residenzort erhielt Peter Gewser eine echte Besonderheit, die seinen mährischen adeligen Nachbarn sowie den Bürgern der umliegenden markgräflichen und grundherrschaftlichen Städte und Märkte seine Nähe zum römischen König am prägnantesten demonstrieren konnte.

An dieser Stelle seien abschließend die anregenden Thesen Michael Lindners kurz zusammengefasst, der einen kommunikationstheoretischen Ansatz in die deutschsprachige Urkundenforschung einzuführen versuchte. In Anknüpfung an Timothy Reuter, welcher bereits 1993 den von Herbert Marshall McLuhan ausgeliehenen Slogan „the medium is the message“ auf die Urkundenvergabe der mittelalterlichen römisch-deutschen Könige angewandt hatte<sup>196</sup>, arbeitete Lindner eine ausführliche theoretische Studie aus, in der er die mittelalterliche königliche bzw. kaiserliche Urkunde als ein Medium und die Urkundenvergabe als ein Kommunikationsprozess darstellte<sup>197</sup>. Dabei betonte Lindner, dass

---

194 Zu ihrer Typologie und Höhe unter Martin V. vgl. WEISS, Kurie und Ortskirche 104–109.

195 RI XI, Nr. 2460.

196 REUTER, Sonderweg 194f.

197 LINDNER, Medium.

nicht nur der Inhalt der Urkunden, sondern auch die durch Historiker oft unterschätzten Urkundenformeln wie *Invocatio*, *Intitulatio*, *Arenga*, *Apprecatio*, *Signumzeile* und *Monogramm* sowie auch die äußeren Merkmale der Urkunde einen hohen kommunikativen Wert besaßen. Durch die formalen Teile der Urkunde unterbreitete der Aussteller – ein König bzw. Kaiser – dem Empfänger sowie der betreffenden Öffentlichkeit seine Vorstellungen über das Wesen der königlichen Macht und über deren göttlichen Ursprung. Was die Wirkung von äußeren Merkmalen betrifft, stellte Lindner wohl etwas zugespitzt fest: das Layout „verpackt die textliche Mitteilung von Privilegien so aufwendig und distinktiv, daß das Schriftstück eine Aura, einen kultischen Zug von Unnachahmlichkeit, Erhabenheit und Feierlichkeit erhält“<sup>198</sup>. Auch mithilfe von Schriftvergrößerung, *Chrismon*, *Monogramm*, *Rekognitionszeichen* und *Siegel* drückte somit der König die Exklusivität seiner Macht aus. Des Weiteren konnte ein Herrscher durch die Urkundenvergabe die Reichweite seines Handelns wesentlich erweitern und auch die Fernzonen seines Herrschaftsbereichs integrieren oder wenigstens kontaktieren<sup>199</sup>.

Im Vergleich zum Aussteller war der Empfänger bei der Urkundenausstellung doch wesentlich mehr am Inhalt der Urkunde, als an ihrer äußeren Form interessiert. Gleichzeitig aber betonte Lindner, dass auch auf den Empfänger „ein Abglanz des *splendor* der feierlichen Diplome“ fiel<sup>200</sup>; der Empfänger „zeigte sich durch den gelungenen Urkundenerwerb vor den anderen Großen ... in der Gnade des Herrschers“<sup>201</sup>.

Der Wappenbrief für Mohelno lässt sich mit den Überlegungen Lindners sehr gut in Einklang bringen. Auch in diesem Fall war das Medium – eine feierlich ausgestattete, mit dem Majestätssiegel versehene und dazu noch illuminierte Urkunde – abgesehen von ihrem Inhalt schon eine Botschaft. Der Aussteller, König Sigismund, konnte dadurch der betreffenden mährischen Teilöffentlichkeit seine formale Überordnung über König Wenzel von Böhmen und vielleicht auch seine Erbansprüche auf die böhmischen Kronländer demonstrieren<sup>202</sup>. Peter Gewser konnte derselben Öffentlichkeit – wie bereits angedeutet – seine Nähe zum römischen und potentiellen böhmischen König offenbaren. Natürlich war für ihn aber auch der Inhalt des Wappenbriefs von großer Wichtigkeit, denn die

198 LINDNER, Medium 43.

199 LINDNER, Medium 50.

200 LINDNER, Medium 53.

201 LINDNER, Medium ebd.

202 Der Wappenbrief für Mohelno ist bei weitem nicht die einzige Urkunde Sigismunds für Empfänger aus den Böhmisches Ländern aus der Zeit vor dem Tod Wenzels. Auch wenn Sigismund 1411 die römische Königswürde Wenzels anerkannte und sich verpflichtete, in den böhmischen Herrschaftsbereich Wenzels nicht einzugreifen, kennen wir nicht wenig derartige Eingriffe. Es handelte sich dabei nicht nur um Privilegien, sondern in Einzelfällen auch um Verpfändungsurkunden oder Lehenbriefe. Einzelne Beispiele aus Mähren werden aufgelistet in ELBEL, Herrschaftspraxis (in Vorbereitung).

Verleihung einer Variante seines eigenen Wappens (vgl. auch oben den Abschnitt von Andreas Zajic) für seine „Residenzstadt“ stellte einen wichtigen symbolischen Schritt in seinen Bemühungen um den Aufbau des dauerhaften Familienbesitzes in Mohelno dar.

QUELLENANHANG  
bearbeitet von Andreas Zajic

Bei der Edition der folgenden Urkunden wurde jeweils konsequente Kleinschreibung (außer bei Eigennamen) angewendet; *u* und *v* bzw. *i* und *j* wurden nach dem Lautwert, *ß* am Wortbeginn als einfaches *s* transkribiert. Kürzungen wurden stillschweigend aufgelöst. / kennzeichnet Zeilensprung, // die Unterbrechung der Zeile durch das Wappenfeld. Eine maßvolle moderne Interpunktion und Worttrennung wurden eingeführt.

A

1417 Juli 25, Konstanz.

*König Sigismund verleiht auf Bitte von Rat und Gemeinde des Marktes Mohelno in Mähren sowie in Ansehung der von Peter Gewser geleisteten Dienste dem Markt für immerwährende Zeiten ein in der Urkunde blasoniertes und bildlich dargestelltes Wappen.*

*(Zur Überlieferung siehe ausführlich oben den Beitrag Zajic.)*

Wir Sigmund von<sup>a)</sup> Gottes gnaden Behmischer<sup>b)</sup> künig zu [all]en zeiten mehrer des Römischen<sup>c)</sup> / reichs, und den<sup>d)</sup> Ungern, Dalmanen, Gränen ze ging<sup>d)</sup>, bekhönnen mit dießen unseren offenen briff vohr jeden meniglichen die weliche in lesen, [sehen oder le]sen<sup>e)</sup> heren werden, wiewohl wir von küniglicher ordnung / darzu geneiget sein, daß viel und jeglich christenleite vohr unß erschienen sein undt angehalten haben [und ihrn]<sup>e)</sup> furdern undt viersetzen underschidlicher bewögung [zu dem erbe brieft muß mit]<sup>e)</sup> eiffer unndt gehorßambist begehrender bitte, ihnen wegen glaubwier/dichkhait und zu befürderung der gerechtigkeit ertheilen sollen, alß seind auch e[rschienen]<sup>e)</sup> zu unßer khöniglichen khron Behmen ehrbahre und frume b[urger]<sup>f)</sup> von markt [Moheln auß]<sup>g)</sup> margraffthumb Mahren unß eifferig undt gantz demiedtig bittende, das / wier ihnen ainig unßer khönigliche gnade zu ihren sild, marktwappen und der gantz gemein inßigel gnedigist verhelfflich sein wollen, vernöwern, begrefftigen<sup>h)</sup> undt [con]firmiren solen, alß haben wir ihre embßige und fueßfallende / bitt auß christlicher liebe nicht abschlagen wollen, sondern ihr bittens halber gemein undt markt Moheln dieße wappen undt sild [...]<sup>i)</sup> offenen brieff [mit unser]<sup>e)</sup> gueter wißenschaft malen<sup>j)</sup> undt ainßetzen laßen daß sie das selbige / nicht auff ein jahr, sondern sich undt ihre nachkhumling<sup>k)</sup> biß in ewigkheit weil der markt

stehen oder Moheln heißen wierdt, den sild zu ihren [nutz und der gmein glaubwurdigk] heit<sup>e)</sup> solicheß zu gebrauchen gnadigist geruetten. Da wier angesehen / soliche redliche undt vernumpfftige bitte, undt auch soliche große begierdt, deren gueten willen undt liebe die ihr grundherr zu seinen getrewen under[thanen] gehn<sup>l)</sup> Moheln<sup>l)</sup> hatt, so merkliche gutte<sup>m)</sup> unndt willige dienst, die unß der / vorige Peter in unßeren königlichen dienst undt geschefften lange zeit // gethan hat, teglich thuet undt vierbas thun sol undt mag zu ewigen zeiten / davon wir ihn undt die seinen bilich mit beßonderen gnaden anbehen // [...] undt darneben darumb mit wohlbedachten mutt gueten rate<sup>n)</sup> unßeren fürsten / undt herren undt jeden thun zu wißen den vorigen rate<sup>n)</sup> gemeinde<sup>o)</sup> // undt markte dießer voriger undt gegenwertigen wappen und sild / gnadiglich befestiget<sup>p)</sup>, befestnet, vernöwerth und confirmiret // [bes]tetigen, beffestnen, verneweren undt confirmieren und die auch / in krafft dießes brieffs undt Böhmisch<sup>q)</sup> khöniglicher macht ver//[bleib]en<sup>e)</sup>, so haben wir auch umb besondere begehung und liebe / willen, die der vorige Peter zu den jezer<sup>r)</sup>, ratt<sup>s)</sup>, gemeind und markt // [hatt]<sup>e)</sup> den selben rate<sup>n)</sup> gemeinde<sup>l)</sup> und markte in das witze und ihnen / dießen gegenwertigen sild, einen daniek<sup>u)</sup> auff einen gruenen anger // [der gestalt]<sup>e)</sup> sich auff erheben, so auff einen grienen anger zu einer / ewiger gedechtniß zu unterschied seines silds verliehen<sup>v)</sup> // [undt das]<sup>e)</sup> selbige in ehren halten darumb alß daß auch beineben<sup>w)</sup> / gemalet den vorigen gewaldt und auch in krafft dießes // [briefes und] t<sup>e)</sup> wellen<sup>l)</sup> und setzen auch den die vorigen rate<sup>n)</sup>, gemeinde<sup>x)</sup> / undt markt Moheln sild in ihren insiegel und allen // [anderen ihr]en<sup>e)</sup> geschefften undt anderst, wo ihnen daß notth ist oder sein wirdt / doch unschedlich den vorigen Peter, seinen erben undt sonsten // [einem jed]en<sup>e)</sup> wan die ihn gebrauchen und die auch nutzen solen und megen / vor allermeniglichen ungehindert <...> undt gebieten // [darumb]<sup>e)</sup> allen undt jeglichen fürsten, geistlichen undt weltlichen / graffen undt freyherren, erwern<sup>y)</sup> knechten, vogten, ambleitn // weißern undt poten undt sonst alen andern unßeren undt / deß richs<sup>z)</sup> underthanen undt getrewen ernstlich undt festig//[lich mit diesem]<sup>e)</sup> brieffs, daß sie die obent ratt<sup>aa)</sup>, gemend, markth zu / Moheln anßelichen wappen undt unßeren nöwen gnaden nicht hindern oder ihren, sondern sie darbey geruelich belieben laßen [alß]<sup>e)</sup> lieb<sup>bb)</sup> ihne sey, unßer undt des richs<sup>z)</sup> schwähre ungnad zu vermeiden, mit / urkund dieß brieffs verßigltt mit unßer königlichen maiestatt insigl, geben zu Kostentz nach Christi gebuhrt vierzehenhundert jahre und darnach in dem siebenzehnden an sandt Jakobstag des heiligen / zwelffbotten unßer richs<sup>z)</sup> Hungarischen etc.<sup>cc)</sup> in dem einunddreißgisten und des Böhmischen<sup>dd)</sup> in den sibenden jahre.

a) *verbessert aus vote.*

b) *das ursprüngliche Behmicher durch Anfügung eines in den Unterlängenbereich ragenden senkrechten Haarstrichs am unteren Schaftende des c und den Schaft des folgenden h durchstoßenden Haarstrichs am oberen Bogenende des c notdürftig verbessert.*

- c) *gesamte erste Zeile in Fraktur; letztes Wort in Frakturkursive (Halbkurrent); die konjizierende Einfügung von Römischen wurde nach Ansicht des Kopisten offenbar durch die mißverständliche Lesung von Behmischer statt richtig Römischer notwendig.*
- d)–d) *sic! Verlesung des in der Vorlage wohl sinngemäß zu Hungern, Dalmacien, Croacien etc. kunig lautenden Titels.*
- e) *erg. nach der oben in Anm. 1 genannten Transkription aus dem ersten Viertel des 20. Jahrhunderts (siehe oben S. 301f), der die Urkunde offenbar noch in weniger stark beeinträchtigtem Zustand vorlag.*
- f) *Das in der oben in Anm. 1 genannten Transkription anstelle des mutmaßlichen burger gesetzte männer ist mit dem noch erkennbaren b nicht übereinzustimmen.*
- g) *erg. wohl [Moheln in].*
- h) *in der Vorlage vielleicht analog zur entsprechenden Climax der übrigen Urkunde bestetigen.*
- i) *erg. vielleicht in unseren, nach der oben in Anm. 1 genannten Transkription in diesem.*
- j) *Bestand: walen.*
- k) *Bestand: nachkhirilung.*
- l) *Lesung unsicher, nach der oben in Anm. 1 genannten Transkription willen.*
- m) *Bestand: mutte.*
- n) *Bestand: pate.*
- o) *Bestand: bemeinde.*
- p) *in der Vorlage wohl bestetiget.*
- q) *sic! in der Vorlage wohl aus Römisch.*
- r) *sic! Bestand der Vorlage unklar.*
- s) *Bestand: patt.*
- t) *Bestand: bememd.*
- u) *Wort in Frakturkursive (Halbkurrent); wohl Konjektur des Kopisten; Bestand der Vorlage unklar.*
- v) *Bestand: verliebes.*
- w) *so mögliche Konjektur; Bestand: bewerners (?).*
- x) *Bestand: gememde.*
- y) *Bestand: eweren.*
- z) *im Bestand als erster Buchstabe ein als Mischung aus den Versalien T und E anzusprechendes Zeichen: Tichs.*
- aa) *Bestand: pätt.*
- bb) *in der Vorlage wohl: als lieb.*
- cc) *die Form der kursiven tironischen Kürzung der Vorlage vom Kopisten ohne Verständnis der Bedeutung zeichnerisch reproduziert.*
- dd) *in der Vorlage wohl Römischen.*

## B

1417 Juli 10, Konstanz.

[König] Sigismund verleiht auf Bitte des Seitz Geuder von Nürnberg den Bürgern und Einwohnern des Markts Heroldsberg das in der Urkunde bildlich dargestellte Wappen.

A: –

K: HHStA Wien, Reichsregister F, fol. 44 r. Marginal der Vermerk: Similis data est Contz

Geuder anno domini xiiii<sup>c</sup> xvii ipso die martis post festum nativitatis Marie.

R: RI XI, Nr. 2460.

*Marginalvermerk:* Wapen des markts zu Herolczberg

Wir Sigmund et cetera bekennen et cetera wann fur uns komen ist Seytz Geuder von Nürnberg unser lieber getreuer und uns diemeticlich gebetten hat, das wir den burgern und inwonern des markts zu Heroltzperg dise gegenwertigen<sup>a)</sup> schilt und wapen als dann die in der mitte disz gegenwertigen unsers kuniglichen briefs gemalet und mit varben uszgestrichen sind, zu geben und zu lihen gnediclich geruchen. Des haben wir angesehen des itzgenannten Seytzen redlich bete und ouch sin willig und getrue dienste, die er uns und dem riche zutund bereyt ist und furbasz tun sol und mag. Und haben dorumb mit wolbedachtem mute und rehter wissen den vorgenannten burgern und inwonern und iren nachkomen des marktes zu Heroltzperg die<sup>b)</sup> vorgenannten schilt und wapen<sup>b)</sup> gnediclich gegeben und verlihen, geben und verlihen in die in craft disz briefs und romischer kuniglicher mahtvolkomenheit und meynen und wollen das sy dieselben schilt und wapen<sup>c)</sup> furbassmere haben und die in irem banyer zu allen sachen und gescheften furen und der ouch an allen enden gebruchen sollen und mogen, von allermenglich ungehindert, und wir gebieten ouch dorumb allen und iglichen unsern und des richs undertanen und getruen ernstlich und vesticlich mit disem brief, das sy die vorgenannten burgere und inwonere des marktes zu Heroltzperg und ire nachkomen an den vorgenannten schilt und wapen furbassmere nicht hindern oder irren in kein wis sunder sy der gerulich und ungehindert gebruchen lassen, als lieb in sy unser und des richs ungnade zu vermeiden, doch unschedlich allen andern die villiht der vorgemalten wapen glich furten an iren wapen und rehten. Geben zu Costentz et cetera des nehsten sampztags nach sant Ulrichs tag.

*Vermerk:* Per dominum L(udovicum) de Ötingen magistrum curie et cetera Johannes Kirchen.

a) *Bestand:* gegenwergen ohne Kürzungsstrich.

b)–b) *Nachtrag am rechten Rand:* schilt und wapen statt gestrichenem einfachen wapen.

c) *nach und gestrichen:* in irem banyer.

## C

1417 September 9, Konstanz.

*König Sigismund verleiht auf Bitte des Konz Geuder zu Kammerstein den Bürgern und Einwohnern des Markts Heroldsberg das in der Urkunde bildlich dargestellte Wappen.*

*A: Geuderarchiv Heroldsberg U 17. Pergament, 39 x 24 cm, Majestätssiegel des Ausstellers an blau/roten Seidenschnüren. – Dorsual Registraturvermerk R(egistra)ta.*

*K: HHStA Wien, Reichsregister F, fol. 44r (Marginalnotiz [siehe oben B]; hier abweichend datiert zu 1417 September 14: ipso die martis post festum nativitatis Marie).*

*Druck: SEYLER, Geschichte 381 (fälschlich 1417 September 14, Konstanz).*

*R: RI XI, Nr. 2555 (1417 September 14, Konstanz) fälschlich: „[Sigismund] verleiht Konz Geuder ein Wappen“.*

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer kunig zu allen czyten merer des richs und zu Ungern, Dalmacien, Croacien / et cetera kung bekennen und tun kunt offenbar mit disem brieff allen den die in sehen oder horen lesen, wann fur uns komen ist Contz / Geuder gessen zum Camerstain, unser und des richs lieber getruer und uns diemietlich gebeten hat, das wir den burgern und inwon/ern des markts zum Herolczperg dise gegenwertige schilt und wapen als dan die in der mitte disz gegenwertigen unsers kunglichen / briefs gemalet und mit varben uszgestrichen sind // zu geben und zu verlihen gnedlich geruchen. Des / haben wir angesehen des itzgenannten Contzen redlich bete // und ouch sin willige und getrue dienste, die er uns / und dem riche zutund bereyt ist und furbasz tun sol // und mag. Und haben dorumb mit wolbedachtem / mute und rechter wissen den vorgeannten burgern und // inwonern und iren nachkomen des vorgeannten markts / zum Heroltzperg die vorgeannten schilt und wapen gne//dlich gegeben und verlihen, geben und verlihen / in die in craft disz briefs und romischer kunglicher // machtvolkommenheit und meynen und wollen das / sy dieselben schilt und wapen furbaszmere haben // und die in irem banyer zu allen sachen und ge/scheften furen und der ouch an allen enden gebu//chen sollen und mogen, von allermeniglich unge/hindert, und wir gebieten ouch dorumb allen und // iglichen unsern und des richs undertanen und ge/truen ernstlich und vestlich mit disem brieff, das // sy die vorgeannten burgere und inwonere des mark/tes zum Heroltzperg und ire nachkomen an den vorgeannten schilt und wapen furbaszmere nicht hindern oder irren in kein wis sunder / sy der gerulich und ungehindert gebruchen lassen, als lieb in sy unser und des richs ungnade zu vermyden, doch unschedlich / allen andern die villicht der vorgemalten wapen glich furten an iren wapen und rehten. Mit urkund disz briefs versigelt mit / unserr kunglicher maiestat insigel. Geben zu Costencz nach Crists geburt vierczehenhundert jare und dornach in dem siben/czehenden jar des nechsten czinstags nach unserr Frowentag nativitatis, unserr riche des Ungrischen et cetera in dem eykund/drissigsten und des Römischen in dem sibenden jaren.

*Vermerk auf der Plica rechts: Per dominum Fr(idericum) marchionem Brandem/burgensem et cetera Johannes Kirchen.*



Abb. 1: Wappenbrief König Sigismunds für Mohelno, 25. Juli 1417, Konstanz; SOkA Třebíč, AM Mohelno, inv. č. 1 (Kopie 2. H. 17. Jh.). Foto: Petr Elbel



Abb. 2: Wappenbrief König Sigismunds für Mohelno, Detail. Foto: Petr Elbel.

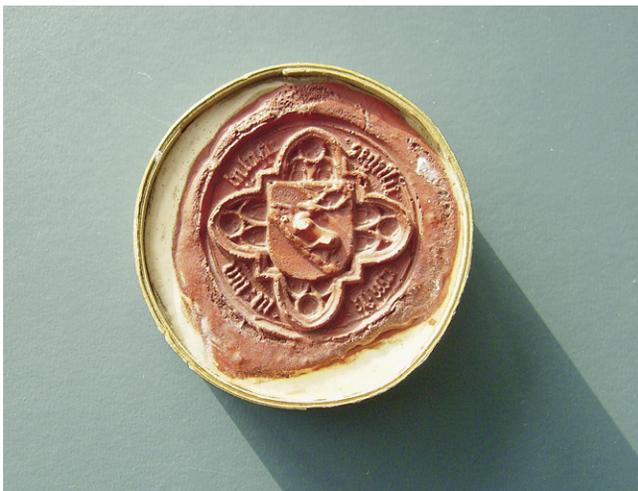


Abb. 4: Abguss des Siegels des Marktes Mohelno, 2. H. 15. Jh. MZA, G125, Sbirka odlitkú (Abgussammlung) Nr. 1842. Foto: Petr Elbel.



Abb. 3: Wappenbrief für Mohelno, Majestätssiegel Sigismunds.  
Foto: Petr Elbel.

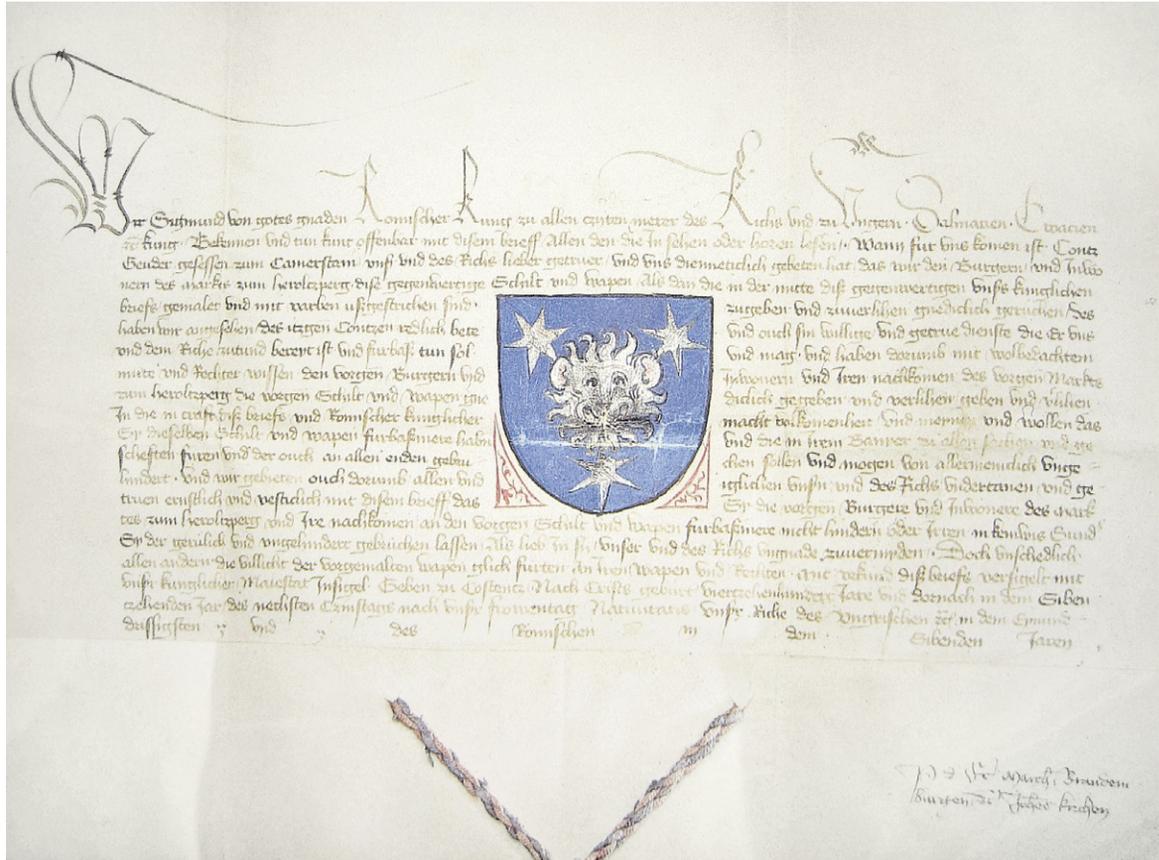


Abb. 5: Wappenbrief König Sigismunds für Heroldsberg, 9. September 1417, Konstanz; Geuderarchiv Heroldsberg, U 102. Foto: Eberhard Brunel-Geuder.